

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu den Unterrichtungen durch die Bundesregierung
— Drucksachen 11/2266 Nr. 2.1, 11/2580 Nr. 5, 11/2089 Nr. 2 —

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Eigenmittel
von Kreditinstituten — KOM (88) 15 endg. —
»Rats-Dok. Nr. 4339/88«

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates für einen Solvabilitätskoeffizienten
für Kreditinstitute — KOM (88) 194 endg. — SYN 133 —
»Rats-Dok. Nr. 6033/88«

Vorschlag für eine zweite Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts-
und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit
der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG
— KOM (87) 715 endg. —
»Rats-Dok. Nr. 4794/88«

A. Problem

Die geplante Vollendung des Binnenmarktes erfordert auch eine Vereinheitlichung der für die Kreditwirtschaft geltenden Regelungen. Von besonderer Bedeutung ist die Harmonisierung des Bankaufsichtsrechts, insbesondere die Vereinheitlichung des Begriffs der Eigenmittel der Kreditinstitute und die damit in Zusammen-

hang stehende Schaffung eines einheitlichen Solvabilitätskoeffizienten.

B. Lösung

Empfehlung an die Bundesregierung, unter Berücksichtigung der in der Beschlußempfehlung genannten Gesichtspunkte in Brüssel darauf hinzuwirken, daß in den Richtlinien angemessene Regelungen im Sinne der deutschen Vorstellungen erreicht werden.

Mehrheit im Ausschuß gegen die Stimmen der beiden Oppositionsfraktionen

C. Alternativen

Annahme einer teilweise alternativen Beschlußempfehlung der Fraktion der SPD (vgl. Berichtsabschnitt „Ausschußempfehlung“)

D. Kosten

geringfügige Kosten

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag begrüßt die Arbeiten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Errichtung des gemeinsamen Binnenmarktes im Bereich des Kreditwesens. Die vorgesehenen Entwürfe zur Richtlinie über die Eigenmittel und zur Solvabilitätsausstattung der Kreditinstitute sowie zur Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie (Anlagen 1 bis 3) sind ein wichtiger Schritt, um dieses Ziel zu erreichen.

Weltweit sollten möglichst gleiche Wettbewerbschancen für die Kreditinstitute bestehen. Daher ist es erforderlich, bei der Beratung der Eigenmittelrichtlinie und der Solvabilitätsrichtlinie die Empfehlungen des Ausschusses für Bankenbestimmungen und -überwachung vom Juli 1988 über die internationale Annäherung der Eigenkapitalmessung und der Eigenkapitalanforderungen zu berücksichtigen.

Dem im Entwurf zur Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie vorgesehenen Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der Aufsicht über die Kreditinstitute durch die einzelnen Mitgliedstaaten wird zugestimmt. Der Entwurf enthält jedoch eine Reihe von Regelungen, die aus Bankaufsichtsgründen entweder nicht erforderlich sind, wie z. B. die Überwachung von einflußreichen Anteilseignern an Kreditinstituten oder die Begrenzung der Beteiligungen an Nichtbanken, oder zu weit gehen, wie die Forderung nach einer dauerhaften Mindesteigenkapitalausstattung.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf, unter Berücksichtigung der genannten Gesichtspunkte in den Verhandlungen in Brüssel zu versuchen, in den Richtlinien angemessene Regelungen im Sinne dieser Vorstellungen für eine wirksame Bankenaufsicht zu erreichen.

Bonn, den 30. November 1988

Der Finanzausschuß

Gattermann	Dr. Wieczorek
Vorsitzender	Berichterstatler

Anlage 1

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Eigenmittel von Kreditinstituten**I. Erläuterungen**

1. Am 18. September 1986 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Eigenmittel von Kreditinstituten¹⁾ vorgelegt.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme²⁾ auf seiner 246. Tagung am 14. Mai 1987 in Brüssel und das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme auf seiner Tagung vom 9. Juli 1987³⁾ abgegeben.
3. Ein geänderter Vorschlag wurde erstellt, um die von diesen beiden Organen abgegebenen Stellungnahmen soweit wie möglich zu berücksichtigen. Sowohl das Parlament als auch der Wirtschafts- und Sozialausschuß betonten, daß es nötig sei, die Definition der Eigenmittel für Kreditinstitute anzugleichen, da diese ein wichtiger Grundstein beim Aufbau des Binnenmarktes im Bankensektor sei.
4. Die Kommission konnte nahezu alle vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Änderungen übernehmen; es handelt sich dabei in den meisten Fällen um Klarstellungen des Textes oder um notwendige Anpassungen an jüngste Entwicklungen des Marktes oder der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften. Die folgenden Erläuterungen betreffen die wichtigsten Veränderungen:

a) Artikel 2

Zur Klarstellung des Begriffes „eingezahltes Kapital“ wird in Absatz 1 auf die vor kurzem verabschiedete Richtlinie über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten hingewiesen.

Das Europäische Parlament betonte die Notwendigkeit, die Mitgliedstaaten langfristig auf das Ziel einer stärkeren Konvergenz der gemeinsamen Definition der Eigenmittel zu verpflichten, und die Kommission unterstützt diese Forderung in vollem Umfang. Absatz 2 wurde daher geändert.

b) Artikel 3

In den letzten Jahren haben Titel mit unbestimmter Laufzeit und ähnliche Instrumente in einigen Mitgliedstaaten bei der Bestimmung der Eigenmittel von

¹⁾ KOM (86) 169 endg./2; ABl. Nr. C 243 vom 14. Februar 1986, Seite 4

²⁾ ABl. Nr. C ...

³⁾ ABl. Nr. C ...

Kreditinstituten eine bedeutende Rolle gespielt. Solche Schuldvereinbarungen ohne Laufzeitbegrenzung müssen jedoch einige strenge spezifische Bedingungen erfüllen, damit sie als Quasi-Eigenkapital angesehen werden können. Darüber hinaus ist deren Höhe im Verhältnis zu den anderen, in der Definition enthaltenen Bestandteile zu begrenzen. Der neue Absatz 2 von Artikel 3 legt diese Kriterien und Beschränkungen fest.

c) Artikel 4

Zur Klarstellung von Absatz 3 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß für die Genehmigung der Einbeziehung von nichteingezahlten Haftsummen bei genossenschaftlichen Kreditinstituten in die Eigenmittel die am 31. Dezember 1984 geltenden Rechtsvorschriften maßgeblich sind und weniger der Betrag, der tatsächlich genehmigt wurde und/oder sich zu diesem Zeitpunkt im Besitz der betreffenden Genossenschaftsbank befand.

d) Artikel 5 und 5a

Die neue Fassung des Artikels 5 stellt klar, daß die Kommission bei wesentlichen Änderungen der Richtlinie einen Vorschlag ausarbeiten wird, der dem gesamten Rechtssetzungsverfahren gemäß der Einheitlichen Europäischen Akte unterliegt.

Bei technischen Anpassungen sollte die Kommission jedoch in der Lage sein, die Durchführungsbefugnisse auszuüben, die ihr gemäß Artikel 145 des Vertrages übertragen sind und für welche die Verfahren zur Ausübung solcher Befugnisse in dem Beschluß des Rates vom 13. Juli 1987 festgelegt sind⁴⁾.

Die Regierungskonferenz über die Einheitliche Europäische Akte fordert den Rat auf, dem „Beratenden Ausschußverfahren“ einen vorrangigen Platz für die Durchführungsbefugnisse einzuräumen in Angelegenheiten, die den Binnenmarkt betreffen und in dem obengenannten Beschluß vorgesehen sind. Die Kommission hält jedoch unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung der Aufrechterhaltung des Vertrauens in das Banksystem der Mitgliedstaaten und die wichtigen Zuständigkeiten, die von den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten ausgeübt werden, die Anwendung des „Regelungs-Ausschuß-Verfahrens III, Variante (a)“ in diesem Fall für angemessener.

⁴⁾ ABl. Nr. L 197 vom 18. Juli 1987, S. 33

II. Wortlaut des Vorschlags

Ursprünglicher Vorschlag

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Abs. 2, dritter Satz

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament

Der Rest der Präambel und die Erwägungen 1 bis 8 bleiben unverändert

Erwägung 9

Anfänglich werden diese gemeinsamen Standards nur in groben Umrissen definiert, um die Vielzahl der Bestandteile zu umfassen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten Eigenmittel enthalten. Diese Richtlinie ist als erste Stufe in einem Prozeß zur Stärkung der Kapitaldecke der in der Gemeinschaft tätigen Kreditinstitute und zur Erarbeitung strengerer Kriterien für die als Eigenmittel in Frage kommenden Bestandteile und insbesondere des Begriffs der internen Bestandteile gedacht. Der Prozeß der Stärkung der Kapitaldecke sollte auch die Beteiligung externer Elemente an den etwaigen Verlusten des Kreditinstituts einbeziehen.

Die Erwägungen 10 bis 12 bleiben unverändert

Erwägung 13

Bis zur Verabschiedung des Richtlinienvorschlags über die Jahresabschlüsse von Banken und anderen Finanzinstituten, die eine Reihe von Anpassungen der Bestimmungen der Siebenten Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Abs. 3 Buchstabe g des Vertrages über den konsolidierten Abschluß¹⁾ enthält, ist die genaue Bilanzierungstechnik in bezug auf die Eigenmittel dem Ermessen der Mitgliedstaaten überlassen. Nach Anwendung der genannten Richtlinie ist jedoch dem im Text vorgesehenen Bilanzschema Rechnung zu tragen.

Erwägung 14 unverändert

¹⁾ ABl. Nr. L 193 vom 18. Juli 1983, S. 1

Geänderter Vorschlag

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

(Diese Änderung betrifft nur die französische Fassung)

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament

Der Rest der Präambel und die Erwägungen 1 bis 8 bleiben unverändert

Erwägung 9

Anfänglich werden diese gemeinsamen Standards nur in groben Umrissen definiert, um die Vielzahl der Bestandteile zu umfassen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten Eigenmittel enthalten.

(Rest gestrichen)

Die Erwägungen 10 bis 12 bleiben unverändert

Erwägung 13

Die genaue Bilanzierungstechnik für die Berechnung der Eigenmittel ist die in den Bestimmungen der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten¹⁾, die eine Reihe von Anpassungen der Bestimmungen der Richtlinie 83/349/EWG des Rates²⁾ enthält, vorgesehene Technik; bis zur Umsetzung der Bestimmungen der genannten Richtlinien in das interne Recht der Mitgliedstaaten ist die Verwendung einer gegebenen Bilanzierungstechnik für die Berechnung der Eigenmittel dem Ermessen der Mitgliedstaaten überlassen.

¹⁾ ABl. Nr. L 372 vom 31. Dezember 1986, S. 1

²⁾ ABl. Nr. L 193 vom 18. Juli 1983, S. 1

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

Erwägung 15

Aufgrund der erwähnten periodischen Überprüfung beschließt die Kommission nach Anhörung des Beratenden Bankenausschusses die notwendigen Verbesserungen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1: unverändert

Artikel 2
Allgemeine Grundsätze

1. Die Eigenmittel der Kreditinstitute setzen sich aus den nachstehend aufgeführten Bestandteilen zusammen:
 - a) Interne Bestandteile:
 - (i) eingezahltes Kapital zuzüglich des Emissionsagiokontos und abzüglich des Bestandes des Kreditinstituts an eigenen Aktien;
 - (ii) Rücklagen einschließlich der gesetzlichen, satzungsmäßigen und sonstigen Rücklagen, zuzüglich des Ergebnisvortrags nach Zuweisung des Ergebnisses des laufenden Geschäftsjahres und nach Abzug der Beträge, die zur Abdeckung allgemeiner Bankrisiken zugewiesen wurden;
 - (iii) Neubewertungsrücklagen (die als Teil des Eigenkapitals anerkannt sind);
 - (iv) „Sonstige interne Bestandteile“, wie sie in Artikel 3 definiert sind;
 - b) Externe Bestandteile nach Maßgabe von Artikel 4.
2. Der Eigenmittelbegriff nach dieser Richtlinie umfaßt eine Höchstzahl von Elementen und Beträgen und stellt den Mitgliedstaaten anheim, ob sie alle diese Elemente verwenden oder niedrigere Obergrenzen für die angegebenen Beträge festlegen wollen.

Erwägung 15

Aufgrund der erwähnten periodischen Überprüfung **nimmt die Kommission nach Anhörung des Beratenden Bankenausschusses die erforderlichen technischen Anpassungen dieser Richtlinie im Rahmen der ihr durch den Vertrag übertragenen Durchführungsbefugnisse vor. Der Ausschuß soll als Regelungsausschuß handeln gemäß den Verfahrensregeln, die in Artikel 2 Verfahren III Variante a) der Ratsentscheidung 87/373/EWG³⁾ niedergelegt sind, da die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für die Anwendung der Vorschriften dieser Richtlinie in diesem empfindlichen Bereich behalten. Der Bericht, der von der Kommission erstellt wurde, soll dem Europäischen Parlament vorgelegt werden.**

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1: unverändert

Artikel 2
Allgemeine Grundsätze

1. Die Eigenmittel der Kreditinstitute setzen sich aus den nachstehend aufgeführten Bestandteilen zusammen:
 - a) Interne Bestandteile:
 - (i) **eingezahltes Kapital**, und zwar Kapital im Sinne von **Artikel 22 der Richtlinie 86/635/EWG**, zuzüglich des Emissionsagiokontos und abzüglich des Bestandes des Kreditinstituts an eigenen Aktien;
- Der Rest von Absatz 1 bleibt unverändert**
2. Der Eigenmittelbegriff nach dieser Richtlinie umfaßt eine Höchstzahl von Elementen und Beträgen. **Den Mitgliedstaaten wird in dem in Artikel 5 vorgesehenen Zeitraum anheimgestellt, ob sie alle diese Elemente verwenden oder niedrigere Obergrenzen für die angegebenen Beträge festlegen wollen; sie sind jedoch verpflichtet, Maßnahmen zu planen und zu ergreifen, die auf eine stärkere Konvergenz der gemeinsamen Definition der Eigenmittel abzielen. Diese Maßnahmen werden der Kommission mitgeteilt, die sie bei der Anwendung der Bestimmungen von Artikel 5 berücksichtigt.**

³⁾ ABl. Nr. L 197 vom 18. Juli 1987, S. 33

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

3. Die in Absatz 1 a) aufgeführten Bestandteile müssen zur freien Verfügung des betreffenden Kreditinstituts stehen, und ihr Betrag muß im Zeitpunkt seiner Berechnung frei von jeder vorhersehbaren Steuerschuld oder angepaßt sein.

3. unverändert

Artikel 3

**„Sonstige interne Bestandteile“
nach Artikel 2 (1) (a) (iv)**

Der in einem Mitgliedstaat verwendete Eigenmittelbegriff darf „sonstige interne Bestandteile“ dann einschließen, wenn sie, unabhängig von ihrer rechtlichen oder buchungstechnischen Bezeichnung, folgende Merkmale aufweisen:

- a) das Kreditinstitut kann frei über sie verfügen, um normale geschäftliche Risiken abzudecken, wenn die Verluste und Wertminderungen noch nicht festgestellt wurden;
- b) sie sind zumindest aus den internen Unterlagen ersichtlich, die das Kreditinstitut seinen Aufsichtsbehörden vorlegt;
- c) ihre Höhe ist von der Geschäftsleitung festgestellt, von unabhängigen Buchprüfern geprüft, den zuständigen Aufsichtsbehörden offengelegt und ihrer Überwachung unterworfen worden. Betreffend die Prüfung erfüllt das interne Rechnungswesen vorläufig das genannte Erfordernis, bis die Gemeinschaftsbestimmungen, die eine externe Rechnungsprüfung zwingend vorschreiben, durchgeführt sind.

Artikel 3

**„Sonstige interne Bestandteile“
nach Artikel 2 (1) (a) (iv)****1. unverändert**

2. Als interne Bestandteile können auch Titel mit unbestimmter Laufzeit und ähnliche Instrumente zugelassen werden, die folgende Bedingungen erfüllen:

- a) sie sind nicht auf Initiative des Inhabers oder ohne vorherige Zustimmung der Aufsichtsbehörde rückzahlbar;
- b) sie sollten zur Beteiligung an den Verlusten verwendet werden, ohne daß das Kreditinstitut seine Tätigkeit einstellen müßte;
- c) die Schuldvereinbarung muß sicherstellen, daß das Kreditinstitut die Möglichkeit hat, eine Zinszahlung auf die Schuld aufzuschieben;
- d) die Forderungen des Kreditgebers gegenüber dem kreditnehmenden Institut müssen den Forderungen aller nichtnachrangigen Gläubiger vollständig nachrangig sein;
- e) die Urkunden über die Ausgabe der Titel müssen sicherstellen, daß die Schulden und ungezahlte Zinsen Verluste ausgleichen können, während gleichzeitig das Kreditinstitut in der Lage sein muß weiterzuarbeiten;

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

- f) diese Titel dürfen einen gegebenen Prozentsatz der Gesamtheit der in den Bestimmungen von Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe a Ziffern i, ii, iii beschriebenen Bestandteile nicht überschreiten; dieser Prozentsatz ist so zu berechnen, daß der in Artikel 4 Abs. 2 genannte Prozentsatz sowohl die externen Bestandteile als auch die in diesem Absatz genannten Titel mit unbestimmter Laufzeit und ähnliche Instrumente umfaßt.

Artikel 4

Externe Bestandteile gemäß Artikel 2 (1) (b)

1. Externe Bestandteile sind solche Mittel, die dem Kreditinstitut zur Verfügung gestellt werden, aber entweder nicht im vollen Eigentum oder unter der vollen Kontrolle des Kreditinstitutes stehen, oder die dem Kreditinstitut nur für eine begrenzte Zeit zur Verfügung gestellt werden. Nach Maßgabe des Absatzes 3 können die externen Bestandteile auch die Haftung der Mitglieder genossenschaftlicher Kreditinstitute umfassen, auf die keine Einzahlungen erfolgt sind.
2. Externe Bestandteile dürfen höchstens bis zu einem Betrag von 50 % der gesamten internen Bestandteile in die Eigenmittel eingerechnet werden; diese Zielvorgabe sollte zum 1. Januar 1995 verwirklicht werden; die Aufsichtsbehörden stellen sicher, daß sich diejenigen Kreditinstitute, die gegenwärtig oberhalb dieser Grenze arbeiten, schrittweise diesem Niveau annähern. Sie können jedoch den Kreditinstituten gestatten, diese Grenze in außergewöhnlichen Umständen und vorübergehend zu überschreiten.
3. Die Haftsummen bei genossenschaftlichen Kreditinstituten dürfen in die Eigenmittel nur in dem Umfang einbezogen werden, in dem sie in die Eigenmittel der Institute dieser Gruppe am 31. Dezember 1984 einbezogen werden durften.
4. Die Mitgliedstaaten beziehen Garantien, welche sie oder ihre Gebietskörperschaften den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten gewähren, nicht in die Eigenmittel dieser Institute ein.
5. Die Mitgliedstaaten oder die Aufsichtsbehörden können sonstige externe Bestandteile außer den Haftsummen der Genossenschaften in die Eigenmittel einbeziehen; jedoch nur dann, wenn bindende Vereinbarungen bestehen, nach welchen diese Bestandteile bei einem Konkurs oder einer Liquidation des Kreditinstituts im Verhältnis zu den Forderungen aller anderen Gläubiger einen Nachrang einnehmen und erst zurückgezahlt werden, wenn alle anderen zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten erfüllt sind.

Derartige sonstige externe Bestandteile müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

Artikel 4

Externe Bestandteile gemäß Artikel 2 (1) (b)

1. **unverändert**
2. **unverändert**
3. Die Haftsummen bei genossenschaftlichen Kreditinstituten dürfen in die Eigenmittel nur in dem Umfang einbezogen werden, in dem sie in die Eigenmittel der Institute dieser Gruppe am 31. Dezember 1984 einbezogen werden durften **und bis zu dem zu diesem Zeitpunkt durch die geltenden Rechtsvorschriften genehmigten Betrag, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 2.**
4. **unverändert**
5. **unverändert**

Ursprünglicher Vorschlag

- a) die betreffenden Mittel sind voll einbezahlt worden;
- b) sie haben eine Ursprungslaufzeit von mindestens fünf Jahren, während derer sie schrittweise zurückgeführt werden können; ist eine Laufzeit nicht festgelegt, so sind fünf Jahre Kündigungsfrist vorzusehen, es sei denn, die betreffenden Mittel werden nicht länger als Eigenmittelbestandteile angesehen oder für die vorzeitige Rückzahlung wird die vorherige Zustimmung der zuständigen Behörden ausdrücklich verlangt. Die zuständigen Behörden können diese Zustimmung erteilen, sofern der Wunsch vom Emittenten ausgeht und die Solvenz des Kreditinstituts hierdurch nicht beeinträchtigt wird;
- c) ihre Einbeziehung in die Eigenmittel wird in den fünf Jahren vor dem Rückzahlungstermin schrittweise zurückgeführt;
- d) die zuständigen Behörden müssen in die Lage versetzt werden, die Erfüllung dieser Voraussetzungen im einzelnen zu prüfen; insbesondere müssen die Abmachungen über die Risikobeteiligung dieser Mittel bei den Kreditinstituten den Aufsichtsbehörden vorliegen und von ihnen gebilligt werden, oder die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften müssen die Klauseln derartiger Verträge vorgeben.

Artikel 5

Spätestens drei Jahre nach Bekanntgabe dieser Richtlinie erstellt die Kommission einen Bericht über deren Anwendung. Falls erforderlich, prüft sie die Richtlinienvorschriften anhand der Ergebnisse des Berichts und beschließt nach Konsultation des gemäß Artikel 11 der Richtlinie 77/780/EWG eingesetzten Beratenden Bankenausschusses die notwendigen Änderungsvorschläge. Der Beratende Ausschuss gibt seine Stellungnahme auf der nächsten regelmäßigen Sitzung, spätestens jedoch sechs Monate nach der Konsultation durch die Kommission ab.

Geänderter Vorschlag

Artikel 5

Spätestens drei Jahre nach Bekanntgabe dieser Richtlinie erstellt die Kommission einen Bericht über deren Anwendung, **der dem Europäischen Parlament zu übermitteln ist. Entsprechend den Ergebnissen des Berichts schlägt die Kommission die notwendigen Änderungen vor.**

Artikel 5 a

1. Unbeschadet des Berichts gemäß Artikel 5 und falls die Notwendigkeit dazu besteht, werden die notwendigen technischen Anpassungen dieser Richtlinie, welche
 - die Entwicklung des und Neuheiten im Finanzmarkt;
 - die Entwicklung der Gemeinschaftsgesetzgebung aus dem Gebiet der Kreditinstitute und verwandte Angelegenheiten;
 - die besonderen Merkmale bestimmter Arten von Kreditinstituten;

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

- technische Änderungen, welche notwendig sein können, um die Annäherung der Definition der Eigenmittel innerhalb der Gemeinschaft zu fördern;
- die Erläuterung der Definitionen der Bestandteile der Eigenmittel, die in der Richtlinie verwendet werden, um die gleiche Anwendung der Richtlinie überall in der Gemeinschaft sicherzustellen;
- den Widerruf der zurückgestellten Anwendung dieser Richtlinie auf Hypothekarkreditinstitute gemäß Artikel 1 Abs. 2

betreffen, gemäß dem in Absatz 2 festgelegten Verfahren durchgeführt.

2. Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf zu den zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassende Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist, die in jedem vom Rat gemäß diesem Absatz zu erlassenden Rechtsakt festgelegt wird, keinesfalls aber drei Monate von der Befassung des Rates an überschreiten darf, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 6

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1987 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 6

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis spätestens **1. Juli 1988** nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

- | | |
|--|-----------------------|
| 2. Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe dieser Richtlinie teilen die Mitgliedstaaten der Kommission den Wortlaut der wichtigsten Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet erlassen. | 2. unverändert |
| 3. Die Mitteilung nach Absatz 2 enthält auch eine Erklärung mit erläuternden Bemerkungen, die der Kommission die besonderen Vorschriften und die von den jeweils zuständigen Behörden des Mitgliedstaates ausgewählten Bestandteile der Eigenmittel bekanntgibt. | 3. unverändert |

Artikel 7
unverändert

Anlage 2

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates für einen Solvabilitätskoeffizienten von Kreditinstituten

Begründung

I. Vorbemerkungen

Hauptziele des Vorschlags

1. Der Vorschlag hat zwei Hauptziele. Das erste ist die Erreichung eines wichtigen Teiles der Harmonisierung der Bankenaufsicht, die für die Vollendung des Binnenmarktes im Bankensektor erforderlich ist. Das zweite ist die Stärkung der durchschnittlichen Solvabilitätsstandards der Kreditinstitute in der Gemeinschaft, um die Einleger und Anleger sowie die Stabilität des Bankensystems stärker zu schützen.
2. Als Teil der notwendigen Harmonisierung, die vor der Vollendung des Binnenmarktes erreicht werden muß, steht die vorgeschlagene Richtlinie im Zusammenhang mit dem Vorschlag für eine Richtlinie über die Definition der Eigenmittel von Kreditinstituten¹⁾ und den Kommissionsempfehlungen über die Großkredite und Einlagensicherungssysteme²⁾. Die Beziehung zu dem erstgenannten Vorschlag ist besonders eng, da die Eigenmittel den Zähler des vorgeschlagenen Solvabilitätskoeffizienten bilden.

Grundsätze des Koeffizienten

3. Der vorgeschlagene Koeffizient setzt die Eigenmittel eines jeden Kreditinstituts in Beziehung zu dem *risikobereinigten* Wert seiner Aktiva und außerbilanzlichen Geschäfte. Dieser Ansatz der „Risikogewichtung“ wurde im Laufe mehrerer Jahre in Arbeiten entwickelt, die für den durch die erste Bankrechtskoordinierungsrichtlinie von 1977³⁾ eingesetzten Beratenden Bankenausschuß durchgeführt wurden. Er ist nunmehr weitgehend als geeignetes und flexibelstes Maß für die Solvabilität anerkannt, da der Ansatz den unterschiedlichen Risikograd der verschiedenen Aktiva und außerbilanzlichen Posten berücksichtigt. Einfachere Koeffizienten, die nicht zwischen den verschiedenen Arten von Aktiva und außerbilanzlichen Engagements und den mit ihnen verbundenen Risiken unterscheiden, würden unterstellen, daß die Eigenkapitalerfordernisse für alle Arten von Geschäften gleich sind.

¹⁾ ABl. Nr. C 243 vom 27. September 1986, S. 4

²⁾ ABl. Nr. L 33 vom 4. Februar 1987, S. 10 und 16

³⁾ ABl. Nr. L 322 vom 17. Dezember 1987, S. 30

4. Der Koeffizient berücksichtigt voll die mit außerbilanzlichen Geschäften verbundenen Risiken, einen Bereich der Bankaktivitäten, der sich in letzter Zeit stark ausgeweitet hat. Vom bankaufsichtlichen Standpunkt aus ist es wesentlich, das potentielle Risiko von Transaktionen zu berücksichtigen, die später in den Bilanzen der Bank auftauchen könnten, insbesondere zu einem Zeitpunkt, in dem sich die durchschnittliche Qualität ihrer traditionellen Kredite verschlechtert.
5. Der Koeffizient bezieht sich in erster Linie auf die Kreditrisiken beim Ausfall des Vertragspartners. In den Begründungen des Vorschlags wird jedoch auf die Fortsetzung weiterer Arbeiten der Kommission über die aufsichtsrechtliche Behandlung von Zinssatz-, Wechselkurs- und Marktrisiken hingewiesen. Die Kommission hat sich insbesondere verpflichtet, die Arbeiten zu beginnen, um in Kürze die notwendigen Maßnahmen vorzuschlagen, die die Kontrolle der Marktrisiken, denen sich die Kreditinstitute aufgrund ihrer Transaktionen im Wertpapiergeschäft aussetzen, zu gewährleisten.

Mindeststandard

6. Der Vorschlag stellt gemeinschaftliche Definitionen und Techniken für einen Solvabilitätskoeffizienten auf. Darüber hinaus legt er ein Mindestniveau für diesen Koeffizienten fest, der von allen Gemeinschaftskreditinstituten ab 1. Januar 1993 einzuhalten ist. Der Vorschlag enthält ein vorläufiges Minimum von 8 %, das anhand der vertraulichen Statistiken gewählt wurde, welche seit 1981 für den Beratenden Ausschuß gesammelt wurden. Die Kommission hält die Einfügung dieses Richtwertes für erforderlich, um die Auswirkungen des Vorschlages beurteilen zu können. Es besteht die Absicht, die Frage im Lichte der statistischen Erhebung über die Koeffizienten der Kreditinstitute, basierend auf den Definitionen in dem Vorschlag, insgesamt neu zu überdenken. Diese Erhebung wurde von der Kommission vorbereitet und wird im ersten Halbjahr 1988 von der „Groupe de Contact“ der EG-Bankaufsichtsbehörden durchgeführt werden.
7. Zum Zweck einer stetigen Stärkung der Kapitalstandards sieht der Vorschlag vor, daß zwischen dem Inkrafttreten der Richtlinie am 1. Januar 1990 und dem Datum, von dem an der Mindestkoeffi-

zient eingehalten werden muß (1. Januar 1993), kein Kreditinstitut, das unter dem Mindestkoeffizienten liegt, ein weiteres Absinken zuläßt, es sei denn vorübergehend, während der Emission neuen Kapitals.

Gleichbehandlung der Schuldner aus der Gemeinschaft; Behandlung von Länderrisiken

8. Zum Zweck der Zuordnung von Risikogewichten zu verschiedenen Aktiva und außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten werden die Schuldner in eine Anzahl von großen Kategorien eingeteilt: Zentralbanken, Zentralregierungen, Kreditinstitute usw. . . Über diese auf den Schuldnerstypen beruhenden Unterscheidungen hinaus werden die Schuldner in „inländische“ (aus der EG) und „ausländische“ (aus den übrigen Staaten) unterteilt. Bei einem Großteil des Interbank-Geschäftes werden, aufgrund der einheitlichen Struktur dieses Marktes mit kurzen Laufzeiten, den „inländischen“ und „ausländischen“ Banken die gleichen Gewichtungen zugeordnet. Dies gilt auch für Ausleihungen an Nichtbanken bzw. außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten, welche zugunsten von Nichtbanken eingegangen wurden. Bei anderen Schuldnerstypen, z. B. Zentralbanken und Zentralregierungen, sowie beim langfristigen Interbank-Geschäft, erhalten „inländische“ Schuldner niedrigere Gewichtungen als „ausländische“. Diese Unterscheidung berücksichtigt zwar schon weitestgehend bestehende Länderrisiken, doch ist festzustellen, daß in der verbleibenden Gruppe von „ausländischen Staaten“ eine (kleine) Anzahl von sehr kreditwürdigen Staaten und eine (größere) Anzahl von Staaten mit finanziellen Schwierigkeiten enthalten sind. Aus diesem Grunde und — im Falle des Interbank-Geschäftes — aus dem zusätzlichen Grund, daß mehrere Nicht-EG-Mitgliedstaaten der G 10-Gruppe in der nahen Zukunft die Solvabilität ihrer Banken durch die Annahme ähnlicher Standards wie in diesem Vorschlag zu stärken beabsichtigen, sieht Artikel 8 die Möglichkeit vor, die Anwendung „inländischer“ Gewichtungen auf „ausländische“ Schuldner auszudehnen, sofern die Risiken als gleichwertig angesehen werden.

Anpassung des Koeffizienten: Ausschußverfahren

9. Es ist wichtig, wenn die Richtlinie einmal in Kraft getreten ist, daß der Koeffizient möglichst rasch an Änderungen der Bankaktivitäten und der Art der eingegangenen Risiken angepaßt werden kann. Dies gilt besonders für die neuen außerbilanzmäßigen Operationen, die der Koeffizient erfaßt. Deshalb wird ein flexibles Anpassungsverfahren vorgeschlagen. Wegen der Sensibilität des Bankensektors und der zentralen Rolle der nationalen Bankaufsichtsbehörden für das Funktionieren der vorgeschlagenen Richtlinie, wird der Anwendung des Regelungsausschußverfahrens (a) der Vorzug gegeben.

II. Bemerkungen zu den Artikeln

Geltungsbereich (Artikel 1 und 3 Abs. 2)

1. Artikel 1 bestimmt, daß der Vorschlag für alle Kreditinstitute nach der Definition von Artikel 1 erster Gedankenstrich der ersten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie gilt, vorbehaltlich einiger Ausnahmen, die in dieser Richtlinie und in der Richtlinie 86/524/EWG⁴⁾ vorgesehen sind. Diese Definition schließt Zweigstellen von Drittlandsbanken in den Mitgliedstaaten vom Geltungsbereich dieses Vorschlags ausdrücklich aus. Die Frage, wer für die Überwachung der Solvabilität dieser Zweigstellen zuständig ist, wird weiterhin von den zuständigen Behörden des Aufnahme-(EG-)Staates entschieden werden. Nach der gegenwärtig üblichen Praxis wird die Aufsicht häufig dann von der zuständigen Behörde des Drittlandes ausgeübt, wenn die Aufsichtsstandards als gleichwertig angesehen werden.
2. Artikel 3 Abs. 2 liefert weitere Präzisierungen betreffend die institutionelle Basis, auf der die Koeffizienten zu berechnen und einzuhalten sind. Das erste Erfordernis ist, daß konsolidierte Koeffizienten entsprechend den Richtlinien 83/350/EWG⁵⁾ und 86/635/EWG⁶⁾ zu berechnen und zu berücksichtigen sind. Außerdem werden nichtkonsolidierte Koeffizienten für alle Kreditinstitute vorgeschrieben. Den einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden steht es frei, unterkonsolidierte statt nichtkonsolidierte Koeffizienten für Tochtergesellschaften (Kreditinstitute) zu verlangen.

Definitionen (Artikel 2)

3. Eine Routinelisten von Definitionen, die zum Teil aus früheren Richtlinien im Bankenbereich stammen, wird vorgeschlagen, um den Text zu vereinfachen und zu standardisieren.

Allgemeine Grundsätze (Artikel 3)

4. Dieser Artikel legt eine Reihe grundsätzlicher Prinzipien im Zusammenhang mit dem Vorschlag fest:
 - Artikel 3 Abs. 1 sieht eine einfache Beschreibung des vorgeschlagenen Solvabilitätskoeffizienten vor. Diese wird anschließend in den Artikeln 4 bis 6 und in den Anlagen weitergeführt, Artikel 3 Abs. 1 jedoch liefert die einzige vollständige Beschreibung der Methode;
 - Artikel 3 Abs. 2 wurde bereits weiter oben unter Abschnitt II Punkt 2 behandelt;

⁴⁾ ABl. Nr. L 309 vom 4. November 1986, S. 15

⁵⁾ ABl. Nr. L 193 vom 13. Juni 1983, S. 18

⁶⁾ ABl. Nr. L 372 vom 8. Dezember 1986, S. 1

- Artikel 3 Abs. 3 sieht vor, daß die Koeffizienten mindestens zweimal jährlich einer formellen Überprüfung unterzogen werden;
- Artikel 3 Abs. 4 besagt, daß die im Vorschlag genannten außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten gemäß dem in der Richtlinie über Jahresabschlüsse harmonisierten Maßstab bewertet werden.

Zähler des Koeffizienten (Artikel 4)

5. Der vorgeschlagene Zähler enthält die Eigenmittel, wie sie schließlich in der Richtlinie über die Definition der Eigenmittel definiert werden.

Nenner des Koeffizienten (Artikel 5 und 6 sowie Anlagen 1 bis 4)

6. Artikel 5 liefert eine Beschreibung der Methode, die benutzt wird, um zu risikobereinigten Werten der Bilanzposten und außerbilanzmäßigen Posten zu gelangen. Nähere Beschreibungen der Methode und Listen der Instrumente werden im Falle der außerbilanzmäßigen Posten, deren Behandlung im Koeffizienten komplexer als die der Bilanzposten ist, in Form eines Anhangs geliefert.
7. Artikel 6 listet die Aktiva und außerbilanzmäßigen Posten nach ihrem jeweiligen Risikogewicht auf (0 %, 10 %, 20 %, 50 % und 100 %). Die vorgeschlagene Behandlung von zins- und wechselkursbezogenen außerbilanzmäßigen Posten kann nicht in dieser Weise aufgeführt werden und wird daher in Anhang 3 behandelt.
8. Artikel 7 erläutert die Risikogewichte, die im Falle von Forderungen und außerbilanzmäßigen Geschäften im Namen von lokalen Gebietskörperschaften und Regionalregierungen gelten. Das vorgeschlagene System sieht die gegenseitige Anerkennung der Gewichte vor, die die einzelnen Aufsichtsbehörden bei ihren eigenen lokalen Gebietskörperschaften für angebracht halten.

Durchführungsbefugnisse der Kommission; Änderungsverfahren (Artikel 8)

9. Wegen des raschen Wandels und des Tempos der Innovationen im Bankensektor wird vorgeschlagen, daß ein Großteil der technischen Merkmale der Richtlinie auf Initiative der Kommission nach Konsultierung des Beratenden Bankenausschusses erforderlichenfalls geändert werden kann. Es wird vorgeschlagen, daß der Beratende Bankenausschuß als Regelungsausschuß tätig wird. Die Ausdehnung der „inländischen“ Gewichtungen auf Drittstaaten, im Sinne von Abschnitt I Nr. 8 (oben), ist einer der Bereiche, für die die Anwendung eines solchen Änderungsverfahrens denkbar wäre.

Durchführung der Richtlinie (Artikel 9)

10. Entsprechend dem Zeitplan der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie wird vorgeschlagen, daß die entsprechenden Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie bis zum 1. Januar 1990 zu verabschieden sind.
11. Artikel 9 sieht vor, daß die Kreditinstitute ab dem 1. Januar 1993 einen Mindestkoeffizienten einzuhalten haben. Außerdem müssen die zuständigen Behörden im Falle eines Absinkens unter das Minimum sicherstellen, daß Gegenmaßnahmen ergriffen werden.
12. Außerdem dürfen diejenigen Kreditinstitute, deren Koeffizient das Minimum zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie unterschreitet, ihren Koeffizienten (bis Ende 1992) nicht noch weiter absinken lassen, es sei denn im Zusammenhang mit einer Kapitalemission. Wie gesagt, damit wird beabsichtigt, die Kapitalstandards nachhaltig zu stärken, bevor das im Vorschlag genannte Minimum mit Wirkung vom 1. Januar 1993 bindend ist.
13. Der Artikel stellt klar, daß der in Absatz 3 enthaltene Koeffizient ein Minimalwert ist und daß die nationalen Aufsichtsbehörden nach eigenem Ermessen höhere Koeffizienten festsetzen können.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates für einen Solvabilitätskoeffizienten von Kreditinstituten**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Abs. 2 Satz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie wurde aus den Arbeiten des Beratenden Bankenausschusses entwickelt, der gemäß Artikel 6 Abs. 4 der Ratsrichtlinie 77/780/EWG vom 12. Dezember 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute¹⁾, geändert durch die Richtlinie 86/524/EWG²⁾ vom 27. Oktober 1986, „der Kommission jeglichen Vorschlag im Hinblick auf die Koordinierung der in den Mitgliedstaaten anwendbaren Koeffizienten unterbreiten“ kann.

Angemessene Solvabilitätskoeffizienten spielen eine zentrale Rolle bei der Beaufsichtigung von Kreditinstituten.

Koeffizienten, die die Aktiva und die außerbilanzmäßigen Transaktionen nach dem Grad des Kreditrisikos gewichten, sind besonders geeignete Maßstäbe für die Solvabilität.

Die Entwicklung gemeinsamer Standards für die ausreichende Eigenkapitalausstattung im Verhältnis zu den risikotragenden Aktiva und außerbilanzmäßigen Transaktionen gehört zu den wesentlichen Bereichen der Harmonisierung, die für die Erreichung der gegenseitigen Anerkennung und daher die Vollendung des Binnenmarktes auf dem Gebiet der Bankdienstleistungen notwendig sind.

Diese Richtlinie steht mit anderen spezifischen Rechts- und Verwaltungstexten in Verbindung, die ebenfalls die grundlegenden Techniken der Bankenaufsicht harmonisieren: die Ratsrichtlinie .../.../EWG vom ... über die Eigenmittel³⁾, die Kommissionsempfehlungen 87/62/EWG⁴⁾ und 87/63/EWG⁵⁾ für Großkredite und für Einlagensicherungssysteme.

Diese Richtlinie sollte auch als direkte Ergänzung zur Zweiten Koordinierungsrichtlinie⁵⁾ gesehen werden,

die den größeren Rahmen, in den sich diese Richtlinie als integraler Teil einfügt, darstellt.

Die Bemessung und Berücksichtigung von Zinssatz- und Wechselkursrisiken sowie anderer Marktrisiken ist von großer Bedeutung für die Bankenaufsicht; dementsprechend wird die Kommission in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten sowie anderen Stellen, die an dieser Zielsetzung arbeiten, die verfügbaren Techniken weiter untersuchen, sie wird geeignete Vorschläge für die weitere Harmonisierung aufsichtsrechtlicher Regeln bezüglich dieser Risiken machen.

Es wird von Zeit zu Zeit erforderlich sein, technische Veränderungen an einzelnen Regelungen dieser Richtlinie vorzunehmen, um neuen Entwicklungen im Bankensektor Rechnung zu tragen. Die Kommission wird solche Veränderungen erforderlichenfalls im Rahmen der ihr nach dem EWG-Vertrag übertragenen Durchführungsbefugnisse vornehmen, nachdem sie den Beratenden Bankenausschuß konsultiert hat. Der Ausschuß wird als „Regelungsausschuß“ tätig werden, so wie es in Verfahren gemäß Artikel 2, Verfahren III, Variante a) der Ratsentscheidung 87/373/EWG vom 13. Juli 1987 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse vorgesehen ist⁶⁾ —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Anwendungsbereich und Definitionen**Artikel 1**

1. Diese Richtlinie gilt für Kreditinstitute im Sinne von Artikel 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG.
2. Unbeschadet von Absatz 1 brauchen die Mitgliedstaaten diese Richtlinie nicht auf Kreditinstitute anzuwenden, die in Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 77/780/EWG aufgeführt sind.
3. Kreditinstitute, die, wie in Artikel 2 Abs. 4 Buchstabe a der Ratsrichtlinie 77/780/EWG beschrieben, einer Zentralorganisation im gleichen Mitgliedstaat angeschlossen sind, können von dieser Richtlinie ausgenommen werden, vorausgesetzt, daß alle diese angeschlossenen Institute und die Zentralorganisation in Übereinstimmung mit der vorliegenden Richtlinie im konsolidierten Solvabilitätskoeffizienten enthalten sind.

¹⁾ ABl. Nr. L 322 vom 17. Dezember 1977, S. 30

²⁾ ABl. Nr. L 309 vom 4. November 1986, S. 15

³⁾ ABl. Nr. L ... vom ..., S. ...

⁴⁾ ABl. Nr. L 33 vom 4. Februar 1987, S. 10

⁵⁾ ABl. Nr. L 33 vom 4. Februar 1987, S. 16

⁶⁾ ABl. Nr. L 197 vom 18. Juli 1987, S. 33

Artikel 2

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Definitionen:

- für „zuständige Behörden“ die Definition gemäß Ratsrichtlinie 83/350/EWG über die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis⁷⁾ Artikel 1 fünfter Gedankenstrich;
- als „inländische Kreditinstitute“ werden in Artikel 6 dieser Richtlinie alle diejenigen Institute bezeichnet, die in einem Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit Artikel 3 der Richtlinie 77/780/EWG zugelassen sind, sowie deren Zweigniederlassungen in anderen als den oben genannten Staaten;
- als „ausländische“ Kreditinstitute werden dieser Richtlinie alle öffentlichen und privaten Unternehmen bezeichnet, die außerhalb der Mitgliedstaaten zugelassen sind und die der Definition in Artikel 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG genügen, sowie deren Zweigniederlassungen;
- als „inländische“ Zentralbanken, Zentralregierungen, Regionalregierungen, lokale öffentliche Stellen und Nichtbankensektor gelten solche in den Mitgliedstaaten; als „ausländisch“ gelten solche Institutionen anderer Staaten;
- als „Nichtbankensektor“ gelten alle Kreditnehmer außer den unter dem zweiten und dritten Gedankenstrich definierten Kreditinstituten, den Zentralbanken, den zentralen und regionalen Regierungen, den lokalen öffentlichen Stellen, der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Investitionsbank (EIB), der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank) und des Internationalen Währungsfonds (IWF);
- außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit „hohem Risiko“, „mittlerem/niedrigem Risiko“ und „niedrigem Risiko“ werden im Anhang 1 beschrieben und im Anhang 2 aufgeführt;
- „Beteiligung“ entspricht der in Artikel 1 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 83/350/EWG enthaltenen Definition.

Artikel 3

Allgemeine Grundsätze

1. Zum Zwecke der Messung der Solvabilität von Kreditinstituten gemäß Artikel 1 gewährleisten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, daß Koeffizienten für jedes Kreditinstitut berechnet werden, wobei die Eigenmittel gemäß der Definition in Artikel 4 zu den risikobereinigten Aktiva gemäß der Definition in Artikel 5 ins Verhältnis gesetzt werden.
2. Die Koeffizienten müssen auf einer konsolidierten Basis in Übereinstimmung mit der Richtlinie 83/350/EWG und der Ratsrichtlinie 86/635/EWG

⁷⁾ ABl. Nr. L 193 vom 18. Juli 1983, S. 18

vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten⁸⁾ berechnet werden. Unbeschadet dieses Erfordernisses sind für alle Kreditinstitute nichtkonsolidierte Koeffizienten zu berechnen. Die zuständigen Behörden sind jedoch ermächtigt, unterkonsolidierte statt nichtkonsolidierte Koeffizienten für die Tochtergesellschaften zu verlangen.

3. Ungeachtet der Verpflichtung des Kreditinstituts zur Erfüllung der Anforderungen in Artikel 10 Abs. 2, 3 und 4 gewährleisten die zuständigen Behörden, daß die Koeffizienten mindestens zweimal pro Jahr geprüft werden.
4. Die Bewertung der Aktiva und außerbilanzmäßigen Verpflichtungen wird in Übereinstimmung mit der Richtlinie 86/635/EWG vorgenommen.

Artikel 4

Eigenmittel: der Zähler

1. Eigenmittel, wie sie in der Ratsrichtlinie 88/.../EWG [vom ... 1988 über die Eigenmittel von Kreditinstituten] definiert sind, bilden den Zähler des Solvabilitätskoeffizienten.

Artikel 5

Risikobereinigte Aktiva und außerbilanzmäßige Transaktionen: der Nenner

1. Den Aktiva werden gemäß den Vorschriften in Artikel 6 Risikograde, ausgedrückt als prozentuale Gewichtungen, zugeordnet. Der bilanzmäßige Wert der einzelnen Aktivposten wird mit den spezifischen Gewichten multipliziert, woraus sich dann ein risikobereinigter Wert ergibt.
2. Im Falle der außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten gemäß Artikel 6 Kategorie (a) bis (e) wird das Risikogewicht mittels einer zweistufigen Berechnungsmethode unter Anwendung der in Anhang 1 genannten Regeln ermittelt. Zu einem risikobereinigten Wert gelangt man durch die Multiplikation des Wertes einer jeden außerbilanzmäßigen Verbindlichkeit mit dem jeweils maßgeblichen Risikogewicht.
3. Im Falle von im Zusammenhang mit Zinssätzen und Wechselkursen stehenden außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten gemäß Artikel 6 Abs. 2 werden die potentiellen Kosten des Ersatzes von „cash flows“ aufgrund des Ausfalls einer Gegenpartei unter Anwendung einer der beiden im Anhang 3 genannten Methoden bewertet. Diese Kosten werden mit den Gewichten der maßgeblichen Gegenpartei multipliziert, woraus sich dann risikobereinigte Werte ergeben.
4. Die Summe aus risikobereinigten Werten und den oben beschriebenen außerbilanzmäßigen Verbind-

⁸⁾ ABl. Nr. L 372 vom 31. Dezember 1986, S. 1

lichkeiten ergibt den Nenner für den Solvabilitätskoeffizienten.

Artikel 6

1. Für die nachstehenden Aktiva und außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten gelten die folgenden Gewichte; das Recht der zuständigen Behörden, höhere Gewichte festzulegen, bleibt hiervon unberührt:

(a) Gewicht Null

- Bargeld und gleichwertige Posten;
- Aktiva in Form von Forderungen an „inländische“ Zentralregierungen und Zentralbanken;
- Aktiva in Form von ausdrücklich durch „inländische“ Zentralregierungen und Zentralbanken garantierte Forderungen;
- Aktiva in Form von Forderungen an die Europäische Gemeinschaft und die EIB;
- Aktiva, die ausdrücklich durch die Europäische Gemeinschaft und die EIB garantiert sind;
- Aktiva in Form von Forderungen an die BIZ, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank) und den IWF;
- Aktiva, die ausdrücklich durch die BIZ, die Weltbank und den IWF garantiert sind;
- alle außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten, die für eine inländische Zentralregierung oder eine Zentralbank eingegangen wurden;
- alle außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten, die ausdrücklich durch „inländische“ Zentralregierungen oder Zentralbanken garantiert sind;
- alle außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten, die für die Europäische Gemeinschaft und die EIB eingegangen wurden;
- alle außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten, die ausdrücklich durch die Europäische Gemeinschaft und die EIB garantiert sind;
- alle außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten, die für die BIZ, die Weltbank und den IWF eingegangen wurden;
- alle außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten, die ausdrücklich durch die BIZ, die Weltbank und den IWF garantiert sind;
- Ausleihungen und außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten, die vollständig und ausreichend und zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden durch eines der oben erwähnten Aktiva oder durch Einlagen und Einlagenzertifikate der kreditgebenden Institute gesichert sind;
- alle außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten mit niedrigem Risiko ohne Rücksicht auf die Gegenpartei.

(b) Gewicht 10 %

- außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit mittlerem Kreditrisiko, die für „inländische“ Kreditinstitute eingegangen wurden;
- außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit mittlerem Kreditrisiko, die ausdrücklich durch „inländische“ Kreditinstitute garantiert sind;
- außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit mittlerem Kreditrisiko und einer ursprünglichen Laufzeit bis zu einem Jahr, die für ausländische Kreditinstitute eingegangen wurden;
- außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit mittlerem Kreditrisiko und einer ursprünglichen Laufzeit bis zu einem Jahr mit einer ausdrücklichen Garantie eines „ausländischen“ Kreditinstituts.

(c) Gewicht 20 %

- Aktiva in Form von Forderungen an „inländische“ Kreditinstitute;
- Aktiva in Form von Forderungen mit einer Ursprungslaufzeit bis zu einem Jahr gegenüber „ausländischen“ Kreditinstituten;
- Aktiva, die von inländischen Kreditinstituten ausdrücklich garantiert sind;
- Aktiva in Form von Forderungen mit einer Ursprungslaufzeit bis zu einem Jahr mit einer ausdrücklichen Garantie eines „ausländischen“ Kreditinstituts;
- außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit hohem Kreditrisiko, die für inländische Kreditinstitute eingegangen wurden;
- außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit hohem Kreditrisiko, die von inländischen Kreditinstituten ausdrücklich garantiert sind;
- außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit hohem Kreditrisiko und einer Ursprungslaufzeit bis zu einem Jahr gegenüber „ausländischen“ Kreditinstituten;
- außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit hohem Kreditrisiko und einer Ursprungslaufzeit bis zu einem Jahr mit einer ausdrücklichen Garantie eines „ausländischen“ Kreditinstituts;
- Ausleihungen und außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit vollem oder mittlerem Kreditrisiko, die vollständig und ausreichend und zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden durch eines der unter der 20%igen Gewichtungskategorie aufgeführten Aktiva abgesichert sind;
- außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit mittlerem/niedrigem Risiko, die für „inländische“ oder „ausländische“ Nichtbanken eingegangen wurden;
- Aktiva in Form von in der lokalen Währung ausgedrückten Forderungen von „ausländischen“ Zweigniederlassungen von EG-Kreditinstituten an „ausländische“ Zentralregierungen, die aus

in der lokalen Währung ausgedrückten Einlagen finanziert wurden;

- Einzugsbeträge, für die entsprechende Zahlungen bereits bevorschusst wurden.

(d) Gewicht 50 %

- außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit mittlerem Kreditrisiko, die für „ausländische“ Zentralbanken, Zentralregierungen, Regionalregierungen und lokale öffentliche Stellen sowie für den „inländischen“ und „ausländischen“ Nichtbankensektor eingegangen wurden;
- außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit einem mittleren Kreditrisiko und einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr, die für „ausländische“ Kreditinstitute eingegangen wurden;
- außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit einem mittleren Kreditrisiko und einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr und einer ausdrücklichen Garantie „ausländischer“ Kreditinstitute;
- Ausleihungen an Privatpersonen für den Erwerb von Wohnungseigentum in der Europäischen Gemeinschaft zwecks Eigengebrauchs, die vollständig und ausreichend und zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden durch Hypotheken an dem betreffenden Objekt gesichert sind.

(e) Gewicht 100 %

- Aktiva in Form von Forderungen gegen „ausländische“ Zentralbanken, Zentralregierungen, Regionalregierungen und lokale Stellen;
- Aktiva in Form von Forderungen mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr gegen „ausländische“ Kreditinstitute;
- Aktiva in Form von Forderungen an den „inländischen“ und „ausländischen“ Nichtbankensektor;
- außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit hohem Risiko, die für „ausländische“ Zentralbanken, Zentral- und Regionalregierungen, lokale öffentliche Stellen sowie für den „ausländischen“ und „inländischen“ Nichtbankensektor eingegangen wurden;
- außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit hohem Kreditrisiko und einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als einem Jahr, die für „ausländische“ Kreditinstitute eingegangen wurden;
- Sachanlagen gemäß Aktiva C.II von Artikel 9 der Ratsrichtlinie 78/660/EWG vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen¹⁾;
- Beteiligungen, die nicht von den Eigenmitteln abgezogen wurden;

- alle anderen Aktiva, die nicht von den Eigenmitteln abgezogen wurden.

2. Die in Anhang 3 beschriebenen Methoden werden auf außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten in Zusammenhang mit Zinssätzen und Wechselkursen angewendet.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten legen Gewichte von 0 %, 20 % oder 50 % für Aktiva fest, die Forderungen gegen ihre eigenen Regionalregierungen und lokalen Gebietskörperschaften darstellen und ebenso für außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit vollem Kreditrisiko, die für eigene Regionalregierungen und lokale Gebietskörperschaften eingegangen wurden. Außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit mittlerem Kreditrisiko, die für eigene Regionalregierungen und lokale Gebietskörperschaften eingegangen wurden, werden entsprechend mit 0 %, 10 %, 20 % gewichtet. Ausleihungen und außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit einer ausdrücklichen Garantie einer Regionalregierung oder lokalen Gebietskörperschaft sollen das gleiche Gewicht haben wie Ausleihungen an dieselbe Regionalregierung oder lokale Gebietskörperschaft oder wie außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten, die für sie eingegangen wurden.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ihre Gewichtungen mit, die sie dann bekannt gibt, und die Mitgliedstaaten werden die jeweils gewählten Gewichtungen gegenseitig anerkennen. Sie haben die Befugnis, die Gewichtungen 0 %, 20 % oder 50 % auf ausländische Staaten gemäß Artikel 8 (2) anzuwenden, wobei außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit mittlerem Risiko entsprechend mit 0 %, 10 % oder 20 % zu gewichten sind.

Artikel 8

1. Technische Anpassungen auf den folgenden Gebieten dieser Richtlinie werden nach dem im Absatz 3 beschriebenen Verfahren vorgenommen:
 - für den Mindestkoeffizienten in Artikel 3,
 - für die Gewichtungen und Aktivposten in Artikel 6,
 - für die Liste und Klassifizierung der außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten in den Anhängen 2 und 4 und ihre Behandlung bei der Berechnung der Koeffizienten, wie in Artikel 5 und den Anhängen 1 und 3 beschrieben.
2. Die Kommission kann nach dem Verfahren in Artikel 3 die Gewichtungen, die für Zentralregierungen, Zentralbanken und Kreditinstitute von Mitgliedstaaten gelten, aufgrund von internationalen Übereinkünften auf ausländische Staaten anwenden, sofern dort die Risiken — insbesondere im Falle der Kreditinstitute — als gleichwertig angesehen werden können; Entsprechendes gilt auch für die Anwendung der Gewichtung von 50 % für

¹⁾ ABl. Nr. L 222 vom 14. August 1978, S. 11

hypothekarisch gesicherte Darlehen zum Erwerb von Eigentum in ausländischen Staaten.

3. Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Abs. 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist, die in jedem vom Rat gemäß diesem Absatz zu erlassenden Rechtsakt festgelegt wird, keinesfalls aber drei Monate von der Befassung des Rates an überschreiten darf, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 9

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser

Richtlinie bis zum 1. Januar 1990 nachzukommen.

2. Bis zum 31. Dezember 1992 dürfen Kreditinstitute, deren Koeffizienten unter 8 % *) liegen, ihre Koeffizienten nicht weiter absinken lassen, es sei denn, daß dieses Absinken durch die Neuemission von neuem Kapital hervorgerufen wird und in dem Zeitraum unmittelbar nach einer solchen Neuemission eintritt. Die zuständige Behörde stellt sicher, daß geeignete Maßnahmen getroffen werden, wenn das Absinken aus anderen als den genannten hervorgerufen wird.
3. Mit Wirkung vom 1. Januar 1993 dürfen die Kreditinstitute ihre Koeffizienten, so wie sie in Artikel 3 Abs. 1 und 2 definiert sind, nicht unter 8 % *) absinken lassen. Kommt es dennoch zu einem Absinken unter diese Marke, so stellen die zuständigen Behörden sicher, daß das betroffene Institut unverzüglich die geeigneten Maßnahmen ergreift, um den Mindestkoeffizienten wiederherzustellen.
4. Ungeachtet Absatz 3 dürfen die zuständigen Behörden Koeffizienten von über 8 % *) festlegen, sofern sie dies für richtig halten.
5. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wesentlichen Gesetze, Regelungen und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem von dieser Richtlinie betroffenen Gebiet erlassen.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

*) Dieser Wert ist provisorisch. Ein definitiver Wert wird nach der Auswertung einer im ersten Halbjahr 1988 zu erstellenden Statistik vorgeschlagen werden.

Anhang 1

Die Behandlung von außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten bei der Ermittlung des Solvabilitätskoeffizienten

Zunächst werden die außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten entsprechend den mit dem jeweiligen Instrument verbundenen Kreditrisiken in Gruppen eingeteilt: Außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit „hohem Kreditrisiko“ sind in gleichem Maße als risikobehaftet anzusehen wie bilanzmäßige Verbindlichkeiten, weshalb ihr Wert in voller Höhe veranschlagt wird. Ein „mittleres Kreditrisiko“ ist bei geringerer Risikobehaftung gegeben, weshalb es lediglich mit dem halben Wert der Verbindlichkeit veranschlagt wird. Bei einem „mittlerem/niedrigem Kreditrisiko“, das geringer als ein „mittleres Risiko“ ist, wird ein Fünftel des Wertes der Verbindlichkeit veranschlagt. Ein „niedriges“ Kreditrisiko liegt vor, sofern das Risiko unbedeutend ist, weshalb der zu veranschlagende Wert der Verbindlichkeit auf Null festgelegt wird. In einem zweiten Schritt werden die nach dem oben beschriebenen Verfahren berechtigten außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten mit den Gewichten

multipliziert, die der jeweiligen Gegenpartei aufgrund der oben beschriebenen Behandlung von Aktivposten zuerkannt wurden. Bei Pensions- und Termingeschäften wird die Gewichtung anhand des Gegenstandes und nicht anhand der Gegenpartei vorgenommen. In Artikel 6 wird das zweistufige Verfahren für außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten in einem einzigen Wert zusammengefaßt.

Sofern die außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten mit ausdrücklichen Garantien versehen sind, werden sie gewichtet, als wenn sie für den Garanten statt für die Gegenpartei eingegangen worden wären. In den Fällen, in denen ein möglicher Ausfall aufgrund einer außerbilanzmäßigen Verbindlichkeit voll und ganz und zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden durch Aktiva mit der Gewichtung 0 % oder 20 % abgesichert sind, kommt die Gewichtung der Sicherheit und nicht die Gegenpartei zur Anwendung.

Anhang 2

Klassifizierung der außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten**Hohes Kreditrisiko**

- Garantien, die den Charakter eines Kreditsubstituts haben;
- Akzepte;
- Indossamente auf Wechsel, die nicht den Namen eines anderen Kreditinstituts tragen;
- Geschäfte mit Rückgriff;
- unwiderrufliche Kreditsicherungsgarantien („standby letters of credit“), die den Charakter eines Kreditsubstituts haben;
- Pensionsgeschäfte gemäß Artikel 12 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 86/635/EWG, falls die Übereinkommen wie außerbilanzmäßige Verpflichtungen behandelt werden und im Falle, daß sie der Richtlinie 86/635/EWG nicht genügen;
- Termingeschäfte mit Aktivpositionen;
- unbezahlter Anteil von teileingezahlten Aktien und Wertpapieren;
- andere Positionen mit hohem Risiko.

Mittleres Kreditrisiko

- Ausgestellte und bestätigte Dokumentenkredite;
- Erfüllungsgarantien (einschließlich der Bietungs-, Erfüllungs-, Zoll- und Steuerbürgschaften) und andere Garantien, die den Charakter von Erfüllungsgarantien haben;
- Pensionsgeschäfte gemäß Artikel 12 Abs. 3 und 5 der Richtlinie 86/635/EWG;
- unwiderrufliche Kreditsicherungsgarantien („standby letters of credit“), die nicht den Charakter eines Kreditsubstituts haben;
- nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten (Verpflichtungen, Darlehen zu geben, Wertpapiere zu kaufen, Garantien oder Akzepte bereitzustellen) mit einer Ursprungslaufzeit von einem Jahr und mehr;
- andere Positionen mit mittlerem Risiko.

Mittleres/niedriges Kreditrisiko

- Dokumentenakkreditive, bei denen die Frachtpapiere als Sicherheit dienen oder andere leicht liquidierte Transaktionen;
- sonstige Verbindlichkeiten mit „mittlerem/niedrigem“ Kreditrisiko.

Niedriges Kreditrisiko

- Nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten (Verpflichtungen, Darlehen zu geben, Wertpapiere zu kaufen, Garantien oder Akzepte bereitzustellen) mit einer Ursprungslaufzeit von weniger als einem Jahr;
- andere Positionen mit niedrigem Risiko.

Anhang 3**Die Behandlung von außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit Zinssätzen oder ausländischen Währungen stehen**

Die Kreditinstitute wählen eine der folgenden Methoden, um die Risiken der in Anhang 4 aufgezählten Transaktionen zu bemessen, wobei sie der Zustimmung ihrer Aufsichtsbehörde bedürfen. Ausgenommen sind Zinssatz- und Währungsverträge, die an anerkannten Handelsplätzen gehandelt werden, und Währungsverträge mit einer Ursprungslaufzeit von sieben Tagen oder weniger.

Methode 1: der Marktbewertungsansatz („marking to market“)

Schritt (a): Indem man jedem Vertrag einen gegenwärtigen Marktwert zuordnet („marking to market“), kann man den aktuellen Wiederbeschaffungswert aller Verträge mit einem positiven Wert ermitteln.

Schritt (b): Um die zukünftigen potentiellen Kreditrisiken in einem Wert zu erfassen, werden die Nennwerte oder die Werte, die das Kreditinstitut in seinen aggregierten Konten aufweist, mit den folgenden Prozentsätzen multipliziert ¹⁾:

Restlaufzeit	Zinssatzverträge	Wechselkursverträge
weniger als ein Jahr	0 %	1 %
ein Jahr und mehr	0,5 %	5 %

¹⁾ Diese Prozentsätze sind provisorisch und werden überarbeitet.

Schritt (c): Die Summe aus laufenden Wiederbeschaffungskosten und potentiellen künftigen Kreditrisiken wird mit den Risikogewichtungen multipliziert, die den jeweiligen Gegenparteien in Artikel 6 zugeordnet werden.

Methode 2: der Ursprungsrisikoansatz

Schritt (a): Der Nennwert eines jeden Instruments wird mit den unten aufgeführten Prozentsätzen multipliziert ²⁾.

Ursprungslaufzeit	Zinssatzverträge	Wechselkursverträge
weniger als ein Jahr	0,5 %	2 %
ein Jahr, aber weniger als zwei Jahre	1 %	6 %
Zusätzliche Berücksichtigung eines jeden darauffolgenden Jahres	1 %	4 %

Schritt (b): Die so ermittelten ursprünglichen Risiken werden mit dem Gewicht der Gegenpartei gemäß Artikel 6 multipliziert.

²⁾ Diese Prozentsätze sind vorläufig und Gegenstand einer Revision.

Anhang 4**Arten von außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit Zinssätzen und Wechselkursen stehen****Zinssatzverträge**

- Zinsswaps (mit einer einzigen Währung)
- „Basis Swaps“
- Zinstermingeschäfte
- Zinsterminkontrakte
- gekaufte Zinsoptionen
- andere vergleichbare Verträge

Wechselkursverträge

- Währungs- und Zinsswaps (mit mehreren Währungen)
- Devisentermingeschäfte
- Währungsterminkontrakte
- gekaufte Währungsoptionen
- andere vergleichbare Verträge

Auswirkung des Richtlinienvorschlags auf kleine und mittlere Unternehmen und die Beschäftigung

1. Neue administrative Erfordernisse für die Unternehmen, die sich aus der Anwendung des Rechtsaktes ergeben:

Keine

2. Vorteile für die Unternehmen:

Die Richtlinie betrifft einen Harmonisierungsbereich, der zu den Grundvoraussetzungen für die Schaffung eines echten gemeinsamen Binnenmarktes im Bankensektor gehört. Die Schaffung eines solchen Marktes soll den Wettbewerb verstärken und die Innovation beleben, was die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher ausweiten und die Kosten der Bankdienstleistungen verringern soll. Die kleinen und mittleren Unternehmen werden deshalb von einem breiteren Angebot, günstigeren Bedingungen und von Finanzprodukten profitieren, die ihren Bedürfnissen besser angepaßt sein werden. Gleichzeitig wird die vorgeschlagene Harmonisierung die finanzielle Basis der Kreditinstitute verstärken und die Stabilität des Bankensystems fördern. Dies wird sich günstig auf die globale Wirtschaftsleistung auswirken.

3. Nachteile für die Unternehmen (zusätzliche Kosten):

Da der Vorschlag beabsichtigt, die durchschnittlichen Solvabilitätsstandards anzuheben, um die finanzielle Solidität des einzelnen Kreditinstituts und die allgemeine Stabilität des Europäischen Bankensystems zu schützen, können sich kurzfri-

stig Kostenerhöhungen für Bankdienstleistungen in einigen Mitgliedstaaten ergeben. Solche Kostenerhöhungen werden langfristig durch die Auswirkungen eines verstärkten Wettbewerbs zwischen den Anbietern von Bankdienstleistungen ausgeglichen.

4. Auswirkungen auf das Beschäftigungsniveau:

Die erwartete Reduzierung der Kosten für finanzielle Dienstleistungen und die Verbesserung der Qualität dieser Dienstleistungen dürfte sich günstig auf die Rentabilität der Unternehmen in anderen Sektoren und damit auf die Beschäftigung auswirken.

5. Werden vorherige Konsultationen der Sozialpartner stattfinden?

Ja.

Haltung der Sozialpartner:

Positiv.

6. Könnte es einen weniger strengen alternativen Ansatz geben?

Nein. Die vorgeschlagene Richtlinie zielt darauf ab, ein umfassendes System zur Messung der Solvabilitätsanforderungen einzuführen. Das festgesetzte Solvabilitätsmindestniveau ist notwendig, um angemessene aufsichtsrechtliche Standards zu gewährleisten.

Corrigendum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates für einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute

Les deux pages suivantes annulent et remplacent les deux dernières pages du document COM(88) 194 final – SYN 133

Auswirkung des Richtlinienvorschlags auf kleine und mittlere Unternehmen und die Beschäftigung

1. Neue administrative Erfordernisse für die Unternehmen, die sich aus der Anwendung des Rechtsaktes ergeben:

Keine.

2. Vorteile für die Unternehmen:

Die Richtlinie betrifft einen Harmonisierungsbereich, der zu den Grundvoraussetzungen für die Schaffung eines echten gemeinsamen Binnenmarktes im Bankensektor gehört. Die Schaffung eines solchen Marktes soll den Wettbewerb verstärken und die Innovation beleben, was die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher ausweiten und die Kosten der Bankdienstleistungen verringern soll. Die kleinen und mittleren Unternehmen werden deshalb von einem breiteren Angebot, günstigeren Bedingungen und von Finanzprodukten profitieren, die ihren Bedürfnissen besser angepaßt sein werden. Gleichzeitig wird die vorgeschlagene Harmonisierung die finanzielle Basis der Kreditinstitute verstärken und die Stabilität des Bankensystems fördern. Dies wird sich günstig auf die globale Wirtschaftsleistung auswirken.

3. Nachteile für die Unternehmen (zusätzliche Kosten):

Da der Vorschlag beabsichtigt, die durchschnittlichen Solvabilitätsstandards anzuheben, um die finanzielle Solidität des einzelnen Kreditinstituts und die allgemeine Stabilität des Europäischen Bankensystems zu schützen, können sich kurzfristig Kostenerhöhungen für Bankdienstleistungen in einigen Mitgliedstaaten ergeben. Solche Kostenerhöhungen werden langfristig durch die Auswirkungen eines verstärkten Wettbewerbs zwischen den Anbietern von Bankdienstleistungen mehr als ausgeglichen.

4. Auswirkungen auf das Beschäftigungsniveau:

Die erwartete Reduzierung der Kosten für finanzielle Dienstleistungen und die Verbesserung der Qualität dieser Dienstleistungen dürfte sich günstig auf die Rentabilität der Unternehmen in anderen Sektoren und damit auf die Beschäftigung auswirken.

5. Haben vorherige Konsultationen mit den Sozialpartnern stattgefunden?

Ja, mit Bankverbänden.

Welche Meinung vertreten sie?

Weitgehend zustimmend: Sie unterstützen die Einführung gemeinsamer aufsichtsrechtlicher Standards und die weitgehende Vergleichbarkeit des Vorschlags mit Regeln, die in einem weiteren internationalen Rahmen entwickelt worden sind. Sie stimmen nicht allen Einzelheiten des Vorschlags zu und vertreten die Auffassung, daß die Aufsichtsbehörden nicht die vorgeschlagene Möglichkeit haben sollten, strengere Solvabilitätsregeln über das vorgeschlagene Minimum hinaus zu fordern. Dagegen begrüßen die Kontrollbehörden einstimmig diese Möglichkeit.

6. Könnte es einen weniger strengen alternativen Ansatz geben?

Nein. Die vorgeschlagene Richtlinie zielt darauf ab, ein umfassendes System der Solvabilitätsanforderungen einzuführen, um angemessene aufsichtsrechtliche Standards zu gewährleisten. Das festgesetzte Solvabilitätsmindestniveau ist notwendig, um angemessen aufsichtsrechtliche Standards zu gewährleisten, ebenso wie die Einräumung eines gewissen Ermessens an die Aufsichtsbehörden, strenge Standards einzuführen, wenn sie es für notwendig halten.

Vorschlag für eine zweite Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG

Zusammenfassung

Der Vorschlag der zweiten Richtlinie zielt darauf ab, den Rahmen zu erstellen, innerhalb dessen der Binnenmarkt für die Banken ab 1993 funktionieren wird. Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung wird angewendet und ist durch eine vorhergehende Harmonisierung der wesentlichen Überwachungsregeln gerechtfertigt.

Jedes Kreditinstitut, das in seinem Herkunftsland ordnungsgemäß zugelassen ist, wird sich ohne jede weitere Zulassung in der ganzen Gemeinschaft niederlassen und seine Dienste anbieten können. Es wird folglich alle Bankaktivitäten ausüben können, die in einer sehr ausführlichen Liste im Anhang der Richtlinie enthalten sind, es sei denn, diese Aktivitäten werden nicht von der Zulassung in seinem Herkunftsland erfaßt. Die Beaufsichtigung des Kreditinstituts einschließlich der Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten wird in Zukunft von den Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaates ausgeführt werden (mit Ausnahme von Maßnahmen, die aus der Geldpolitik herrühren).

In den Genuß dieser Vorschriften werden auch Finanzinstitute kommen, die quasi integrierte Tochtergesellschaften eines Kreditinstituts sind und die eine Reihe strikter Bedingungen erfüllen.

Die gegenseitige Anerkennung der Zulassungen und der Aufsichtssysteme ist durch die Harmonisierung der wesentlichen Regeln möglich geworden: Höhe des Betrages des erforderlichen Anfangskapitals, Überwachung der Hauptaktionäre der Kreditinstitute und Begrenzung der Beteiligungen in Unternehmen der nichtfinanziellen Sektoren. Die Harmonisierung des Solvabilitätskoeffizienten, die auch eine Vorbedingung ist, wird Gegenstand eines besonderen Richtlinienvorschlages sein.

Schließlich regelt der Richtlinienvorschlag auch die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden der verschiedenen Mitgliedstaaten. Er sieht besonders Regeln vorheriger gegenseitiger Konsultation und Information vor, insbesondere wenn es um Drittländer geht. Er wird des weiteren die Harmonisierung des Berufsgeheimnisses verstärken, welches den Aufsichtsbehörden auferlegt ist.

Zeitplan

Vorgesehene Daten:

- Stellungnahme des Europäischen Parlaments: 30. Juni 1988

- Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses: 30. Juni 1988
- Gemeinsamer Standpunkt des Rates: 31. Dezember 1988
- Zweite Behandlung durch das Europäische Parlament: 31. März 1989
- Annahme durch den Ministerrat: 30. Juni 1989

Das vorgesehene Datum für die Annahme durch den Ministerrat stimmt mit dem Zeitplan überein, der dem Weißbuch zur Vollendung des Binnenmarktes beigelegt ist.

Vorteile für die Bürger und die Unternehmen

Das Ziel des Vorschlags ist es, einen tatsächlichen Binnenmarkt für die Banken zu schaffen: Jedes Kreditinstitut, das in einem Mitgliedstaat zugelassen worden ist, wird sich frei in der gesamten Gemeinschaft niederlassen können und seine Dienste den Bürgern und den Unternehmen anbieten können. Daraus ergeben sich vor allem folgende Konsequenzen:

- Die finanziellen Transaktionen über die Binnengrenzen hinweg werden leichter und weniger teuer ausgeführt werden sowohl im Hinblick auf die Zahlungen als auch im Hinblick auf die Kapitalanlagen im Ausland durch die Bürger als auch im Hinblick auf die Finanzierungen der Unternehmen und besonders deren internationale Aktivitäten;
- der verstärkte Wettbewerb zwischen den Kreditinstituten wird zu einer größeren Angebotspalette für die Bürger und die Unternehmen führen und wird so auch ohne Zweifel zu einer Herabsetzung der Kosten für Bankdienstleistungen führen;
- die Innovation, die aus der Einführung neuer Finanztechniken herrührt, wird es gestatten, den Bürgern und Unternehmen neue Finanzinstrumente zu optimalen Kosten anzubieten, die ihren Bedürfnissen und Wünschen entsprechen.

Es handelt sich daher um einen Vorschlag, dessen voraussehbare Konsequenzen im hohen Maße günstig sind.

Vorschlag für eine zweite Bankrechtskoordinierungsrichtlinie**Begründung****I. Vorbemerkungen****Hauptziele des Vorschlags**

1. Der Vorschlag für eine zweite Bankrechtskoordinierungsrichtlinie ist der Eckstein der Kommissionsvorschläge im Bankensektor im Zusammenhang mit der Vollendung des Binnenmarktes bis 1992. Zusammen mit der Liberalisierung des Kapitalverkehrs und anderer begleitender Gemeinschaftsinstrumente im Bankensektor (Eigenmittel, Großkredite, harmonisierter Solvabilitätskoeffizient, Einlagensicherungssystem) ist vorgesehen:
 - die verbliebenen Schranken für die Niederlassungsfreiheit im Bankensektor zu beseitigen;
 - die volle Dienstleistungsfreiheit vorzusehen.
2. Der Ansatz in der Richtlinie beruht auf den Konzepten des Weißbuches bestehend aus der Harmonisierung der wesentlichen Aspekte, der gegenseitigen Anerkennung und der Herkunftslandkontrolle. Das Ziel besteht darin, nicht später als bis zum Ende des Jahres 1992 eine einmalige Bankzulassung zu schaffen, die sowohl für die Niederlassungs- als auch für die Dienstleistungsfreiheit gültig ist.

Niederlassungsfreiheit

3. Die Hauptbedingungen für die Niederlassungsfreiheit wurden durch die erste Bankrechtskoordinierungsrichtlinie des Jahres 1977 festgelegt. Drei Hindernisse stellen sich noch der Niederlassungsfreiheit entgegen. Erstens muß eine Bank, die eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat zu errichten wünscht, noch immer eine Zulassung von der Aufsichtsbehörde des Aufnahmelandes erhalten; zweitens unterliegt sie der Überwachung durch das Aufnahmeland, und der Umfang ihrer Tätigkeiten kann durch die Gesetze des Aufnahmelandes beschränkt werden. Drittens müssen Zweigniederlassungen in den meisten Mitgliedstaaten mit einem „Dotationskapital“ ausgestattet sein, als ob sie neue Banken wären. Alle diese Einschränkungen werden durch die neue Richtlinie beseitigt; das Erfordernis für ein Dotationskapital wird in zwei Stufen abgeschafft.

Dienstleistungsfreiheit

4. Gegenwärtig gibt es keine Gemeinschaftsverfahren, um die Dienstleistungsfreiheit im Bankensektor zu erleichtern. Diese Freiheit wird tatsächlich nur in jenen Mitgliedstaaten ausgeübt, die den Kapitalverkehr vollständig liberalisiert haben. Der gegenwärtige Vorschlag für eine Richtlinie über den Kapitalverkehr will bereits weitgehend sicherstellen, daß die meisten, aber nicht alle Bankdienste frei ausgeübt werden können. Aber die Banken würden gegenwärtig noch eine gesonderte Zulassung durch das Aufnahmeland zum Verkauf und zur Werbung für ihre Dienste in den meisten anderen Mitgliedstaaten benötigen und würden wieder beschränkt sein, nur jene Aktivitäten auszuüben, die einheimischen Banken gestattet sind, und würden wieder der Überwachung durch das Aufnahmeland unterliegen.

Die einmalige Zulassung und die akzeptierte Liste von Banktätigkeiten

5. Der Kern der vorgeschlagenen Richtlinie ist die einmalige Bankzulassung und damit verbunden eine akzeptierte Liste von „Banktätigkeiten“, für welche diese einmalige Zulassung gültig ist. Diese Liste ist der vorgeschlagenen Richtlinie als Anhang beigefügt. Sie ist nach einem liberalen „Universalbank“-Modell erstellt worden. Der wichtigste und weitreichendste Aspekt der Liste ist, daß sie alle Formen von Wertpapiertransaktionen erhält, insbesondere:
 - den Wertpapierhandel für eigene Rechnung oder für Rechnung der Kunden für alle Formen von Wertpapieren (kurzfristige und langfristige);
 - die Teilnahme an Wertpapieremissionen und der Ausführung der Dienstleistungen, die damit zusammenhängen;
 - die Vermögensverwaltung und -beratung.

Harmonisierung der wesentlichen Aufsichtsanforderungen

6. Nach Meinung der Kommission hängt die Herkunftslandkontrolle von der Harmonisierung der wesentlichen Aufsichtsanforderungen ab. Die Anforderungen, die in dieser Richtlinie harmonisiert werden sollen, sind:

- das Anfangskapital für die Zulassung und Weiterführung des Bankgeschäfts (Artikel 3 und 8);
- die aufsichtsmäßige Kontrolle der Hauptan-
teilsalter und der Beteiligungen der Banken
im Nicht-Bankensektor (Artikel 9 und 10);
- angemessene Verfahren für das Rechnungs-
wesen und die Kontrolle (Artikel 11).

Diese Vorschriften sind jedoch nicht genug, um sowohl die Solvabilität als auch den Schutz der Einleger sicherzustellen. Die Vorschriften über die gegenseitige Anerkennung und Herkunftslandkontrolle in den Artikeln 16 bis 19 werden daher nur wirksam werden (Artikel 22), wenn folgende Aspekte gesetzlich geregelt sind:

- die Eigenmittel;
- ein harmonisierter Solvabilitätskoeffizient.

7. Der Entwurf einer Richtlinie für den Solvabilitätskoeffizienten wird von der Kommission am Anfang des Jahres 1988 vorgelegt werden. Zu dem Richtlinienvorschlag über die Eigenmittel der Kreditinstitute hat das Europäische Parlament eine günstige Stellungnahme abgegeben. Ein geänderter Vorschlag wird dem Rat am Anfang des Jahres 1988 vorgelegt¹⁾. Es ist angebracht, darauf hinzuweisen, daß die Kommission am Ende des Jahres 1986 zwei Empfehlungen verabschiedet hat, je eine über die Großkredite und die Einlagensicherung, die zu gegebener Zeit in Richtlinien umgewandelt werden können²⁾.

Arbeitsteilung zwischen den Aufsichtsbehörden des Herkunftslandes und des Aufnahmelandes

8. Die Aufsichtsbehörden des Herkunftslandes werden für die Anwendung und Beaufsichtigung der harmonisierten Anforderungen verantwortlich sein, die im letzten Abschnitt erwähnt worden sind. Die Richtlinie stellt jedoch klar (Artikel 12), daß den Aufsichtsbehörden des Aufnahmelandes bis zur weiteren Harmonisierung die Hauptverantwortlichkeit für die Überwachung der Liquidität und die ausschließliche Verantwortlichkeit für die Geldpolitik verbleiben wird.
9. Die Richtlinie sorgt für eine umfassende Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden des Herkunftslandes und des Aufnahmelandes.

Ausschußverfahren

10. Der Gebrauch des Regelungsausschusses Variante (a) wird in Artikel 20 im Hinblick auf die Empfindlichkeit des Bankensektors und die wich-

tige Rolle der nationalen Banküberwachungsbehörden bei der Ausführung dieser Richtlinie vorgeschlagen.

II. Kommentare zu den Artikeln

1. Definitionen und Anwendungsbereich

Artikel 1 und 2

Artikel 1 sieht eine Liste von Definitionen vor, von denen die meisten auf Richtlinien beruhen, die bereits angenommen sind. Artikel 2 beschreibt den Anwendungsbereich des vorliegenden Vorschlags einer Richtlinie, welche im Prinzip alle Kreditinstitute erfaßt. Gleichzeitig erwähnt er einige Ausnahmen zu der allgemeinen Regel, welche bereits durch die Richtlinien 77/780/EWG¹⁾ und 86/524/EWG²⁾ eingeführt wurden.

2. Harmonisierung der Zulassungsanforderungen

Die Richtlinie 77/780 führte ein System der pflichtmäßigen Zulassung von Kreditinstituten ein. Jedoch wurde es als angemessen betrachtet, daß die Zulassungsbedingungen, die in jener Richtlinie vorgesehen waren, später weiter harmonisiert werden sollten, insbesondere im Lichte der Anwendung des Konzepts der gegenseitigen Anerkennung von Aufsichtsanforderungen.

a) Angemessenes Anfangskapital

Artikel 3

Die erste Koordinierungsrichtlinie 77/780 forderte, daß ein Kreditinstitut ein „angemessenes Eigenkapital“ besitzen sollte, wenn es seine Geschäftstätigkeit beginnt. Obwohl dieses Erfordernis in die Gesetzgebung aller Mitgliedstaaten eingefügt worden ist, variiert der Umfang des erforderlichen Kapitals beträchtlich.

Aus diesem Grund führt der vorliegende Vorschlag eine Vorschrift ein, daß Kreditinstitute, die eine Zulassung erhalten wollen, ein Anfangskapital von wenigstens 5 Mio. ECU haben müssen. Diese Vorschrift stellt sicher, daß Banken in der Gemeinschaft, welche grenzüberschreitende Geschäfte durchführen, ein ausreichendes Anfangskapital besitzen. Jedoch ist es jedem Mitgliedstaat freigestellt, ein höheres Anfangskapital für seine eigenen Kreditinstitute zu verlangen.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß in gewissen Mitgliedstaaten bestimmte Kategorien von Kreditinstituten im Umfang ihrer Geschäftstätigkeit oder in der Art der erlaubten Aktivitäten durch Gesetzes- oder Statutvorschriften beschränkt sind, erlaubt dieser Artikel den Mitgliedstaaten, von der obengenan-

¹⁾ KOM 88/15 EWG

²⁾ Kommissionsempfehlung über die Überwachung und Kontrolle der Großkredite von Kreditinstituten (87/62/EWG) — ABl. Nr. L 33 vom 4. Februar 1987, S. 10
Kommissionsempfehlung zur Einführung von Einlagensicherungssystemen in der Gemeinschaft (87/63/EWG) — ABl. Nr. L 33 vom 4. Februar 1987, S. 16

¹⁾ ABl. Nr. L 322 vom 17. Dezember 1977, S. 30

²⁾ ABl. Nr. L 309 vom 4. November 1986, S. 15

ten allgemeinen Regel abzuweichen, indem sie ein niedrigeres Anfangskapital für diese Institute festsetzen. Es wird auch gefordert, daß die Kommission die Kategorien der in Betracht kommenden Institute und die notwendigen Beträge gemäß dem Verfahren, das in dem vorliegenden Vorschlag vorgesehen ist (Artikel 20), festlegen wird.

b) Identität und Beteiligungen der Hauptanteilshalter

Artikel 4

Der Besitz und die Beherrschung eines Kreditinstitutes durch Nichtbankinteressen ist eine Angelegenheit von Interesse für die Aufsichtsbehörden in der Gemeinschaft, besonders in einer Zeit, in der hochkomplexe Gruppenstrukturen ein weitverbreitetes Phänomen sind. So sind die Risiken der Überkreuzfinanzierung und Interessenkonflikte besonders evident in einer Umgebung, in der die Struktur des finanziellen Systems raschen Änderungen unterworfen ist. Aus diesen Gründen fordert der vorliegende Vorschlag, daß die zuständigen Behörden, bevor sie die Genehmigung erteilen, von der Identität der Anteilsbesitzer und der Personen, die eine qualifizierte Beteiligung an dem Kreditinstitut halten, ebenso wie über den Betrag solcher Beteiligungen informiert werden sollen. Dies gilt für direkte oder indirekte Anteilsbesitzer oder Gesellschafter und unabhängig davon, ob es sich um physische oder juristische Personen handelt. Dieses Verfahren ermöglicht es der zuständigen Behörde, die Angemessenheit der Anteilshalter und Gesellschafter zu beurteilen und eventuell jede besondere Gruppenstruktur im Moment der Errichtung des Instituts als ungeeignet zurückzuweisen. Eng zusammenhängend mit dieser Vorschrift ist Artikel 9 des gegenwärtigen Vorschlages, welcher ein Informationsverfahren vorsieht, das den bevorstehenden Kauf eines bereits tätigen Kreditinstitutes betrifft.

c) Einmalige Bankzulassung und Abschaffung des Dotationskapitals

Artikel 5

Dieser Artikel führt zwei grundlegende Konzepte ein, welche die logische Folge des Ansatzes der gegenseitigen Anerkennung sind.

1. Die Einführung einer einmaligen Bankzulassung (Artikel 5 Absatz 1)

Ab dem vereinbarten Datum können Aufnahmeländer nicht länger eine besondere Zulassung für die Errichtung von Zweigniederlassungen von Instituten verlangen, welche bereits in anderen Mitgliedstaaten zugelassen sind. Dies stimmt mit dem fundamentalen Prinzip der Herkunftslandkontrolle überein, welches in der ganzen Gemeinschaft für die Bankgesetzgebung gutgeheißen wird und vorsieht, daß die Beaufsichtigung eines Kreditinstituts und seiner Aktivitäten, die durch Zweigniederlassungen ausgeführt werden oder im Wege der Dienstleistungsfreiheit erbracht werden, der Über-

wachung durch die zuständigen Behörden des Herkunftslandes unterliegen. Für die Errichtung von Zweigniederlassungen sieht die vorliegende Richtlinie ein angemessenes Verfahren für die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden des Herkunftslandes und des Aufnahmelandes in Artikel 17 und 19 vor.

2. Die Abschaffung des Anfangsdotationskapitals, welches gegenwärtig von der Mehrheit der Mitgliedstaaten für die Zulassung von Zweigniederlassungen von Kreditinstituten gefordert wird, die bereits in anderen Mitgliedstaaten genehmigt sind. Die Richtlinie sieht auch eine Übergangsperiode vor, woraus folgt, daß bis zum Inkrafttreten der Richtlinie die Mitgliedstaaten für die Errichtung von Gemeinschaftszweigniederlassungen ein Anfangskapital fordern können, das nicht größer als 50 % des Minimumkapitals sein darf, welches durch die nationale Gesetzgebung für die Genehmigung von Kreditinstituten derselben Art gefordert wird (Artikel 5 Abs. 2).

Die Kreditinstitute sind frei in der Wiederverwendung der Mittel, die als eine Folge der obenerwähnten Vorschriften nicht länger gefordert werden können (Artikel 5 Abs. 3).

d) Konsultationsverfahren

Artikel 6

Dieser Artikel sieht ein vorheriges Konsultationsverfahren der zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten in dem Fall der Errichtung einer Tochtergesellschaft eines Kreditinstitutes, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist, vor. Das gleiche Verfahren findet in dem Fall Anwendung, daß eine Tochtergesellschaft einer Muttergesellschaft eines Kreditinstituts, die in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist, als auch in dem Fall der Zulassung eines Unternehmens, das in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist und das durch die gleichen natürlichen oder juristischen Personen kontrolliert wird.

e) Drittlandsinstitute

Artikel 7

Nach dem jetzigen Stand des Gemeinschaftsrechts werden *Tochtergesellschaften* von Drittlandsbanken in jedem Gemeinschaftsland als Gemeinschaftsunternehmen betrachtet vom Moment ihrer Errichtung ab (Artikel 58 des Vertrags) und können deshalb vom Recht der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit auf dem Gemeinschaftsgebiet profitieren. Jedoch genießen die *Zweigniederlassungen* von Drittlandskreditinstituten diese Rechte nicht. In dieser Hinsicht sieht die Richtlinie 77/780 bestimmte Verfahren vor, welche bei der Genehmigung von Drittlandszweigniederlassungen anzuwenden sind (Artikel 9).

Der Bankenmarkt innerhalb der Gemeinschaft ist sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einer der offensten Märkte der Welt. Die Kommission

ist in diesem Zusammenhang der Ansicht, daß die europäischen Banken und anderen Finanzinstitutionen in einer Welt der intensiven finanziellen Verflechtungen in den Genuß eines fairen Zuganges und einer gleichartigen Behandlung auf anderen Weltmärkten kommen sollten. Auch wenn sie sich im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt auf die Liberalisierung der Finanzmärkte konzentriert, behält sie jene Bemühungen im Auge, die eine weltweite Liberalisierung der Finanzdienstleistungen im Rahmen der GATT-Verhandlungen über den Handel mit Dienstleistungen bezwecken.

Die Kommission ist der Ansicht, daß eine Richtlinie über die Regelung der Beaufsichtigung des Bankensektors einen gemeinsamen Standpunkt bezüglich der Politik der Mitgliedstaaten gegenüber erstmaligen Niederlassungen von Bankinstituten aus Drittländern enthalten sollte. Die Erteilung einer einzigen Zulassung zum Bankgeschäft wirkt sich faktisch nicht nur auf den Mitgliedstaat der Erstniederlassung, sondern automatisch auch auf alle anderen aus. In diesem Zusammenhang ist es daher gerechtfertigt, gegebenenfalls ein Verfahren der Gegenseitigkeit einzuleiten.

Artikel 7 legt ein Verfahren der zwingenden Vorabinformation zwischen den zuständigen Behörden und der Kommission bei Zulassungsanträgen für Zweigniederlassungen aus Drittstaaten und für den Erwerb von Beteiligungen fest. Die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten sollten ihre Entscheidungen über solche Anträge aussetzen, bis das Verfahren abgeschlossen ist. Die Kommission soll innerhalb von drei Monaten ab Erhalt der Informationen untersuchen, ob die Kreditinstitute aller Mitgliedstaaten in den Genuß einer Behandlung gemäß dem Prinzip der Gegenseitigkeit kommen. Kommt sie zu dem Ergebnis, daß die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist, so kann sie die Aussetzung der Entscheidungen unter Anwendung des Verfahrens in Artikel 20 dieser Richtlinie verlängern. Schließlich soll die Kommission dem Rat geeignete Vorschläge zur Gewährleistung der Gegenseitigkeit unterbreiten.

3. Harmonisierung der Bedingungen für die Ausübung der Geschäftstätigkeit von Kreditinstituten

Artikel 8

Dieser Artikel bekräftigt ein grundlegendes Prinzip der Aufsicht, indem er fordert, daß die Eigenmittel von Kreditinstituten nicht unter das Anfangseigenkapital fallen dürfen, das für die Genehmigung gefordert wird. Da jedoch unter gewissen Umständen diese Regel nicht eingehalten werden kann, sieht der Artikel eine Klausel vor, welche den zuständigen Behörden es ermöglichen wird, einem Institut zu erlauben, daß es seine Eigenmittel bis zum vereinbarten Minimum innerhalb einer gegebenen Periode wieder auffüllt.

a) Überwachung der Hauptanteilshalter

Artikel 9

Artikel 9 stellt eine doppelte Informationsverpflichtung auf. Erstens über die *Anteilshalter oder Gesellschafter*, die beabsichtigen, direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung des Kreditinstituts zu erwerben; sie sollen die zuständigen Behörden über die Höhe der geplanten Beteiligung informieren. Dieselbe Vorschrift besteht in Fällen, in denen diese natürlichen oder juristischen Personen beabsichtigen, ihre qualifizierte Beteiligung zu vergrößern, so daß das Kreditinstitut unter ihre volle Kontrolle fällt oder eine Tochtergesellschaft wird (Artikel 9 Abs. 1). Diese Vorschrift wird es den Bankaufsichtsbehörden ermöglichen, hinreichend über die kommenden Beteiligungsverhältnisse informiert und somit in der Lage zu sein zu beurteilen — und wenn sie es für notwendig halten, sie zurückzuweisen —, ob eine unangemessene Gruppenstruktur vorliegt, welche den Prinzipien einer sicheren und gesunden Bankverwaltung diametral entgegengesetzt sein könnte.

Zweitens sollen neben der Verpflichtung zur Information, die auf den Anteilshaltern und Gesellschaftern ruht, die *Kreditinstitute* selbst jedes Jahr die zuständigen Behörden mit Informationen versehen, die die Namen und Größe der qualifizierten Beteiligungen der Anteilshalter und Gesellschafter des Kreditinstituts umfassen. Diese Informationen sollen entweder aus dem Namen der Personen gewonnen werden, die sich jährlich bei der Hauptversammlung einschreiben, oder aus den Vorschriften betreffend die Gesellschaften, die an der Börse notiert werden (Artikel 9 Abs. 2).

Wenn immer die zuständigen Behörden der Meinung sind, daß der Einfluß der Anteilshalter oder Gesellschafter dem Prinzip sicherer und gesunder Bankverwaltung entgegenstehen, können die Mitgliedstaaten eine Reihe von Maßnahmen treffen, um diese irreguläre Situation zu beenden (Artikel 9 Abs. 3).

b) Kreditinstitutsbeteiligungen im nichtfinanziellen Sektor

Artikel 10

Die Richtlinie über die konsolidierte Überwachung (83/350) sieht vor, daß Kreditinstitutsbeteiligungen in anderen Kredit- oder Finanzinstitutionen unter den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, und keine weiteren Vorschriften sind zur Zeit in diesem Bereich notwendig. Jedoch ist die Kommission der Meinung, daß Beteiligungen von Kreditinstituten in Nichtkredit- und nichtfinanziellen Instituten auch besonderer Behandlung im Interesse der finanziellen Stabilität von Kreditinstituten bedürfen. Erstens, weil Beteiligungen in einer Tochtergesellschaft die Solidität des Kreditinstituts berühren können, wenn letzteres in finanzielle Schwierigkeiten kommt (Anstakungsgefahr). Zweitens, weil Beteiligungen ein langzeitiges Einfrieren der Aktiva bei Kreditinstituten bedeutet. Die Mehrheit der Mitgliedstaaten hat Regeln,

die die Überwachung der Beteiligungen von Kreditinstituten betreffen. Jedoch unter Berücksichtigung der differierenden nationalen Praktiken und im Hinblick auf die Vollendung des gemeinsamen Bankenmarktes denkt die Kommission, daß eine Harmonisierung der Überwachungsregeln auf diesem Feld stattfinden sollte.

Der Vorschlag für eine zweite Koordinierungsrichtlinie schließt Regeln ein, die Banken zwingt, bestimmte objektive Kriterien zu erfüllen, falls sie es wünschen, Beteiligungen in Nichtkredit- und nichtfinanziellen Instituten zu erwerben oder zu unterhalten. In dieser Hinsicht sieht die vorgeschlagene Richtlinie zwei Grenzen vor:

- i) Ein Kreditinstitut sollte keine Beteiligung halten, die einen bestimmten Prozentsatz (10 %) ihrer Eigenmittel überschreitet, an einem Unternehmen, welches weder ein Kreditinstitut noch ein Finanzinstitut ist.
- ii) Der Totalwert solcher Beteiligungen soll einen festen Prozentsatz (50 %) der Eigenmittel nicht überschreiten. Diese Grenzen finden keine Anwendung im Fall, in dem Aktien zeitweilig in einem finanziellen Rettungsverfahren oder im Verlauf eines Emissionsverfahrens gehalten werden. Wenn jedoch die Grenzen in Ausnahmefällen überschritten werden, sollen die Behörden entweder ein Anwachsen des Umfangs der Eigenmittel fordern oder das Kreditinstitut auffordern, andere angemessene Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen. Eine striktere Alternativlösung wird angeboten, welche es Mitgliedstaaten gestattet, qualifizierte Beteiligungen von den Eigenmitteln der relevanten Kreditinstitute abzuziehen; in diesem Fall jedoch können die besonderen Grenzen, die oben genannt worden sind, überschritten werden.

Artikel 11

Die Existenz guter administrativer, buchhalterischer und interner Kontrollmechanismen stellt eine der fundamentalen Garantien für eine gesunde Bankverwaltung dar. Aus diesem Grund vertraut der vorliegende Vorschlag den Behörden des Herkunftslandes die Verantwortlichkeit an, das reibungslose Funktionieren dieser Mechanismen zu kontrollieren. Zusätzlich sollen diese Behörden sicherstellen, daß ähnliche Kontrollen im Zusammenhang mit der konsolidierten Überwachung (Richtlinie 83/350) existieren.

c) Verantwortlichkeiten des Aufnahmelandes

Artikel 12

Wie schon in den einleitenden Bemerkungen festgestellt worden und in Artikel 19 Abs. 1 wiederholt worden ist, ist das Leitprinzip, auf welchem diese Richtlinie beruht, daß der Herkunftslandkontrolle, d. h. die Überwachung eines Kreditinstituts, selbst im Hinblick auf Aktivitäten, welches es außerhalb der Grenze ausführt, durch die zuständigen Behörden des Herkunftslandes.

Jedoch wird unter Berücksichtigung des gegenwärtig unzureichenden Harmonisierungsniveaus der Liquiditätsanforderungen und der monetären Zusammenarbeit in der Gemeinschaft das Aufnahmeland die Hauptverantwortung für die Überwachung der Liquidität und die ausschließliche Verantwortung für die Ausführung der Geldpolitik (Artikel 12 Abs. 2) behalten.

Unter Berücksichtigung der laufenden Entwicklung und der Empfindlichkeit der Wertpapiermärkte und ebenso in Ermangelung von angemessenen Maßnahmen in vielen Mitgliedstaaten sieht die Richtlinie vor, daß die zuständigen Behörden des Aufnahmelandes bis zu weiterer Koordinierung jedoch spätestens bis 1996 die notwendigen Maßnahmen anwenden können, um die Kontrolle des Marktrisikos sicherzustellen, welches von Institutionen eingegangen wird, die auf dem Wertpapiermarkt tätig sind. Sie sollen zu diesem Zweck mit den zuständigen Behörden des Herkunftslandes zusammenarbeiten. Diese Übereinkunft ist nach den Ereignissen im vergangenen Oktober, insbesondere aber weil die Richtlinie über den Solvabilitätskoeffizienten nur *Kreditrisiken* deckt (z. B. Risiken, die für eine bestimmte Gegenpartei, die einen Bankkredit oder eine Garantie erhalten hat, charakteristisch sind), notwendig. Es steht fest, daß Wertpapiertransaktionen (insbesondere „jobbing“ und „market-making“) zu Markt- und Positionsrisiken (z. B. Risiko eines generellen Absinkens des Marktes, das besonders jene trifft, die offene Positionen halten) führen.

d) Kontrollen an Ort und Stelle für Zweigniederlassungen

Artikel 13

Der vorliegende Vorschlag sieht die Möglichkeit vor, daß Behörden des Herkunftslandes Kontrollen an Ort und Stelle durchführen, nachdem sie zuerst die Behörden des Aufnahmelandes unterrichtet haben, in den Zweigniederlassungen ihrer Kreditinstitute, welche in anderen Mitgliedstaaten errichtet sind (Artikel 13 Abs. 1). Zusätzlich zu dieser Möglichkeit können die zuständigen Behörden des Herkunftslandes fortfahren, sich der Verfahren zu bedienen, die in der Richtlinie über die konsolidierte Überwachung (83/350) vorgesehen sind, um die Tätigkeiten von Zweigniederlassungen ihrer Kreditinstitute zu überwachen, die in anderen Mitgliedstaaten errichtet sind (Artikel 13 Abs. 2). Derselbe Artikel fordert, daß die zuständigen Behörden des Aufnahmelandes ihr Recht behalten, Kontrollen an Ort und Stelle der Zweigniederlassungen durchzuführen, welche auf ihrem Territorium niedergelassen sind.

e) Berufsgeheimnis

Artikel 14

Die den Aufsichtsbehörden auferlegte Verpflichtung zum Berufsgeheimnis ist in der Richtlinie 77/780/EWG (Artikel 12) enthalten; die zweite Koor-

dinierungsrichtlinie verstärkt deutlich die existierenden Gemeinschaftsvorschriften. Im einzelnen beziehen sich die neuen Vorschriften, die vorgesehen sind, auf:

- *Personen*, die gegenwärtig oder in der Vergangenheit von den zuständigen Behörden beschäftigt wurden. Folglich sind diese Personen verpflichtet, keine vertraulichen Informationen zu verbreiten, die sie in Ausübung ihrer Pflichten erhalten haben. Eine Ausnahme ist für Fälle vorgesehen, die das Strafrecht betreffen (Artikel 14 Abs. 1).
- *Der Austausch von Informationen* zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten betreffend Angelegenheiten der Aufsicht (Artikel 14 Abs. 2).
- *Der Austausch von Informationen*, der vorgesehen ist im Zusammenhang mit *einem Kooperationsabkommen* zwischen einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates und einer Behörde eines Drittlandes (Artikel 14 Abs. 3). Einige spezifische *Ausnahmen* sind vorgesehen hinsichtlich der Verpflichtung zum Berufsgeheimnis: der Austausch von Informationen zwischen verschiedenen zuständigen Behörden desselben Landes oder der Austausch von Informationen zwischen Bankaufsichtsbehörden und Behörden, die andere Finanzinstitute oder Versicherungsinstitute in einem anderen Land beaufsichtigen (Artikel 14 Abs. 4).

f) Sanktionen

Artikel 15

Dieser Artikel sieht die Verpflichtung der Mitgliedstaaten vor, adäquate Sanktionen anzuwenden gegenüber Banken, die die Aufsichtsregeln verletzen.

4. Vorschriften betreffend die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit

a) Anwendungsbereich der gegenseitigen Anerkennung

Artikel 16

Dieser Artikel stellt den Hauptmechanismus betreffend die Durchführung der gegenseitigen Anerkennung im Bankensektor vor. In Übereinstimmung mit dem System, das in der vorgeschlagenen Richtlinie gutgeheißen wird, können Kreditinstitute (die Definition des Artikels 1 der Richtlinie 77/780 bleibt ungeändert), welche kumulativ die zwei folgenden Erfordernisse erfüllen, von der gegenseitigen Anerkennung profitieren:

- Sie werden von den zuständigen Behörden ihres Herkunftslandes in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Bankenrichtlinie zugelassen und beaufsichtigt;

- sie führen Aktivitäten aus, welche in der anerkannten Liste des Anhangs aufgeführt sind.

Dies bedeutet, daß die folgenden Kreditinstitute nicht von der gegenseitigen Anerkennung profitieren:

- i) Institutionen, welche nicht als Kreditinstitute zugelassen und beaufsichtigt sind, selbst wenn sie die Tätigkeiten der Liste ausführen;
- ii) die Aktivitäten, welche nicht in der Liste sind, wenn sie im Aufnahmeland der Aufsicht unterliegen.

Die im Anhang beigefügte anerkannte Liste des Vorschlages umfaßt alle Tätigkeiten, welche gegenwärtig den Kern der Bankdienstleistungen bilden. Diese Liste wird jeweils gemäß den flexiblen Verfahren aktualisiert, die mit dieser Richtlinie eingeführt werden, um Entwicklungen von neuen Bankdienstleistungen in Betracht zu ziehen.

b) Bankengruppen

Im Laufe der Diskussionen für die Vorbereitung des gegenwärtigen Vorschlages ist es evident geworden, daß in einigen Mitgliedstaaten Kreditinstitute nicht selbst autorisiert sind, einige der Aktivitäten der oben genannten anerkannten Liste selbst auszuführen (Leasing, Factoring, Handel in Wertpapieren, Hypothekarkredit), sondern daß ihnen nur gestattet ist, mittels Tochtergesellschaften tätig zu werden. Diese Tochtergesellschaften fallen in den Bereich der Richtlinie über die konsolidierte Aufsicht 83/350, aber sie sind keine Kreditinstitute gemäß der Richtlinie 77/780. Als Ergebnis würden ihre in der Liste enthaltenen Aktivitäten nicht von der gegenseitigen Anerkennung profitieren. Die Länder, die dieses Problem bewegt, haben vorgeschlagen, daß es möglich sein sollte, unter Berücksichtigung des in dieser Richtlinie vorgeschlagenen Ansatzes zu erreichen, daß solche Tochtergesellschaften auch von der gegenseitigen Anerkennung profitieren sollten. Der vorliegende Vorschlag heißt diesen Ansatz gut, wenn er nicht die Ziele der Richtlinie gefährdet, und vorausgesetzt, daß die folgenden strikten Bedingungen erfüllt sind:

- i) Die Aktivitäten dieser Tochtergesellschaften müssen mit jenen der Mutterkreditinstitute voll konsolidiert werden;
- ii) das Mutterkreditinstitut sollte 90 % oder mehr der Anteile der Tochtergesellschaft in dem Mitgliedstaat halten, dessen Recht die Tochtergesellschaft unterliegt;
- iii) die Mutterkreditinstitute übernehmen die volle Verantwortung für ihre Tochtergesellschaften.

c) Erfordernisse, die für die gegenseitige Anerkennung erfüllt sein müssen

c.1) Niederlassungsrecht — Verfahren im Hinblick auf die Herkunftslandbehörden und zwischen den Behörden des Herkunfts- und Aufnahmelandes

Artikel 17

Dieser Artikel enthält eine Reihe detaillierter Vorschriften, die die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Niederlassungsfreiheit organisieren.

In diesem Zusammenhang wird gefordert, daß ein Kreditinstitut, welches eine Zweigstelle in einem anderen Mitgliedstaat zu errichten wünscht, dies den Behörden seines Herkunftslandes mitteilt und zur selben Zeit die erforderlichen Informationen liefert (Tätigkeitsprogramm, Betrag der Eigenmittel und Solvabilitätskoeffizient des Kreditinstituts, Adresse und Namen der Geschäftsleiter) (Artikel 17 Abs. 1 und 2).

Nachdem die zuständige Behörde die Mitteilung erhalten hat, kann sie, wenn sie Grund hat, die Solidität des vorgesehenen Projekts oder die Angemessenheit der Strukturen des Kreditinstituts in Zweifel zu ziehen, es verweigern, die Informationen an die künftigen Aufnahmelandbehörden zu senden. In jedem Fall muß sie ihre Verweigerung dem Kreditinstitut innerhalb von drei Monaten nach Empfang der Mitteilung begründen (Artikel 17 Abs. 3). Die Heimatlandbehörden haben vom Moment der Mitteilung ab drei Monate Zeit, in welchen sie die Beaufsichtigung der zukünftigen Zweigniederlassung organisieren.

c.2) Die Dienstleistungsfreiheit — Verfahren im Hinblick auf die Herkunftslandbehörden

Artikel 18

Im Hinblick auf die Dienstleistungsfreiheit ist vorgesehen, daß die Mitteilung der Intention des interessierten Instituts, Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen, für die Herkunftslandbehörde genügend sein soll.

c.3) Für die Niederlassung und für die Ausführung von Dienstleistungen — Erfordernisse im Aufnahmeland

Artikel 19

Dieser Artikel sieht vor, daß alle Kreditinstitute durch das Aufnahmeland aufgefordert werden können, einen vierteljährlichen Bericht über ihre Tätigkeiten für statistische Zwecke zu erstellen. Die Zweigstellen, die in den Aufnahmelandern errichtet sind, sollten, falls sie dazu aufgefordert werden, dieselben Informationen für den gleichen Zweck liefern, die von nationalen Kreditinstituten für die Kontrolle der Liquidität und die Kontrolle der Geldpolitik gefordert wird (Artikel 19 Abs. 1).

Es herrscht Übereinstimmung, daß das Aufnahmeland an spezifischen Vorschriften nationaler Gesetze oder Verordnungen festhalten kann betreffend Institutionen, die nicht als Kreditinstitute genehmigt sind, und im Hinblick auf Aktivitäten, die nicht in der Liste erwähnt sind, vorausgesetzt, daß solche Vorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang stehen und versuchen, das Allgemeininteresse zu schützen, und daß solche Institutionen nicht äquivalenter Gesetzgebung oder Verordnungen in ihrem Herkunftsland unterliegen.

Ein Verstärkungsmechanismus ist vorgesehen für die Fälle, in denen ein Kreditinstitut eine Zweigniederlassung hat oder Dienste leistet und nicht den legalen Vorschriften des Aufnahmelandes nachkommt, die aufgrund des Allgemeininteresses erforderlich sind, und der Vorschriften, die in die Verantwortlichkeit der Aufnahmelandbehörde fallen.

Die Bestimmungen des Artikels 8C EWG-Vertrag sind bereits durch Sonderbestimmungen im Beitrittsvertrag vorweggenommen worden. Diese Bestimmungen sehen eine Staffelung der Niederlassungsmöglichkeiten sowie des Prozentsatzes der Geldmitelaufnahme aus dem Nichtbankensektor bis zum 1. Januar 1993 vor.

Falls Beschränkungen des Kapitalverkehrs auf Gemeinschaftsebene zugelassen werden, könnten diese außerdem Ausnahmen von dieser Richtlinie zur Folge haben, die vorübergehender Art sein müssen und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes so wenig wie möglich stören dürfen.

5. Schlußbestimmungen

a) Durchführungsbefugnisse der Kommission

Artikel 20

Diese Vorschrift legt das Verfahren und die Artikel der vorliegenden vorgeschlagenen Richtlinie fest, welche geändert werden können, wenn es erforderlich ist.

b) Vorschriften betreffend bestehender Rechte

Artikel 21

Dieser Artikel erhält eine Vorschrift, die fordert, daß die vorliegende Richtlinie nicht bestehende Rechte berühren wird, die von zugelassenen Zweigniederlassungen erworben sind oder auf dem Gebiet der Dienstleistungserbringung bestehen.

c) Durchführung der Richtlinie

Artikel 22

Dieser Artikel enthält die Schlußbestimmungen und insbesondere eine spezielle Vorschrift, welche den Zusammenhang zwischen der vorliegenden Richtlinie

und anderen Maßnahmen der Gemeinschaft betreffend die Eigenmittel und den Solvabilitätskoeffizienten herstellt. Die gegenseitige Anerkennung, die in den Artikeln 16 bis 19 vorgesehen ist, wird nur wirksam, wenn alle diese Maßnahmen gleichzeitig in Kraft treten, jedoch spätestens am 1. Januar 1993.

Anhang

Der Anhang enthält die Liste des Kerns der Banktätigkeiten, die in Artikel 16 erwähnt worden sind. Jedes Kreditinstitut, das in seinem Herkunftsland zugelassen worden ist, kann solche Tätigkeiten im Aufnahmeland kraft gegenseitiger Anerkennung ausführen, vorausgesetzt, daß seine Zulassung die betreffenden Tätigkeiten umfaßt, selbst wenn diese Tätigkeiten ähnlichen Kreditinstituten im Aufnahmeland nicht erlaubt sind. Im Gegensatz dazu kann ein Institut, wel-

ches nicht die Zulassung gemäß den Vorschriften der vorliegenden Richtlinie erhalten hat, nicht von der gegenseitigen Anerkennung im Aufnahmeland profitieren, selbst wenn die Tätigkeit, welches es ausübt, in der Liste enthalten ist, und im Herkunftsland ohne vorherige Zulassung ausgeführt werden kann. Dennoch kann ein solches nicht zugelassenes Institut im Aufnahmeland tätig werden kraft der Regeln des Vertrages, die das Niederlassungsrecht und den freien Dienstleistungsverkehr betreffen. Dies bedeutet, daß, falls die relevanten Tätigkeiten der Zulassung des Aufnahmelandes unterliegen, eine derartige Zulassung für die Zweigniederlassung der interessierten Institute gefordert werden muß, aber wenn selbst im Aufnahmeland keine Zulassung erfordert wird, wird das relevante Institut in der Praxis fähig sein, die fragliche Tätigkeit auszuüben und ebenso vom Prinzip der gegenseitigen Anerkennung wie die zugelassenen Institute profitieren.

Vorschlag für eine zweite Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Abs. 2 dritter Satz,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses:

Die vorliegende Richtlinie ist ein wesentliches Instrument für die Verwirklichung des Binnenmarktes, die durch die Einheitliche Europäische Akte beschlossen und durch das Weißbuch der Kommission unter dem zweifachen Aspekt der Niederlassungsfreiheit und der Freizügigkeit des finanziellen Dienstleistungsverkehrs im Bankensektor vorgezeichnet worden ist.

Der gewählte Lösungsweg besteht in der Verwirklichung der wesentlichen Harmonisierung, die notwendig und ausreichend ist, um zur gegenseitigen Anerkennung der Zulassung und der Aufsichtssysteme zu gelangen, die die Gewährung einer einmaligen Zulassung für die gesamte Gemeinschaft und die Anwendung des Prinzips der Herkunftslandkontrolle erlauben.

Unter diesen Umständen kann die vorliegende Richtlinie nur gleichzeitig mit der technischen Harmonisierung von ergänzenden spezifischen Gemeinschaftsvorschriften für die Eigenmittel und für den Solvabilitätskoeffizienten zur Anwendung kommen.

Außerdem wird gegenwärtig an der Harmonisierung der Vorschriften über Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten weiter gearbeitet.

In einer späteren Phase wird es erforderlich sein, diejenigen Instrumente zu harmonisieren, die man für die Liberalisierung der Liquiditäts-, Markt-, Zinssatz- und Wechselkursrisiken der Kreditinstitute benötigt.

Die Herkunftsländer können für die von den ihren eigenen Behörden zugelassenen Institute strengere Vorschriften in den Artikeln 3, 4, 9, 10, 14 vorsehen.

Die Verantwortung für die Überwachung der finanziellen Solidität und insbesondere der Solvabilität eines Kreditinstituts obliegt künftig der Aufsichtsbehörde seines Herkunftslandes. Die Aufsichtsbehörde des Aufnahmelandes behält die Verantwortung auf dem Gebiet der Überwachung der Liquidität und der Geldpolitik. Die Überwachung der Marktrisiken muß Gegenstand einer engen Zusammenarbeit der zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmelandes sein.

Die Richtlinie fügt sich in das bereits verwirklichte Regelwerk der Gemeinschaft ein, das insbesondere durch die erste Richtlinie 77/780/EWG des Rates¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/524/EWG²⁾, die Richtlinie 83/350/EWG³⁾ über die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis und die Richtlinie 86/635/EWG⁴⁾ des Rates über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten geschaffen wurde. Die Harmonisierung bestimmter finanzieller Dienstleistungen und solcher auf dem Gebiet der Kapitalanlagen wird gegebenenfalls durch besondere Gemeinschaftsrechtsakte weiterverfolgt, insbesondere um den Schutz der Verbraucher und Kapitalanleger zu gewährleisten.

Die Kommission hat die Empfehlungen 87/62/EWG⁵⁾ über die Großkredite von Kreditinstituten und 87/63/EWG⁶⁾ zur Einführung von Einlagensicherungssystemen in der Gemeinschaft angenommen.

Der gewählte Ansatz besteht darin, daß es den im Herkunftsland zugelassenen Kreditinstituten aufgrund der gegenseitigen Anerkennung ermöglicht wird, die Gesamtheit dieser in der Liste im Anhang aufgeführten Tätigkeiten in der Gemeinschaft entweder durch die Errichtung einer Zweigniederlassung oder im Wege der Dienstleistung frei auszuüben.

Folglich kann das Aufnahmeland bei der Ausübung des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs die Beachtung von spezifischen Vorschriften seiner eigenen Gesetzgebung oder nationalen Vorschriften von Unternehmen, die im Herkunftsland nicht als Kreditinstitute zugelassen, oder für Tätigkeiten, die nicht in der Liste aufgeführt sind, verlangen, soweit diese Bestimmungen einerseits mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar und mit dem Allgemeininteresse begründet sind und soweit andererseits diese Kreditinstitute oder Tätigkeiten nicht gleichwertigen Regeln aufgrund der Gesetzgebung oder Vorschriften im Herkunftsland unterliegen.

Es ist angebracht, den Nutzen der gegenseitigen Anerkennung auf die in der Liste enthaltenen Tätigkeiten auszudehnen, wenn diese Tätigkeiten von einem Finanzinstitut, das eine Tochtergesellschaft eines Kreditinstituts ist, ausgeübt werden, unter der Bedingung, daß die Tochtergesellschaft in der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis der Muttergesellschaft enthalten ist und strengen Bedingungen unterliegt.

¹⁾ ABl. Nr. L 322 vom 17. Dezember 1977, S. 30

²⁾ ABl. Nr. L 309 vom 4. November 1986, S. 15

³⁾ ABl. Nr. L 193 vom 18. Juli 1983, S. 18

⁴⁾ ABl. Nr. L 372 vom 31. Dezember 1986, S. 1

⁵⁾ ABl. Nr. L 33 vom 4. Februar 1987, S. 10

⁶⁾ ABl. Nr. L 33 vom 4. Februar 1987, S. 16

Die Ausübung der nicht in der Liste enthaltenen Tätigkeiten unterliegt weiterhin den durch die allgemeinen Vertragsbestimmungen gewährten Freiheiten der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs.

Die Mitgliedstaaten achten darauf, daß es kein Hindernis gibt, damit die Aktivitäten, die von der gegenseitigen Anerkennung profitieren, gemäß dem in dem Herkunftsland gebräuchlichen Finanzierungstechniken ausgeübt werden können, soweit sie nicht im Gegensatz zu den im Aufnahmeland bestehenden gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeininteresses stehen.

Die Abschaffung der geforderten Zulassung von Zweigniederlassungen von Kreditinstituten aus der Gemeinschaft am Ende der stattfindenden Harmonisierungsarbeiten führt notwendigerweise zur Abschaffung des Dotationskapitals. Artikel 5 Abs. 2 bedeutet einen ersten Schritt in diese Richtung.

Es besteht eine notwendige Verbindung zwischen der Zielsetzung der vorliegenden Richtlinie und der Liberalisierung des Kapitalverkehrs, die durch andere gemeinschaftliche Gesetzesvorhaben verwirklicht wird. Die Maßnahmen zur Liberalisierung der Banktätigkeiten sollen auf jeden Fall im Einklang mit den Maßnahmen im Bereich der Kapitalverkehrsliberalisierung ergehen. Falls sich ein Mitgliedstaat aufgrund der Richtlinie . . . /EWG⁷⁾ auf Schutzklauseln im Bereich des Kapitalverkehrs beruft, kann er die Erbringung von Bankdienstleistungen insoweit aussetzen, als dies für die Wirksamkeit der genannten Schutzklauseln erforderlich ist.

Die in der Richtlinie 77/780/EWG vorgesehenen Verfahren, insbesondere über die Zulassung von Zweigniederlassungen von Kreditinstituten aus einem Drittland, finden auf diese weiterhin Anwendung. Diese Zweigniederlassungen kommen gemäß Artikel 59 zweiter Absatz des Vertrages nicht in den Genuß des freien Dienstleistungsverkehrs. In jedem Fall sind die Zulassungsanträge einer Tochtergesellschaft oder die Beteiligung eines Kreditinstituts, das dem Recht eines Drittlandes unterliegt, Gegenstand eines Verfahrens, das darauf abzielt sicherzustellen, daß die Kreditinstitute der Gemeinschaft in diesem Drittland eine Behandlung nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit erfahren.

Die harmonische Funktionsweise des Binnenmarktes der Banken bedarf über die gesetzlichen Normen hinaus einer engen und regelmäßigen Zusammenarbeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. Für die individuelle Prüfung von Problemen, die ein Kreditinstitut betreffen, bleibt der im letzten Erwägungsgrund der Richtlinie des Rates 77/780/EWG erwähnte und von den Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten gegründete Kontaktausschuß der geeignete Rahmen. Dieser Ausschuß ist auch das angemessene Forum für den in den Artikeln 6 und 7 vorgesehenen gegenseitigen Informationsaustausch.

Dieses Verfahren ersetzt gleichwohl nicht die bilaterale Zusammenarbeit gemäß Artikel 7 der Richtlinie 77/780/EWG. In diesem Zusammenhang kann die zuständige Behörde des Aufnahmelandes weiterhin auf

eigene Initiative oder auf Initiative der zuständigen Behörden des Herkunftslandes nachprüfen, ob die Tätigkeit eines Kreditinstituts auf seinem Hoheitsgebiet gesetzeskonform ausgeübt wird, den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Verwaltung und Buchführung entspricht und einer angemessenen internen Kontrolle unterliegt.

Um die Verwirklichung der durch die vorliegende Richtlinie verfolgten Ziele zu erleichtern und um der raschen strukturellen Entwicklung auf den nationalen und internationalen Märkten Rechnung zu tragen, bedarf es eines Verfahrens, das die Anpassung der behandelten technischen Punkte erlaubt. Wegen der Bedeutung und des sensiblen Charakters dieser Anpassungen ist das Verfahren III, Variante a) gemäß Artikel 2 der Entscheidung 87/373/EWG des Rates⁸⁾ am geeignetsten —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

TITEL I

Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten:

- Kreditinstitut: ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG;
- Zulassung: eine Zulassung im Sinne von Artikel 1 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG;
- Zweigniederlassung: eine Zweigstelle im Sinne von Artikel 1 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG;
- Eigenmittel: die Eigenmittel im Sinne der Richtlinie . . . /EWG des Rates⁹⁾;
- zuständige Behörden: die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 83/350/EWG;
- Finanzinstitut: ein Finanzinstitut im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 83/350/EWG;
- Herkunftsland: der Mitgliedstaat, in dem ein Kreditinstitut gemäß Artikel 3 der Richtlinie 77/780/EWG zugelassen ist;
- Aufnahmeland: der Mitgliedstaat, in dem ein Kreditinstitut eine Zweigstelle hat oder Dienstleistungen erbringt;
- qualifizierte Beteiligung: das direkte oder indirekte Halten von wenigstens zehn Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte oder die Wahrnehmung eines maßgeblichen Einflusses im Sinne von Artikel 33 der Richtlinie 83/349/EWG des Rates¹⁰⁾;

⁸⁾ ABl. Nr. L 197 vom 18. Juli 1987, S. 33

⁹⁾ ABl. Nr. L . . .

¹⁰⁾ ABl. Nr. L 193 vom 18. Juli 1987, S. 1

⁷⁾ ABl. Nr. L . . .

- Anfangskapital: das eingezahlte Geschäftskapital oder ihnen nach dem Recht des Herkunftslandes gleichgestellte Elemente;
- Muttergesellschaft: eine Muttergesellschaft im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 83/349/EWG;
- Tochtergesellschaft: eine Tochtergesellschaft im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 83/349/EWG.

Artikel 2

1. Diese Richtlinie gilt für sämtliche Kreditinstitute.
2. Sie gilt nicht für die von der Richtlinie 77/780/EWG ausgenommenen und in deren Artikel 2 Abs. 2 aufgeführten Institute.
3. Unabhängig von der Anwendung der nachfolgend aufgeführten Vorschriften auf die Zentralorganisation können die in Artikel 2 Abs. 4 Buchstabe a der Richtlinie 77/780/EWG definierten Kreditinstitute, die dieser Zentralorganisation im gleichen Mitgliedstaat zugeordnet sind, von den Vorschriften der Artikel 3, 8 und 10 dieser Richtlinie ausgenommen werden, sofern die Gesamtheit, bestehend aus der Zentralorganisation und den ihr zugeordneten Kreditinstituten, den Vorschriften auf konsolidierter Basis unterliegen.

Bei den Ausnahmen sind die Artikel 5 und 16 bis 19 auf jene Einheit anzuwenden, die sich aus einem Zentralorgan und den angegliederten Niederlassungen zusammensetzt.

TITEL II

Harmonisierung der Zulassungsbedingungen

Artikel 3

1. Die zuständigen Behörden erteilen die Zulassung nur, wenn das Anfangskapital mindestens fünf Millionen ECU beträgt.
2. Die Mitgliedstaaten können die Festlegung eines geringeren Betrages als den in Absatz 1 vorgesehenen für Kreditinstitute vorschlagen, deren zugelassener Geschäftsbereich durch gesetzliche oder satzungsmäßige Bestimmungen beschränkt ist. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Annahme dieser Richtlinie die betreffenden Kreditinstitute und den vorgeschlagenen Betrag mit. Die Kommission legt die Liste der betreffenden Institutskategorie und die fraglichen Beträge im Rahmen des im Artikel 20 vorgesehenen Verfahrens fest.

Artikel 4

Die zuständigen Behörden erteilen die Zulassung für die Aufnahme der Tätigkeit eines Kreditinstituts nur, wenn ihnen die Identität und der Beteiligungsbetrag der direkten oder indirekten Aktionäre oder Gesellschafter, sei es eine juristische oder eine natürliche Person, die eine qualifizierte Beteiligung an dem

Kreditinstitut hält, mitgeteilt wurde. Die zuständigen Behörden beurteilen die Zuverlässigkeit der genannten Aktionäre oder Gesellschafter.

Artikel 5

1. Die Aufnahmeländer dürfen keine Zulassung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 77/780/EWG für Zweigniederlassungen von in anderen Mitgliedsländern zugelassenen Kreditinstituten mehr verlangen. Die Errichtung und die Überwachung dieser Zweigniederlassungen erfolgt nach den Vorschriften der Artikel 17 und 19 der vorliegenden Richtlinie.
2. Bis zum Inkrafttreten der Durchführungsbestimmungen zu Absatz 1 können die Aufnahmeländer als Zulassungsbedingung für Zweigniederlassungen von zugelassenen Kreditinstituten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat für eine Anfangsdotation nicht verlangen, daß der Betrag größer als 50 % des Anfangskapitals ist, das von den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Zulassung eines Kreditinstituts gleicher Art verlangt wird.
3. Die Kreditinstitute sind frei in der Wiederverwendung der Mittel, deren Bereitstellung aufgrund der Absätze 1 und 2 nicht mehr gefordert werden kann.

Artikel 6

Eine vorherige Konsultation der zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates ist in folgenden Fällen vorzusehen:

- bei der Zulassung einer Tochtergesellschaft eines Kreditinstituts, das in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist;
- bei der Zulassung einer Tochtergesellschaft eines Mutterunternehmens eines Kreditinstituts, das in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist;
- bei der Zulassung eines Unternehmens, das in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist und das durch die gleichen natürlichen oder juristischen Personen kontrolliert wird wie ein Kreditinstitut.

Artikel 7

1. Die Zulassungsanträge einer Tochtergesellschaft einer Muttergesellschaft, die dem Recht eines Drittlandes unterliegt, und der Erwerb einer Beteiligung gemäß Absatz 3 sind Gegenstand des nachfolgenden Verfahrens.
2. Die zuständigen Behörden informieren die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über einen solchen Zulassungsantrag.
3. Wenn sie gemäß Artikel 9 informiert werden, daß ein Unternehmen, das dem Recht eines Drittlandes

unterliegt, beabsichtigt, eine Beteiligung an einem Kreditinstitut derart zu erwerben, daß dieses seine Tochtergesellschaft wird, informieren die zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaates die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

4. Die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaates müssen ihre Entscheidung über die oben genannten Zulassungsanträge bis zum Abschluß des in den Absätzen 5 und 6 vorgesehenen Verfahrens aufschieben.
5. Die Kommission prüft innerhalb einer dreimonatigen Frist ab Erhalt der in den Absätzen 2 und 3 genannten Informationen, ob alle Kreditinstitute der Gemeinschaft in den Genuß des Prinzips der Gegenseitigkeit kommen, insbesondere, was die Gründung von Zweigstellen und den Erwerb von Beteiligungen in dem betroffenen Drittstaat anbelangt.
6. Stellt die Kommission fest, daß die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist, so kann sie gemäß dem Verfahren in Artikel 20 die Aussetzung der in Absatz 4 genannten Entscheidung verlängern.
7. Die Kommission unterbreitet dem Rat geeignete Vorschläge, um die Gegenseitigkeit mit dem betreffenden Drittland herzustellen.

TITEL III

Harmonisierung der Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit

Artikel 8

1. Die Eigenmittel eines Kreditinstituts dürfen das bei seiner Zulassung geforderte Anfangskapital nicht unterschreiten. Falls die Umstände es erlauben, können die zuständigen Behörden eine Frist einräumen, damit das Institut dieser Vorschrift nachkommen kann.
2. Die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der vorliegenden Richtlinie bereits bestehenden Kreditinstitute müssen bis spätestens 31. Dezember 1996 über Eigenmittel von mindestens einem Betrag in Höhe des in Artikel 3 geforderten Anfangskapitals verfügen.

Artikel 9

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß jede juristische oder natürliche Person, die an einem Kreditinstitut eine qualifizierte Beteiligung direkt oder indirekt zu halten beabsichtigt, davon zuvor die zuständigen Behörden unterrichtet und den Betrag dieser Beteiligung mitteilt. Eine vorherige, erneute Information ist durch diese Person vorzunehmen, wenn sie beabsichtigt, den Betrag der qualifizierten Beteiligung derart zu verändern, daß das Kreditinstitut eine Tochtergesellschaft wird. Die zuständige Behörde beurteilt die Zuverlässigkeit der Personen.

2. Die Kreditinstitute unterrichten jährlich die zuständigen Behörden über die Identität der im ersten Absatz genannten Personen sowie über den Betrag ihrer qualifizierten Beteiligungen entsprechend der anläßlich der jährlichen Hauptversammlung der Aktionäre oder Gesellschafter festgestellten Präsenz oder entsprechend der im Rahmen der Pflichten der börsennotierten Gesellschaften erhaltenen Informationen.
3. Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß in dem Falle, in dem der durch die in Absatz 1 genannten Personen ausgeübte Einfluß zum Schaden einer vorsichtigen und ordnungsmäßigen Geschäftsführung des Instituts erfolgen könnte, die zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um diesen Zustand zu beenden. Diese Maßnahmen können vor allem einstweilige Verfügungen, Sanktionen für die Institutsleiter oder die Aussetzung der Ausübung des Stimmrechts im Zusammenhang mit Aktien oder Anteilen, die von den fraglichen Aktionären oder Gesellschaftern gehalten werden, umfassen.

Artikel 10

1. Ein Kreditinstitut darf an einem Unternehmen, das weder ein Kreditinstitut noch ein Finanzinstitut noch ein Unternehmen ist, dessen Tätigkeit in Artikel 43 Abs. 2 Buchstabe f der Richtlinie 86/635/EWG definiert ist, keine qualifizierte Beteiligung halten, deren Betrag zehn Prozent seiner Eigenmittel überschreitet.
2. Der Gesamtbetrag der qualifizierten Beteiligungen an anderen Unternehmen als Kreditinstituten, Finanzinstituten oder Unternehmen, deren Tätigkeit in Artikel 43 Abs. 2 Buchstabe f der Richtlinie 86/635/EWG definiert ist, darf 50 % der Eigenmittel des Kreditinstituts nicht überschreiten.
3. Die Aktien oder Anteile, die sich im Besitz des Kreditinstituts nur vorübergehend für eine finanzielle Stützungsaktion zur Sanierung oder Rettung des Unternehmens oder aufgrund einer Platzierungsverpflichtung für die Wertpapiere während der normalen Dauer einer derartigen Verpflichtung oder im eigenen Namen aber für fremde Rechnung befinden, werden nicht in die qualifizierten Beteiligungen für die Berechnung der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Grenzen einbezogen. Aktien oder Anteile, die nicht den Charakter von Finanzanlagen im Sinne von Artikel 35 Abs. 2 der Richtlinie 86/635/EWG haben, sind niemals einzubeziehen.
4. Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Grenzen dürfen nur unter außerordentlichen Umständen überschritten werden, und in diesem Falle verlangen die zuständigen Behörden, daß das Kreditinstitut seine Eigenmittel erhöht oder andere Maßnahmen mit gleicher Wirkung ergreift.
5. Die Beachtung der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Grenzen erfolgt im Rahmen der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 83/350/EWG.

6. Die Mitgliedstaaten brauchen die in Absatz 2 festgelegte Grenze nicht anzuwenden, wenn sie vorsehen, daß die dort aufgeführten qualifizierten Beteiligungen bei der Berechnung der Eigenmittel der Kreditinstitute gemäß Absatz 1 abgezogen werden müssen.

Artikel 11

1. Die zuständigen Behörden des Herkunftslandes sorgen dafür, daß jedes Kreditinstitut verwaltungsmäßig und buchhalterisch gut organisiert ist und angemessene Kontrollverfahren vorgesehen sind.
2. Sie tragen ferner dafür Sorge, daß derartige Bedingungen auch in den Kreditinstituten vorliegen, die aufgrund der Vorschriften der Richtlinie 83/350/EWG auf konsolidierter Basis in den Aufsichtsbereich des Kreditinstituts fallen.

Artikel 12

1. In Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 77/780/EWG erhält das Ende des zweiten Satzes folgende Fassung: „sowie alle Informationen, die geeignet sind, die Aufsicht über diese Institute, insbesondere in bezug auf Liquidität, Solvabilität, Begrenzung von Großkrediten, verwaltungsmäßige und buchhalterische Organisation und interne Kontrolle, zu erleichtern“.
2. Bis zur weiteren Koordinierung bleiben die Aufnahmeländer in erster Linie mit der Überwachung der Liquidität des Kreditinstituts beauftragt. Unbeschadet der für die Stärkung des Europäischen Währungssystems erforderlichen Maßnahmen behalten die Aufnahmeländer die volle Verantwortung für die Maßnahmen zur Durchführung der Geldpolitik. Diese Maßnahmen dürfen keine diskriminierende oder restriktive Behandlung nur deshalb enthalten, weil das Kreditinstitut in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist.
3. Bis zur weiteren Koordinierung der Aufsichtsregeln über die Risiken aufgrund offener Positionen dürfen die zuständigen Behörden des Aufnahmelandes die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um den in anderen Mitgliedstaaten zugelassenen Kreditinstituten aufzuerlegen, daß sie die geeigneten Vorkehrungen gegen die Marktrisiken, denen sie sich aufgrund ihrer Wertpapiertransaktionen aussetzen, ergreifen. Zu diesem Zweck arbeiten die zuständigen Behörden der Aufnahme- und Herkunftsländer zusammen.

Artikel 13

1. Die Aufnahmeländer sehen vor, daß, wenn ein zugelassenes Kreditinstitut mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat seine Tätigkeit mit Hilfe einer Zweigstelle ausübt, die zuständigen Behörden des Herkunftslandes, nachdem sie davon zuvor die zuständigen Behörden des Aufnahmelandes informiert haben, selbst die Prüfung der in Artikel 7 Abs. 1

der Richtlinie 77/780/EWG genannten Informationen vor Ort vornehmen können.

2. Außer dem in Absatz 1 genannten Verfahren können die zuständigen Behörden des Herkunftslandes für die Prüfungen der Zweigniederlassungen auch auf eines der anderen in Artikel 5 Abs. 4 der Richtlinie 83/350/EWG vorgesehenen Verfahren zurückgreifen.
3. Der vorliegende Artikel beeinträchtigt nicht das Recht der zuständigen Behörden des Aufnahmelandes, Prüfungen vor Ort von in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Zweigniederlassungen vorzunehmen, um die ihr aufgrund dieser Richtlinie übertragene Verantwortung auszuüben.

Artikel 14

Artikel 12 der Richtlinie 77/780/EWG erhält folgende Fassung, wobei Absatz 2 ebenfalls auf den gemäß dieser Richtlinie vorgesehenen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden Anwendung findet:

„Artikel 12

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß alle Personen, die bei den zuständigen Behörden tätig sind oder waren, sowie Wirtschaftsprüfer oder die von den zuständigen Behörden beauftragten Sachverständigen dem Berufsgeheimnis unterliegen. Dieses Berufsgeheimnis beinhaltet, daß vertrauliche Informationen, die sie in ihrer beruflichen Eigenschaft erhalten, an keine Person oder Behörde weitergegeben werden dürfen, unbeschadet der Fälle, die unter das Strafrecht fallen.
2. Unbeschadet des Absatzes 1 nehmen die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten den gemäß den Vorschriften dieser Richtlinie und der Richtlinie 83/350/EWG des Rates¹¹⁾ sowie dem Anhang zur Empfehlung 87/62/EWG der Kommission¹²⁾ vorgesehenen Informationsaustausch vor. Diese Informationen fallen unter das Berufsgeheimnis gemäß Absatz 1.
3. Die Mitgliedstaaten können mit den zuständigen Behörden von Drittländern Kooperationsvereinbarungen, die den Austausch von Informationen vorsehen, nur insoweit treffen, wie für die mitgeteilten Informationen Geheimhaltungsgarantien gewährt werden, die denen des vorliegenden Artikels gleichwertig sind.
4. Die zuständige Behörde, die aufgrund der Absätze 1 und 2 vertrauliche Informationen erhält, darf diese ausschließlich dafür verwenden, um die Zulassungsbedingungen der Kreditinstitute zu prüfen und um die Überwachung der Bedingungen der Tätigkeitsausübung auf der Basis des einzelnen Instituts oder auf konsolidierter Basis zu erleichtern, insbesondere für die Überwachung der Liquidität, der Solvabilität, der Großkredite, der

¹¹⁾ ABl. Nr. L 193 vom 18. Juli 1983, S. 18

¹²⁾ ABl. Nr. L 33 vom 4. Februar 1987, S. 10

verwaltungsmäßigen und buchhalterischen Organisationen und der internen Kontrolle, entweder

- wenn gegen die Beschlüsse der zuständigen Behörde ein Verwaltungseinspruch erhoben wird oder
- wenn es sich um Rechtsverfahren handelt, die gemäß Artikel 13 eingeleitet werden.

5. Die Absätze 1 und 4 beeinträchtigen innerhalb eines Mitgliedstaates oder zwischen den Mitgliedstaaten nicht

- den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden, falls sich davon mehrere in einem Mitgliedstaat befinden;
- die Übermittlung der notwendigen Informationen an die mit der Führung der Einlagensicherungssysteme betrauten Organisationen für die Erfüllung ihrer Aufgaben;
- den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und den für die Überwachung anderer Finanzinstitutionen und Versicherungsgesellschaften im öffentlichen Auftrag betrauten Stellen;
- den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und den mit der gesetzlichen Kontrolle der Rechnungslegung des Kreditinstituts beauftragten Personen.

Die Behörden und betrauten Stellen, denen diese Informationen übermittelt werden, dürfen diese nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Beaufsichtigung verwenden. Die erhaltenen Informationen fallen unter das Berufsgeheimnis, dem diese Behörden und Stellen unterworfen werden müssen.

6. Ungeachtet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten auf dem Gesetzeswege die Mitteilung von bestimmten Informationen an andere Dienststellen der Zentralregierungen erlauben, sofern dies für die Aufsicht erforderlich ist. In diesem Fall sehen die Mitgliedstaaten vor, daß die gemäß Absatz 2 erhaltenen Informationen nicht Gegenstand einer solchen Mitteilung sein dürfen, es sei denn, daß das ausdrückliche Einverständnis der zuständigen Behörde vorliegt, die die Informationen übersandt hat.

7. Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß das durch diesen Artikel eingeführte Berufsgeheimnis auf die von den zuständigen Behörden den mit der gesetzlichen Prüfung der Rechnungslegung des Kreditinstitutes beauftragten Personen mitgeteilten Informationen Anwendung findet."

Artikel 15

Unbeschadet der Anwendung der Verfahren zum Entzug der Zulassung und der strafrechtlichen Bestimmungen sehen die Mitgliedstaaten vor, daß ihre jeweiligen zuständigen Behörden bei Verstößen gegen die Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der Kontrolle oder Ausübung der Tätig-

keit Sanktionen oder Maßnahmen gegen die Kreditinstitute oder ihre verantwortlichen Geschäftsführer verhängen können, deren Anwendung darauf abzielt, daß die festgestellten Verstöße abgestellt oder ihre Ursachen beseitigt werden.

TITEL IV

Bestimmungen über die freie Niederlassung und den freien Dienstleistungsverkehr

Artikel 16

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß mindestens die in der Liste im Anhang aufgeführten Tätigkeiten in jedem Mitgliedstaat gemäß den Bestimmungen der Artikel 17 bis 19 im Wege einer Zweigniederlassung oder des Dienstleistungsverkehrs von jedem Kreditinstitut ausgeübt werden können, das durch die zuständigen Behörden des Herkunftslandes gemäß den Vorschriften dieser Richtlinie zugelassen ist und kontrolliert wird und dessen Zulassung die Ausübung dieser Tätigkeiten nicht verbietet.

2. Die Mitgliedstaaten sehen ferner vor, daß mindestens die in der Liste im Anhang aufgeführten Tätigkeiten in jedem Mitgliedstaat gemäß den Bestimmungen der Artikel 17 bis 19 im Wege der Zweigniederlassung oder des Dienstleistungsverkehrs von jedem Finanzinstitut ausgeübt werden können, das eine Tochtergesellschaft eines Kreditinstituts oder gemeinsame Tochtergesellschaft mehrerer Kreditinstitute ist, dessen Satzung die Ausübung dieser Tätigkeiten nicht untersagt und das die nachfolgenden Bedingungen erfüllt:

- die Muttergesellschaft(en) ist (sind) als Kreditinstitut im gleichen Mitgliedstaat wie die Tochtergesellschaft rechtmäßig zugelassen;
- die Muttergesellschaft(en) hält (halten) 90 % oder mehr der Anteile oder Aktien der Tochtergesellschaft;
- die Muttergesellschaft(en) verbürgt (verbürgen) sich für die von der Tochtergesellschaft eingegangenen Verpflichtungen;
- die Tochtergesellschaft ist tatsächlich und insbesondere für die in Frage kommenden Tätigkeiten in die der Muttergesellschaft oder den Muttergesellschaften auferlegte Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäß der Richtlinie 83/350/EWG einbezogen. Dies gilt insbesondere für den Solvabilitätskoeffizienten, die Kontrolle der Großkredite und die in Artikel 10 der vorliegenden Richtlinie vorgesehene Begrenzung der Beteiligungen;
- die Tochtergesellschaft verfügt über getrennte und ausreichende Eigenmittel.

Diese Bedingungen müssen von den zuständigen Behörden des Herkunftslandes geprüft werden, die der Tochtergesellschaft eine Bescheinigung ausstellen, welche der Mitteilung gemäß den Artikeln 17 und 18 beizufügen ist.

Die zuständigen Behörden des Herkunftslandes gewährleisten die Aufsicht über die Tochtergesellschaft gemäß Artikel 8 Abs. 1, Artikel 9, 11, 12 Abs. 2, Artikel 13 bis 15 dieser Richtlinie sowie des Artikels 7 Abs. 1 der Richtlinie 77/780/EWG.

Die in diesem Absatz genannten Bestimmungen finden auf die Tochtergesellschaften mit den notwendigen Anpassungen Anwendung. Insbesondere sind die Begriffe „Kreditinstitut“ durch „Finanzinstitut, das den in Artikel 16 Abs. 2 genannten Bedingungen entspricht“ und „Zulassung“ durch „Satzung“ zu ersetzen. Artikel 17 Abs. 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung: „c) den Betrag der Eigenmittel des Finanzinstituts, Tochtergesellschaft eines Kreditinstituts, und den konsolidierten Solvabilitätskoeffizienten des Kreditinstituts, das seine Muttergesellschaft ist“.

Wenn das von diesem Absatz begünstigte Finanzinstitut eine der festgelegten Bestimmungen nicht mehr erfüllt, kann das Aufnahmeland gemäß den Vorschriften dieser Richtlinie die weitere Ausübung dieser Tätigkeiten auf seinem Hoheitsgebiet beenden.

Artikel 17

1. Jedes Kreditinstitut, das eine Zweigniederlassung auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates errichten möchte, teilt es der zuständigen Behörde des Herkunftslandes mit.
2. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß ein Kreditinstitut, das eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat errichten möchte, zusammen mit der Mitteilung gemäß Absatz 1 folgende Angaben zu machen hat:
 - a) den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet es eine Zweigniederlassung errichten möchte;
 - b) einen Geschäftsplan, in dem insbesondere die Art der vorgesehenen Geschäfte und die Organisationsstruktur des Kreditinstituts angegeben sind;
 - c) die Höhe der Eigenmittel und des Solvabilitätskoeffizienten des Kreditinstituts;
 - d) die Anschrift, unter der die Unterlagen des Kreditinstituts im Aufnahmeland angefordert werden können;
 - e) den Namen des verantwortlichen Geschäftsführers der Zweigniederlassung.
3. Sofern die zuständige Behörde des Herkunftslandes in Anbetracht des Geschäftsplanes keinen Grund hat, die Bonität und insbesondere die Solvabilität oder die Angemessenheit der Struktur des betreffenden Kreditinstituts anzuzweifeln, übermittelt sie innerhalb von drei Monaten nach der Unterrichtung gemäß Absatz 1 die in Artikel 2 genannten Angaben an die zuständige Behörde des Aufnahmelandes.

Falls die zuständige Behörde des Herkunftslandes meint, daß ein Grund besteht, die Bonität eines

Kreditinstituts oder die Angemessenheit seiner Struktur zu bezweifeln, verweigert sie die Übermittlung der in Absatz 2 genannten Angaben an die zuständige Behörde des Aufnahmelandes und nennt dem betroffenen Institut innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Mitteilung die Gründe dafür. Gegen diese Verweigerung kann vor den Gerichten des Herkunftslandes Einspruch erhoben werden.

4. Bevor die Zweigniederlassung des Kreditinstituts seine Tätigkeiten aufnimmt, verfügt die Aufsichtsbehörde des Aufnahmelandes über einen Zeitraum von drei Monaten nach Eingang der in Absatz 3 genannten Mitteilung zur Vorbereitung der Beaufsichtigung des Kreditinstituts gemäß Artikel 19, und damit sie sich gegebenenfalls dazu äußern kann, daß bestimmte geplante Tätigkeiten, deren Ausübung die Zulassung des Herkunftslandes nicht untersagt und die nicht in der Liste im Anhang aufgeführt sind, aus Gründen des Allgemeininteresses nicht ausgeübt werden dürfen.
5. Nach Empfang der Stellungnahme der zuständigen Behörde des Aufnahmelandes oder Nichtäußerung innerhalb der in Absatz 5 genannten Frist kann die Zweigniederlassung errichtet werden und seine Tätigkeiten aufnehmen.
6. Ein Kreditinstitut, das den Inhalt der Angaben gemäß Absatz 2 ändern will, teilt den Aufsichtsbehörden im Herkunftsland und im Aufnahmeland die geplante Änderung mindestens einen Monat vor deren Durchführung schriftlich mit, damit die zuständigen Behörden sich gegebenenfalls darüber äußern können, daß die neuen geplanten Tätigkeiten, deren Ausübung die Zulassung des Herkunftslandes nicht untersagt und die nicht in der Liste im Anhang aufgeführt sind, aus Gründen des Allgemeininteresses nicht ausgeübt werden dürfen.

Artikel 18

1. Jedes Kreditinstitut, das erstmals seine Tätigkeiten auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ausüben möchte, teilt der zuständigen Behörde des Herkunftslandes diejenigen in der Liste im Anhang aufgeführten Tätigkeiten mit, die es ausüben möchte.
2. Die zuständige Behörde des Herkunftslandes informiert die zuständige Behörde des Aufnahmelandes in einem Zeitraum von einem Monat nach Empfang der in Absatz 1 erwähnten Mitteilung.

Artikel 19

1. Die Aufsicht über ein Kreditinstitut einschließlich der Tätigkeiten, die es gemäß den Bestimmungen von Artikel 16 ausübt, obliegt den zuständigen Behörden des Herkunftslandes.
2. Die Aufnahmelande können jedoch für statistische Zwecke verlangen, daß jedes Kreditinstitut mit einer Zweigniederlassung in ihrem Hoheitsge-

biet den zuständigen Behörden des Aufnahmelandes vierteljährlich einen Bericht über die in ihrem Hoheitsgebiet getätigten Geschäfte erstattet.

Zur Ausübung der den Aufnahmeländern gemäß Artikel 12 Abs. 2 obliegenden Pflichten können sie von den Zweigniederlassungen von Kreditinstituten aus anderen Mitgliedstaaten die gleichen Informationen wie von den nationalen Kreditinstituten verlangen.

3. Stellt die zuständige Behörde eines Aufnahmelandes fest, daß ein Institut, das eine Zweigniederlassung in ihrem Hoheitsgebiet hat oder dort Dienstleistungen erbringt, die aus Gründen des Allgemeinwohls von diesem Mitgliedstaat erlassenen Rechtsvorschriften oder in Anwendung der aus der vorliegenden Richtlinie und in die Kompetenz des Aufnahmelandes fallenden Bestimmungen nicht beachtet, so fordert die Behörde das betreffende Institut auf, die vorschriftswidrige Situation zu beenden.
4. Kommt das Institut der Aufforderung nicht nach, so setzt die zuständige Behörde des Aufnahmelandes die zuständige Behörde des Herkunftslandes davon in Kenntnis. Die zuständige Behörde des Herkunftslandes trifft unmittelbar die geeigneten Maßnahmen, damit das betreffende Institut die vorschriftswidrige Situation beendet. Die Art dieser Maßnahmen ist der zuständigen Behörde des Aufnahmelandes mitzuteilen.
5. Verstößt das Institut trotz der vom Herkunftsland gemäß Absatz 4 getroffenen Maßnahmen oder wegen des unangemessenen Charakters oder Fehlens solcher Maßnahmen in dem betreffenden Mitgliedstaat weiter gegen die in Absatz 3 genannten, in dem Aufnahmeland geltenden Rechtsvorschriften, so kann das Aufnahmeland nach Unterrichtung der zuständigen Behörde des Herkunftslandes geeignete Maßnahmen ergreifen, um weitere Unregelmäßigkeiten zu verhindern; soweit dies erforderlich ist, kann das Aufnahmeland insbesondere auch die Aufnahme neuer Geschäftstätigkeiten durch dieses Institut innerhalb seines Hoheitsgebietes untersagen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die für diese Maßnahme erforderlichen Schriftstücke in ihrem Hoheitsgebiet dem Kreditinstitut zugestellt werden können.
6. Jede Maßnahme, die gemäß den Absätzen 3, 4 und 5 Sanktionen bzw. Einschränkungen des Dienstleistungsverkehrs umfaßt, ist ordnungsgemäß zu begründen und dem betreffenden Institut mitzuteilen. Gegen diese Maßnahmen können die Gerichte des Mitgliedstaates angerufen werden, in dem die Behörden diese Maßnahmen beschlossen haben.
7. In dringenden Fällen kann die zuständige Behörde des Aufnahmelandes vor der Einleitung der in den Absätzen 3 bis 5 vorgesehenen Verfahren die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, die für die Schutzinteressen der Einleger, Investoren oder anderer Personen, an die Dienstleistungen erbracht wurden, notwendig sind. Die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten sind über solche Maßnahmen umgehend zu informieren. In diesem Fall kann die Kommission nach Anhörung des interes-

sierten Mitgliedstaates beschließen, daß der Mitgliedstaat die Maßnahme zu ändern oder aufzuheben hat.

8. Bei Widerruf der Zulassung ist die zuständige Behörde des Aufnahmelandes davon zu unterrichten. Sie trifft geeignete Maßnahmen, um die Aufnahme von neuen Geschäftstätigkeiten auf seinem Hoheitsgebiet durch das betreffende Institut zu verhindern.
9. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Anzahl und die Art der Fälle mit, in denen eine Verweigerung gemäß Artikel 17 vorliegt oder Maßnahmen nach Absatz 5 getroffen worden sind. Alle zwei Jahre unterbreitet die Kommission dem gemäß Artikel 11 der Richtlinie 77/780/EWG eingesetzten Beratenden Ausschuß einen Bericht über diese Fälle.

TITEL V

Artikel 20

1. Die technischen Anpassungen dieser Richtlinie werden für
 - die Erweiterung der in Artikel 16 genannten und im Anhang enthaltenen Liste,
 - den Betrag des gemäß Artikel 3 Abs. 1 geforderten Anfangskapitals,
 - die Liste der in Artikel 3 Abs. 2 genannten Institutsgruppen,
 - den Betrag der in Artikel 10 fixierten Schwellenwerte,
 - die in Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 77/780/EWG aufgeführten Bereiche, über welche die zuständigen Behörden Informationen austauschen,
 nach dem in Absatz 2 festgelegten Verfahren vorgenommen.
2. Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende je nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Abs. 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die geplanten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist, die in jedem vom Rat gemäß diesem Absatz zu erlassenden Rechtsakt festgelegt wird, keinesfalls aber drei Monate von der Befassung des Rates an überschreiten darf, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 21

1. Bei Zweigniederlassungen, die ihre Tätigkeit gemäß den Vorschriften des Aufnahmelandes bereits vor Inkrafttreten der Durchführungsbestimmungen zu dieser Richtlinie aufgenommen haben, wird vermutet, daß sie Gegenstand der in Artikel 17 Abs. 1 bis 5 vorgesehenen Verfahren waren. Mit dem Inkrafttreten gelten für sie die Vorschriften der Artikel 16, 17 Abs. 6 und Artikel 19. Sie kommen in den Genuß der Vorschrift des Artikels 5 Abs. 3.
2. Artikel 18 beeinträchtigt die von dem Kreditinstitut vor Inkrafttreten der Durchführungsbestimmun-

gen zu dieser Richtlinie erworbenen Rechte zur Erbringung von Dienstleistungen nicht.

Artikel 22

1. Vorbehaltlich des Absatzes 2 setzen die Mitgliedstaaten, um dieser Richtlinie nachzukommen, die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis zum späteren der zwei Zeitpunkte in Kraft, die zum Erlaß von Maßnahmen vorgesehen sind, welche erforderlich sind, um den Harmonisierungsrichtlinien des Rates über den Solvabilitätskoeffizienten und über die Eigenmittel der Kreditinstitute bis spätestens 1. Januar 1993 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich hiervon.
2. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Maßnahmen, um den Bestimmungen von Artikel 5 Abs. 2 vor dem 1. Januar 1990 nachzukommen.
3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 23

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Integrale Bankgeschäfte, die unter den Anwendungsbereich der gegenseitigen Anerkennung fallen

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Entgegennahme von Einlagen und anderen rückzahlbaren Geldern 2. Ausleihungen *) 3. Finanzierungsleasing 4. Dienstleistungen zur Durchführung des Zahlungsverkehrs 5. Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln (Kreditkarten, Reiseschecks und Bankschecks) 6. Bürgschaften und die Eingehung von Verpflichtungen 7. Handel für eigene Rechnung oder im Auftrage der Kundschaft: | <ol style="list-style-type: none"> a) Geldmarktinstrumente (Schecks, Wechsel, Depositenzertifikate usw.) b) Geldwechselgeschäfte c) Termin- („financial futures“) und Optionsgeschäfte d) Wechselkurs- und Zinssatzinstrumente e) Wertpapiergeschäfte 8. Teilnahme an der Wertpapieremission und den diesbezüglichen Dienstleistungen 9. Geldmaklergeschäfte im Interbankenmarkt 10. Portfolioverwaltung und -beratung 11. Wertpapieraufbewahrung 12. Handelsauskünfte 13. Schließfachverwaltungsdienste |
|--|---|
- *) insbesondere: – Konsumentenkredite
– Hypothekendarlehen
– Factoring mit und ohne Rückgriff
– Handelsfinanzierung
(einschließlich Rechnungsdiskontierung)

Folgen des Richtlinienvorschlags für die kleinen und mittleren Unternehmen und für die Beschäftigung

1. Verpflichtungen verwaltungsrechtlicher Art, die sich aus der Anwendung dieser Vorschriften für die Unternehmen ergeben:

Keine

2. Vorteile für das Unternehmen:

Die Richtlinie zielt darauf ab, die Bedingungen des Binnenmarktes auf dem Gebiet der Kreditinstitute zu verwirklichen. Die vollständige Niederlassungsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit, in deren Genuß die Kreditinstitute der Gemeinschaft kommen werden, wird den Wettbewerb im Banksektor fördern und wird ein wichtiger Faktor für Innovationen sein. Die Unternehmen werden so in den Genuß größerer Beweglichkeit, günstigerer Bedingungen und besser angepaßter Finanzinstrumente kommen. Die Harmonisierungsmaßnahmen, die in der Richtlinie enthalten sind, werden des weiteren die Finanzkraft der Kreditinstitute stärken, was ein wichtiges Stabilitätselement für die Wirtschaft darstellt.

3. Nachteile für das Unternehmen:

Keine

4. Wirkungen auf die Beschäftigung:

Man kann sehr günstige Wirkungen im Banksektor erwarten, die durch die Erhöhung der grenzüberschreitenden Tätigkeit der Kreditinstitute hervorgerufen werden (insbesondere die Schaffung von Zweigniederlassungen in der ganzen Gemeinschaft). Die Optimierung der Kosten und der Qualität der Finanzdienstleistungen wird auch günstige Wirkungen auf die Rentabilität der Unternehmen anderer Sektoren und daher auf die Beschäftigung haben.

5. Hat es vorher eine Abstimmung der Sozialpartner gegeben?

Ja

Meinung der Sozialpartner:

Zustimmend

6. Gibt es einen alternativen, weniger einschränkenden Ansatz?

Nein. Die Richtlinie zielt darauf ab, die Ausübung der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit zu erleichtern.

Bericht des Abgeordneten Dr. Wieczorek

Die Vorlagen wurden gemäß Sammelüberweisung von EG-Vorlagen

- vom 6. Mai 1988 — Drucksache 11/2266 Nr. 2.1 — (Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Eigenmittel von Kreditinstituten),
- vom 24. Juni 1988 — Drucksache 11/2580 Nr. 5 — (Vorschlag für eine Richtlinie des Rates für einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute) und
- vom 8. April 1988 — Drucksache 11/2089 Nr. 2 — (Vorschlag für eine zweite Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG)

zur alleinigen Beratung an den Finanzausschuß überwiesen. Der Finanzausschuß hat die Vorlagen am 30. November 1988 beraten.

I. Inhalt der Richtlinienvorschläge und Stellungnahmen der Bundesregierung

1. Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Eigenmittel von Kreditinstituten

Ziel der Richtlinie ist es, vergleichbare Definitionen der Eigenmittel der Kreditinstitute in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zu schaffen, um so die Grundlagen für eine weitere Koordinierung der Bankenaufsicht zu verbessern. Dabei geht die Kommission davon aus, daß die Eigenmittelrichtlinie nur die Vorstufe eines Prozesses ist, der zu einer angemesseneren Eigenkapitalausstattung der Kreditinstitute in der EG und zu einer strengeren Definition der Kriterien für die zu den Eigenmitteln zu rechnenden Elemente führen wird.

Die Harmonisierung des Eigenmittelbegriffs ist notwendig, weil die Eigenmittel ein zentraler Ansatzpunkt für bankaufsichtliche Maßnahmen sind. Neben ihrer Eigenschaft als Verlustpuffer und ihrem Beitrag zur Liquiditätssicherung sind die Eigenmittel eine Bezugsgröße für verschiedene aufsichtsrechtliche Vorschriften zur Begrenzung der Risiken aus Bankgeschäften. So werden in der Bundesrepublik Deutschland die Kreditvergabe insgesamt, die Vergabe einzelner Großkredite und der Umfang von Beteiligungen der Kreditinstitute durch Anknüpfung an die Eigenmittel als Bezugsgröße beschränkt.

Nach dem Richtlinienvorschlag zählen zu den Eigenmitteln im wesentlichen die folgenden Bestandteile:

- a) das eingezahlte Kapital,
- b) die offenen Rücklagen,
- c) die Neubewertungsrücklagen,

- d) der Fonds für allgemeine Bankrisiken,
- e) die Wertberichtigungen im Sinne von Artikel 37 Abs. 2 der Bankbilanzrichtlinie (86/635/EWG); das sind in der Bundesrepublik Deutschland die stillen Reserven nach § 26 KWG,
- f) die sonstigen, dauernd zur Verfügung stehenden Kapitalbestandteile, bei denen die Teilnahme am Verlustausgleich sichergestellt ist (z. B. die deutschen Genußrechte),
- g) der Haftsummenzuschlag bei Kreditgenossenschaften,
- h) die nachrangigen Darlehen.

Dabei darf die Summe der in den Buchstaben e bis h beschriebenen Eigenmittel die Summe der in den Buchstaben a und b genannten Bestandteile nicht überschreiten. Haftsummenzuschlag der Kreditgenossenschaften und nachrangige Darlehen sind zusammen auf höchstens 50 Prozent der Eigenmittelbestandteile in den Buchstaben a und b beschränkt. Eine Grenze für die Neubewertungsrücklagen und für den Fonds für allgemeine Bankrisiken ist in dem Richtlinienvorschlag nicht vorgesehen.

Den Mitgliedstaaten bleibt es für einen noch festzulegenden Zeitraum anheimgestellt, einen engeren Eigenmittelbegriff zu wählen oder niedrigere Obergrenzen festzulegen als im Richtlinienvorschlag vorgesehen.

Die Bundesregierung begrüßt den Richtlinienvorschlag, weil er im Zusammenhang mit

- der Ersten Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute von 1977 (77/780/EWG),
- der Richtlinie über die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis von 1983 (83/350/EWG),
- der Richtlinie über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten von 1986 (86/635/EWG),
- der Empfehlung über die Überwachung und Kontrolle der Großkredite von 1986 (87/62/EWG),
- der Empfehlung zur Einführung von Einlagensicherungssystemen von 1986 (87/63/EWG)

und mit den in Vorbereitung befindlichen Richtlinien

- für einen Solvabilitätskoeffizienten und
- zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute

auf die Harmonisierung wesentlicher Teile des Bankaufsichtsrechts und somit auf die Schaffung der Voraussetzungen für die gegenseitige Anerkennung der Bankaufsicht abziele. Mit dem Richtlinienvorschlag solle ein wesentlicher Beitrag zur Vervollendung des Binnenmarktes im Bereich der Finanzdienstleistungen erbracht werden.

Die Bundesregierung hat darauf hingewiesen, daß sich ihre Bemühungen, einen am geltenden KWG ausgerichteten, im übrigen möglichst engen Eigenmittelbegriff durchzusetzen, im Richtlinienvorschlag insofern weit niedergeschlagen haben, als dort

- die Genußrechte anerkannt werden,
- die Anerkennung des Haftsummenzuschlags bei Kreditgenossenschaften aufrechterhalten wird,
- die „weichen“ Eigenmittelbestandteile im Verhältnis zu den „harten“ Eigenmitteln (d. h. eingezahltes Kapital und offene Rücklagen) begrenzt werden und für nachrangige Verbindlichkeiten eine zusätzliche Grenze vorgesehen ist.

Nach Auffassung der Bundesregierung soll die Eigenmittel-Richtlinie nicht vor der Solvabilitätsrichtlinie in Kraft treten, d. h. aller Voraussicht nach nicht vor 1993.

2. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates für einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute

Dieser in engem Zusammenhang mit dem Vorschlag einer Eigenmittelrichtlinie stehende Richtlinienvorschlag zielt auf gemeinschaftliche Definitionen und Techniken für einen Solvabilitätskoeffizienten ab. Der Koeffizient soll die Eigenmittel eines jeden Kreditinstituts in Beziehung setzen zu den nach Risiko gewichteten Aktiva und in der Bilanz „unter dem Strich“ oder gar nicht ausgewiesenen Geschäften, z. B. Bürgschaften oder Termingeschäften. Darüber hinaus soll ein Mindestniveau für diesen Koeffizienten festgelegt werden, der von allen Kreditinstituten in der Gemeinschaft ab 1. Januar 1993 einzuhalten ist. Der Vorschlag geht zunächst von einem Koeffizienten von 8 % aus, d. h. die nach Risiko gewichteten Aktiva und außerbilanziellen Geschäfte müssen nach dem Vorschlag der Kommission mit mindestens 8 % Eigenkapital gedeckt sein.

Der Richtlinienvorschlag sieht im wesentlichen folgende Regelungen vor:

- a) Zum Zwecke der Zuordnung von Risikogewichten zu verschiedenen Aktiva und zu außerbilanzmäßigen Geschäften werden die Schuldner in Kategorien eingeteilt, insbesondere wird zwischen „inländischen“ Schuldnern mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften und „ausländischen“ Schuldnern mit Sitz in den übrigen Staaten unterschieden.
- b) In der zentralen Vorschrift des Artikels 6 werden die Aktiva und außerbilanzmäßigen Posten nach bestimmten Risikoklassen aufgelistet (0 %, 10 %, 20 %, 50 % und 100 %).

Null-Gewichtung

Hierzu gehören im wesentlichen die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber inländischen Zentralregierungen und Zentralbanken und gegenüber den Europäischen Gemeinschaften sowie gegenüber der Europäischen Investitionsbank, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, der Weltbank und dem Internationalen Währungsfonds.

Gewicht 10 %

Mit diesem Prozentsatz werden außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit mittlerem Kreditrisiko gegenüber inländischen Kreditinstituten und entsprechende Verbindlichkeiten mit einer Ursprungslaufzeit gegenüber ausländischen Kreditinstituten gewichtet.

Gewicht 20 %

Diese Gewichtung gilt im wesentlichen für Aktiva in Form von Forderungen gegen inländische Kreditinstitute oder in Form von Forderungen mit einer Ursprungslaufzeit bis zu einem Jahr gegenüber ausländischen Kreditinstituten sowie für entsprechende außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit hohem Kreditrisiko.

Gewicht 50 %

Hierher gehören Ausleihungen an Privatpersonen für den Erwerb von Wohnungseigentum in der Europäischen Gemeinschaft zwecks Eigengebrauchs, die vollständig und ausreichend und zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden durch Hypotheken auf dem betreffenden Objekt gesichert sind. Hierunter fallen auch außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit mittlerem Kreditrisiko, die für „ausländische“ Zentralbanken, Zentralregierungen, Regionalregierungen und lokale öffentliche Stellen sowie für den „inländischen“ und „ausländischen“ Nicht-Banken-Sektor eingegangen wurden, sowie außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten mit einem mittleren Kreditrisiko und einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr, die für „ausländische“ Kreditinstitute eingegangen wurden.

Gewicht 100 %

Hierzu gehören die nicht unter die anderen Gewichtungen fallenden Aktiva und außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten, z. B. die normalen Kundenkredite, aber auch die Sachanlagen eines Kreditinstituts.

- c) Im Falle von Forderungen gegen lokale Gebietskörperschaften und Regionalregierungen sieht der Richtlinienvorschlag die gegenseitige Anerkennung der Gewichte vor, die die einzelnen Aufsichtsbehörden bei ihren eigenen Körperschaften für angebracht halten. Die Aufsichtsbehörden können danach zwischen folgenden Gewichtungen wählen: 0 %, 20 %, 50 % bei Aktiva und außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten mit hohem Kreditrisiko und 0 %, 10 %, 20 % bei außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten mit mittlerem Kreditrisiko.
- d) Der Kommission werden die Durchführungsbefugnisse zur technischen Anpassung für bestimmte

Regelungen der Richtlinie übertragen. Diese Anpassung erfolgt in einem vereinfachten Verfahren, das dem „Verfahren III, Variante a“ von Artikel 2 des Ratsbeschlusses vom 13. Juli 1987 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (87/373/EWG) entspricht.

Die Bundesregierung hat den Richtlinienvorschlag für einen Solvabilitätskoeffizienten im Grundsatz begrüßt, weil auch er im Zusammenhang mit den unter Ziffer I Nr. 1 erwähnten, vom Rat bereits verabschiedeten Richtlinien und den in Vorbereitung befindlichen Richtlinien

- zur Eigenmitteldefinition bei Kreditinstituten und
- zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute

auf einen wesentlichen Schritt zur Vollendung des Binnenmarktes im Bereich des Kreditwesens abziele. Dennoch hat die Bundesregierung folgende erhebliche Bedenken gegen den Richtlinienvorschlag geäußert:

- Die Privilegierung von Krediten an Zentralregierungen (Staaten) solle nicht auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften beschränkt werden, sondern auch die G-10-Mitgliedstaaten oder die Mitgliedstaaten der OECD erfassen.
- Die Europäische Investitionsbank, die Bank für internationalen Zahlungsausgleich, die Weltbank und der Internationale Währungsfonds sollten nicht wie Zentralstaaten oder Zentralbanken (Risikogewichtung Null), sondern wie andere Banken behandelt werden.
- Bei den außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten und ihrer Einteilung in die Risikoklassen solle nicht nach Laufzeiten unterschieden werden.
- Die Privilegierung von hypothekarisch gesicherten Krediten solle nicht auf Hypotheken auf selbstgenutztes Wohnungseigentum beschränkt werden, sondern alle dem deutschen Realkredit entsprechenden Grundpfandrechte umfassen (vgl. § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 1 und 2 Hypothekendarlehenbankgesetz; Beleihung bis zu 60 % eines nach strengen Maßstäben ermittelten Beleihungswertes).
- Eine Anrechnung der Sachanlagen zu 100 sei nicht gerechtfertigt, weil in den Grundstücken und in der Betriebs- und Geschäftsausstattung kein Kreditrisiko liege.
- Ebenso wie bei den anderen in Vorbereitung befindlichen Richtlinienvorschlägen solle bei der Übertragung von Durchführungsbefugnissen auf die Kommission (Artikel 8) das im sog. Komitologie-Beschluß des Rates vom 13. Juli 1987 geregelte Verfahren III Variante b mit Einschaltung des Beratenden Bankenausschusses angewandt werden. Nur dieses Verfahren trage den Besonderheiten im Bereich des Kreditwesens und der besonderen Stellung des Beratenden Ausschusses Rechnung, die auch in der gemeinsamen Erklärung von Rat

und Kommission zum Komitologie-Beschluß noch einmal besonders bekräftigt worden sei.

3. Vorschlag für eine Zweite Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG

Grundsatz dieses Richtlinienvorschlags ist die gegenseitige Anerkennung der Aufsicht der Kreditinstitute durch die einzelnen Mitgliedstaaten (Artikel 19 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1). Danach soll die Aufsichtsbehörde des Herkunftslandes eines Kreditinstituts die Geschäfte dieses Kreditinstituts in allen europäischen Mitgliedstaaten überwachen, wobei es ohne Bedeutung sein soll, ob diese Geschäfte im Wege der Dienstleistung oder über Zweigstellen in anderen Mitgliedstaaten ausgeführt werden. In besonderen Fällen soll dies auch für Tochtergesellschaften gelten (Artikel 16 Abs. 2).

Da der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der Bankenaufsicht ein Mindestmaß an Harmonisierung des Bankaufsichtsrechts voraussetzt, sieht der Richtlinienvorschlag insbesondere folgende Regelungen vor:

- a) Mindestanfangskapital von 5 Mio. ECU (rund 10 Mio. DM); Mitgliedstaatenwahlrecht, einen niedrigeren Betrag für Kreditinstitute festzulegen, deren Geschäftsbereich beschränkt ist (Artikel 3). Das Mindestanfangskapital darf später nicht unterschritten werden; bestehende Kreditinstitute müssen ihr Kapital bis zum 31. Dezember 1996 anpassen (Artikel 8).
- b) Die Bankaufsichtsbehörde prüft die Zuverlässigkeit von Anteilseignern eines Kreditinstituts, die unmittelbar oder mittelbar 10 % oder mehr der Anteile halten oder der Stimmrechte ausüben können,
 - im Zeitpunkt der Zulassung eines Kreditinstituts (Artikel 4) und
 - vor Erwerb der Beteiligung und vor der Erhöhung der Beteiligung auf über 50 %
 und ergreift Maßnahmen, um einen möglichen Einfluß von Anteilseignern zu verhindern, der sich schädlich auf die Geschäftsführung des Kreditinstituts auswirkt (Artikel 9).
- c) Keine Zulassung für Zweigstellen von Kreditinstituten aus anderen Mitgliedstaaten (Artikel 5), nur Anzeigepflicht mit Widerspruchsmöglichkeit für die Aufsichtsbehörde des Aufnahmelandes gegenüber einzelnen Geschäftszweigen, die im Aufnahmeland aus Gründen des Allgemeininteresses verboten sind (Artikel 17).
- d) Zulassung eines Kreditinstituts, das eine Tochtergesellschaft eines Drittlandsunternehmens ist, und Zulassung des Erwerbs von Beteiligungen (mehr als 50 %) an Kreditinstituten aus der Gemeinschaft durch Drittlandsunternehmen, wenn die Gegenseitigkeit für alle EG-Mitgliedstaaten gewährlei-

stet ist. Ist dies nicht sichergestellt, Möglichkeit zur Aussetzung der Entscheidung über den Antrag durch die Kommission (Artikel 7).

e) Begrenzung der Beteiligung von Kreditinstituten an Nicht-Banken auf konsolidierter Basis:

- Eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung ab 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte einer Nicht-Bank darf 10 % der Eigenmittel des Kreditinstituts nicht übersteigen und
- alle derartigen Beteiligungen dürfen 50 % der Eigenmittel des Kreditinstituts nicht übersteigen.

Ausnahmen sind vorgesehen für Rettungserwerbe, Wertpapierplazierungen, Kommissionsgeschäfte und für den Handelsbestand an Wertpapieren (Artikel 10).

f) Die Bankaufsichtsbehörde sorgt für ordnungsgemäße Verwaltung, Buchhaltung und interne Revision bei Kreditinstituten, Finanzinstituten, Leasingunternehmen, Factoringunternehmen und Holding-Gesellschaften (Artikel 11).

g) Die Aufnahmelande bleiben weiterhin zuständig für die Überwachung einer Zweigstelle eines Kreditinstituts aus einem anderen Mitgliedstaat auf den Gebieten der Geldpolitik, der Liquiditätsausstattung und der Risiken aus offenen Positionen bei Wertpapiergeschäften (Artikel 12).

h) Die Bankaufsichtsbehörde des Herkunftslandes hat das Recht, die Zweigstellen in anderen Mitgliedstaaten zu prüfen (Artikel 13).

i) Ausführliche Regelung der Geheimhaltungspflicht der Bankaufsichtsbehörden (Artikel 14).

j) Festlegung der Haupttätigkeiten, die ohne weiteres in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt werden können,

- durch ein Kreditinstitut (Artikel 16 Abs. 1),
- durch ein Finanzinstitut (Artikel 16 Abs. 2).

k) Die Kreditinstitute müssen der Bankaufsichtsbehörde des Herkunftslandes mitteilen, welche Tätigkeiten sie im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen (Artikel 18).

l) Festlegung des Eingriffsverfahrens bei Verstößen von Kreditinstituten gegen einzelne Regelungen (Artikel 19 Abs. 3 ff.).

m) Regelung der technischen Anpassung der Richtlinie in einem vereinfachten Verfahren, das dem „Verfahren III, Variante a“ des Artikels 2 des Beschlusses des Rates vom 13. Juli 1987 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (87/373/EWG) entspricht (Artikel 20).

n) Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht bis spätestens 1. Januar 1993 (Artikel 22).

Die Bundesregierung hat auch diesen Richtlinienvorschlag im Grundsatz begrüßt, weil auch durch ihn im Zusammenhang mit den unter Ziffer I Nr. 1 erwähn-

ten, vom Rat bereits verabschiedeten Richtlinien und den in Vorbereitung befindlichen Richtlinien

- zur Eigenmitteldefinition bei Kreditinstituten und
- für einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute

ein wesentlicher Schritt auf dem Wege zur Vollendung des Binnenmarktes in der Kreditwirtschaft vollzogen werden solle. Dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung kann nach Auffassung der Bundesregierung jedoch erst dann zugestimmt werden, wenn das Bankaufsichtsrecht so weit harmonisiert ist, daß gewichtige Wettbewerbsunterschiede aufgrund des Bankaufsichtsrechts für die Kreditinstitute innerhalb der Gemeinschaft nicht mehr bestehen.

Die Bundesregierung hat darauf hingewiesen, daß sie prüfe, ob sie eine Harmonisierung der Vorschriften über die Liquiditätsausstattung der Kreditinstitute bis 1993 fordern solle, weil die Kommission diesen Bereich bisher nicht in ihr Arbeitsprogramm bis 1993 aufgenommen habe. Sie hat außerdem betont, daß Voraussetzung für den gemeinsamen Binnenmarkt im Kreditwesen die tatsächliche Liberalisierung des Kapitalverkehrs sein müsse.

Wenngleich die Bundesregierung auch diesen Richtlinienvorschlag im Grundsatz begrüßt, hat sie gegen eine Reihe der in der Vorlage vorgesehenen Regelungen Bedenken. Sie hat hierzu folgendes ausgeführt:

Kapitalausstattung (Artikel 3 und 8)

Ein Mindestanfangskapital von 5 Mio. ECU erscheint als eine zu hohe Schranke für den Marktzugang. Ob die in Artikel 3 Abs. 2 vorgesehene Ausnahmeregelung für Kreditinstitute mit beschränktem Geschäftsbereich ausreichend ist, um diese Bedenken auszuräumen, ist zweifelhaft.

Es ist nicht notwendig und auch nicht sachgerecht, daß die Mindestanfangskapitalausstattung später nicht unterschritten werden darf. In der Anfangsphase eines neu gegründeten Kreditinstituts werden in der Regel Anlaufverluste eintreten, so daß schon aus diesem Grund die Eigenmittel absinken können. Auch später kommt es für die Bankaufsicht nicht auf das Vorhandensein eines bestimmten absoluten Eigenmittelbetrages an. Es ist vielmehr entscheidend, daß das Kreditinstitut die Bestimmungen über den Zahlungsfähigkeitskoeffizienten und die Großkredite einhält und damit im Verhältnis zu den Risiken seines Geschäfts für ein angemessenes Eigenkapital sorgt. Auch aus wettbewerbspolitischer Sicht bestehen Bedenken gegen Artikel 8, weil diese Regelung konzentrationsfördernd wäre.

In der Bundesrepublik Deutschland würden zur Zeit nach neueren Berechnungen rund 70 % der Kreditinstitute, in erster Linie Kreditgenossenschaften und Sparkassen, die in Artikel 8 geforderte Eigenkapitalausstattung nicht erfüllen.

*Zuverlässigkeit von einflußreichen Anteilseignern
(Artikel 4 und 9)*

Eine Offenlegung des unmittelbaren und mittelbaren Anteilsbesitzes ab 10 % gegenüber der Aufsichtsbehörde sollte ausreichen. Die Aufsichtsbehörde kann vorsorglich oder bei Verdacht die Aufsicht über Kreditinstitute mit einflußreichen Anteilseignern verstärken und so möglichen negativen Einflußnahmen eines Anteilseigners auf das Kreditinstitut entgegenwirken. Ergänzend kann daran gedacht werden, Vorzugskredite an einflußreiche Anteilseigner vom Eigenkapital abzuziehen (vgl. die Regelung in § 10 Abs. 2 Satz 2 KWG).

Eine Prüfung der Zuverlässigkeit der Anteilseigner und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde bei Unzuverlässigkeit der Anteilseigner, die bis zum Erwerbsverbot oder zur Verkaufsaufgabe führen können, erscheinen als ein zu starker Eingriff in das Eigentumsrecht. Dies ist nach den Erfahrungen der deutschen Bankaufsicht nicht erforderlich. Bei der Anwendung des Vorschlags der Kommission dürften sich außerdem erhebliche praktische Probleme ergeben. So ist z. B. das „Strohmann-Problem“ nicht gelöst. Durch die Einbeziehung der mittelbaren Beteiligungen würden die Aufkäufe von Konzernen, denen ein Kreditinstitut eingegliedert ist, in Zukunft der Zustimmung der Bankaufsichtsbehörden unterliegen.

*Voraussetzung der Gegenseitigkeit bei Gründung
oder bei Kauf von Kreditinstituten durch
Drittlandsunternehmen (Artikel 7)*

Diese Regelung erscheint nicht notwendig. Alle maßgeblichen Kreditinstitute aus wirtschaftlich für Kreditinstitute aus der Gemeinschaft interessanten Drittländern haben inzwischen Stützpunkte in der Gemeinschaft, so daß über das Erfordernis der Gegenseitigkeit eine weitere Öffnung von Drittlandmärkten kaum erreicht werden dürfte.

*Begrenzung der Beteiligungen an Nicht-Banken
(Artikel 10)*

Diese Regelung dürfte — jedenfalls im Bankenaufsichtsrecht — unverhältnismäßig sein. Eine Begrenzung des Anteilsbesitzes aus Risikogründen ergibt sich aufgrund des noch zu harmonisierenden Zahlungsfähigkeitskoeffizienten und aufgrund der Großkreditempfehlung. Das Liquiditätsproblem, das im Eingehen einer Beteiligung liegt, kann durch einen Liquiditätskoeffizienten oder durch eine Regelung gelöst werden, in der alle schwer veräußerbaren Aktiva, z. B. auch die Grundstücke und die Betriebs- und Geschäftsausstattung, begrenzt werden (vgl. die Regelung in § 12 KWG).

*Festlegung der Haupttätigkeiten, die ohne weiteres
in einem anderen Mitgliedstaat durch ein
Finanzinstitut ausgeübt werden können
(Artikel 16 Abs. 2)*

Diese Vorschrift sollte als Mitgliedstaatenwahlrecht ausgestaltet werden. Es kann hingenommen werden, daß ein einzelner Mitgliedstaat seinen Finanzinstituten gestattet, die im Anhang zur Richtlinie aufgeführten typischen Banktätigkeiten unter den in Artikel 16 Abs. 2 aufgeführten Voraussetzungen durchzuführen und auch insoweit grenzüberschreitend tätig zu sein. Es darf aber nicht Pflicht aller Mitgliedstaaten werden, das in Artikel 16 Abs. 2 dargestellte System in nationales Recht zu übernehmen. Der Vorschlag der Kommission würde für die Bundesrepublik Deutschland bedeuten, daß z. B. Leasing- und Factoring-Unternehmen Bankgeschäfte betreiben dürften, dadurch formal nicht zu Kreditinstituten würden und damit nur teilweise der Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen unterständen.

*Mitteilungspflicht für Tätigkeiten im Rahmen des
Dienstleistungsverkehrs (Artikel 18)*

Diese Regelung ist aus unserer Sicht im Hinblick auf den Harmonisierungsstand nicht erforderlich.

*Regelung der technischen Anpassung der Richtlinie
(Artikel 20)*

Das Verfahren nach Artikel 2 des Beschlusses des Rates vom 13. Juli 1987 (87/373/EWG) bezieht sich nur auf die Durchführung von Vorschriften. Eine materielle Änderung von Richtlinien ist mit Hilfe dieses Verfahrens nicht zulässig. Unter diesem Gesichtspunkt wird die Liste der Kommission in Artikel 20 Abs. 1 zu überprüfen sein.

Umsetzung der Richtlinie (Artikel 22)

Wegen des Sachzusammenhangs sollte die Richtlinie zeitgleich mit den Richtlinien über die Eigenmitteldefinition bei Kreditinstituten und über den Solvabilitätskoeffizienten umgesetzt werden.

**II. Stellungnahme des Bundesrates zu den
Richtlinienvorschlägen***1. Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des
Rates über die Eigenmittel von Kreditinstituten*

Der Bundesrat hat in seiner 593. Sitzung am 14. Oktober 1988 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

„Mit Beschluß vom 28. November 1986 — Drucksache 434/86 (Beschluß) — hatte sich der Bundesrat bereits mit dem Vorschlag für eine Eigenmittellinie befaßt. Seither ist der Vorschlag grundlegend

modifiziert worden. Deshalb ist eine Neubewertung der verschiedenen Petita notwendig geworden.

Der Bundesrat begrüßt die in Artikel 1 und 6 vorgesehenen Regelungen, um zügig zu einer stärkeren Konvergenz der nationalen Eigenmittel-Vorschriften zu gelangen.

Bei grundsätzlich positiver Beurteilung des Vorschlages bittet der Bundesrat die Bundesregierung, für die folgenden Änderungen einzutreten:

1. In Artikel 1 wird der Begriff des Kreditinstitutes aus der Richtlinie 77/780/EWG unverändert übernommen. Dieses könnte nach dem Vorschlag dazu führen, daß Unternehmen, welche entweder nur Einlagen annehmen oder nur Kredite gewähren, diese Dienste in allen Mitgliedstaaten anbieten können, ohne einer besonderen Aufsicht zu unterliegen, wenn sie im Herkunftsland einer solchen Aufsicht nicht unterliegen. Die Bundesregierung wird gebeten, sich dafür einzusetzen, daß der Begriff des Kreditinstituts auch solche Unternehmen erfaßt, welche nur Aktiv- oder nur Passivgeschäfte betreiben. Es sollte daher geprüft werden, ob in Artikel 1 ein erweiterter Begriff des Kreditinstitutes eingeführt werden kann, der sich an § 1 des Kreditwesengesetzes anlehnt.

2. Mit Beschluß vom 28. November 1986 — Drucksache 434/86 (Beschluß) — hatte sich der Bundesrat gegen die Berücksichtigung von Neubewertungsrücklagen gewandt. In der neuen Fassung des Kommissionsvorschlages sind die Neubewertungsrücklagen wiederum enthalten, allerdings lediglich als Bestandteil der ergänzenden Eigenmittel. Den Bestrebungen in der EG, die in der Bilanz ausgewiesenen Neubewertungsrücklagen als Basiseigenmittel zu behandeln, ist entgegenzutreten. Im Rahmen der Anerkennung der Neubewertungsrücklagen als ergänzende Eigenmittel ist jedoch sicherzustellen, daß die Neubewertungsrücklagen nicht danach differenziert werden, ob sie in der Bilanz ausgewiesen werden oder nicht. Denn die Darstellung in der Bilanz folgt nicht Risikogesichtspunkten, sondern den unter anderen Zielen gestellten Vorschriften des Bilanzrechts. Dies entspricht auch der Auffassung des COOKE-Ausschusses.

Neubewertungsrücklagen und Fonds für allgemeine Bankrisiken sind in die Begrenzungen nach Artikel 4 c einzubeziehen.

3. Der Bundesrat sieht mit Sorge, daß nach Inkrafttreten der Richtlinie in der jetzigen Fassung Banken mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten auf dem deutschen Kapitalmarkt Wettbewerbsvorteile gegenüber inländischen Banken haben würden. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, daß die Vorschriften des Kreditwesengesetzes und die hierzu erlassenen Grundsätze des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen zügig an die EG-Regelungen angepaßt werden und dabei geprüft wird, ob für deutsche Banken zusätzliche Eigenmittelbestandteile entsprechend der EG-Richtlinie anerkannt werden sollen.
4. Ein Abzug der Beteiligung an einem anderen Kreditinstitut, welche 10 v. H. des Buchwerts jenes In-

stituts übersteigt, stellt eine starke Benachteiligung der deutschen Kreditwirtschaft dar. Aus Risikogesichtspunkten ist der Abzug nicht gerechtfertigt. Er ist abzulehnen.

5. Der Bundesrat hält eine Verknüpfung der unterschiedlichen Konsolidierungsprinzipien in Artikel 2 Abs. 1 Nr. 12 und 13 und Artikel 4 a nicht für sachgerecht. Er bittet die Bundesregierung, für eine ersatzlose Streichung der Nummern 12 und 13 in Artikel 2 Abs. 1 einzutreten.
6. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, daß die Anerkennung der Gewährträgerhaftung für öffentlich-rechtliche Bankinstitute nicht durchsetzbar ist. Vor diesem Hintergrund muß eine allgemeine Anerkennung des Haftsummenzuschlags zu weiteren Wettbewerbsverzerrungen führen. Der Bundesrat hält eine Anerkennung des Haftsummenzuschlags daher allenfalls in den unter Artikel 4 Abs. 3 in der Drucksache 212/88 gezogenen Grenzen für vertretbar und bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, eine Einbeziehung von Haftsummenzuschlägen nur in dem Umfang zuzulassen, wie sie per 31. Dezember 1984 nach den nationalen Eigenmittelvorschriften möglich war.
7. Die durch § 10 Abs. 5 KWG bereits als Eigenkapital anerkannten Genußrechte müssen in Höhe von 100 % des Kernkapitals als Eigenkapital anerkannt werden.
8. Die von der Kommission erwünschte Ermächtigung zur Änderung wesentlicher Vorschriften der Richtlinie im Wege des „vereinfachten Anpassungsverfahrens“ nach dem Beschluß des Rates 87/373/EWG vom 13. Juli 1987 wäre sehr bedenklich, da die umfaßten Fragen keineswegs nur technischer Natur sind. Die in Rede stehenden Anpassungen dürfen nur im Wege des üblichen EG-Rechtssetzungsverfahrens vorgenommen werden (Rat und Beratender Bankenausschuß).
9. Der Bundesrat geht im übrigen davon aus, daß die Bundesregierung bei der weiteren Behandlung der Angelegenheit auf einen Verfahrensablauf in Brüssel hinwirken wird, der dem Bundesrat Stellungnahmen gemäß Artikel 2 EEAG ermöglicht.“

2. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates für einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute

Der Bundesrat hat in seiner 593. Sitzung am 14. Oktober 1988 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

- „1. Der Richtlinienvorschlag ist als Ergänzung zur Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie anzusehen. Er steht dabei in enger Verbindung mit dem geänderten Richtlinienvorschlag über die Eigenmittel von Kreditinstituten. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich diesen Vorschlag. Die Festlegung angemessener Solvabilitätskoeffizienten ist bei der Beaufsichtigung von Kreditinstituten zweckmäßig und notwendig.

Die Bundesregierung wird jedoch gebeten, sich bei den weiteren Beratungen für die Änderung folgender Einzelpunkte einzusetzen:

2. Durch die in Artikel 1 erfolgte Verweisung auf die Erste Bankrechtskoordinierungsrichtlinie soll der Anwendungsbereich dieses Vorschlages grundsätzlich nur auf die Kreditinstitute erstreckt werden, die sowohl das Einlagengeschäft als auch das Kreditgeschäft betreiben. Damit unterliegen die universell tätigen deutschen Kreditinstitute voll den Solvenzvorschriften, während die in anderen Mitgliedstaaten nur im Wertpapiergeschäft agierenden Banken außerhalb dieser restriktiven Vorschriften bleiben. Dieses führt zu Wettbewerbsverzerrungen. Es sollte daher geprüft werden, ob in Artikel 1 ein erweiterter Begriff des Kreditinstituts eingeführt werden kann, der sich an § 1 des Kreditwesengesetzes anlehnt.
3. Angesichts der bisherigen Erfahrung, daß Schuldner auch bei Liquiditätsschwierigkeiten ihre eigenen Emissionen stets bedient haben, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, im weiteren Verfahren zu prüfen, ob Wertpapieren ein geringerer Anrechnungsgrad als Krediten an denselben Schuldner beigemessen werden kann.
4. Nach Artikel 4 werden die Eigenmittel, die den Zähler des Solvabilitätskoeffizienten bilden, nach dem geänderten Vorschlag über die Eigenmittel von Kreditinstituten definiert. Für die Relation von Eigenkapital zu risikobehafteten Geschäften ist in Anlehnung an die COOKE-Empfehlung (gegenwärtig) ein Satz von 8 % vorgesehen. Die ebenfalls zur Beratung vorliegende Eigenmittelrichtlinie weicht aber erheblich von der Definition des COOKE-Ausschusses ab. Eine endgültige Entscheidung über die Relation sollte erst getroffen werden, wenn die Ergebnisse der Proberechnungen in den einzelnen Mitgliedstaaten vorliegen.

Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob eine Reduzierung des Wertes von jetzt 8 % erfolgen kann, wenn die mit den strengen nationalen Eigenkapitalanforderungen kumulierenden EG-Vorschriften die Eigenkapitalsituation der nationalen Kreditinstitute erheblich verschärfen.

5. Artikel 6 Ziffer 1 d sollte dahin gehend geändert werden, daß nicht nur Kredite zum Erwerb von selbstgenutztem Wohnungseigentum, sondern alle hypothekarisch gesicherten Kredite einen Anrechnungssatz von 50 % erhalten.

Die im Richtlinienvorschlag enthaltene Differenzierung der Risikogewichtung nach dem Verwendungszweck erscheint nicht sachgerecht. Sie führt zu einer Überbewertung des Adressenausfallrisikos. Bei einem Realkredit steht jedoch nicht der Kreditnehmer, sondern das Objekt im Vordergrund. Der Beleihungswert basiert dabei bei Renditeobjekten (also auch bei gewerblich genutzten Objekten) auf dem nachhaltig, d. h. von jedem Erwerber des Objektes, erzielbaren Ertragswert, von dem in der Bundesrepublik Deutschland ein

erheblicher Sicherheitsabschlag vorgenommen wird. Diese strengen Bewertungsvorschriften verbürgen in der Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit dem Grundbuch- und Grundstücksrecht eine gleichbleibende Sicherheit bei jeder Art von Objekten. Daher sollten alle hypothekarisch gesicherten Kredite in Ländern mit vergleichbar strengen Regelungen gleichbehandelt werden.

Sofern eine allgemein zufriedenstellende Regelung nicht gefunden werden kann, wäre angesichts des hohen Sicherheitsstandards des deutschen Realkreditsystems eine nationale Bereichsausnahme zu fordern.

6. Die ebenfalls in Artikel 6 vorgesehene Einbeziehung der Wertpapiere in die risikotragenden Aktiva mit einem Anrechnungssatz von 20 % setzt die Pfandbriefe und Kommunalobligationen mit den übrigen sonstigen Bankschuldverschreibungen gleich. Dies ist nicht gerechtfertigt, da diese Wertpapiere wie Anleihen der öffentlichen Hand mündelsicher, lombard- und deckungsstockfähig sind. Die hohe Sicherheit dieser Papiere wird auch von der Investmentrichtlinie anerkannt, in der sie in vergleichbarer Weise wie die von einem Staat begebenen oder garantierten Schuldverschreibungen privilegiert werden. Eine zumindest geringere Anrechnung als bei sonstigen Bankschuldverschreibungen ist deshalb erforderlich.
7. Der Bundesrat spricht sich dafür aus, bei den außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten und ihrer Einteilung in die Risikoklassen nicht nach den Laufzeiten zu unterscheiden.
8. Eine Anrechnung der Sachanlagen zu 100 % ist nach dem Verständnis des Bundesrates nicht gerechtfertigt. In den Grundstücken und in der Betriebs- und Geschäftsausstattung liegt kein Kreditrisiko.
9. Artikel 8 gibt der EG-Kommission die Möglichkeit, ohne das übliche EG-Rechtssetzungsverfahren technische Anpassungen vorzunehmen. Dadurch erhält diese ein Übergewicht gegenüber dem Rat der EG und dem beratenden Bankenausschuß. Ebenso wie bei der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie ist zu fordern, daß Änderungen eines Rechtsaktes bedürfen, der mit qualifizierter Mehrheit des Rates verabschiedet wird.
10. Der Bundesrat geht davon aus, daß die Bundesregierung bei der weiteren Behandlung dieser Richtlinie auf einen Verfahrensablauf in Brüssel hinwirken wird, der dem Bundesrat Stellungnahmen gemäß Artikel 2 EEAG — insbesondere zur endgültigen Festsetzung des Mindestkoeffizienten — ermöglicht.

3. *Vorschlag für eine zweite Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG*

Der Bundesrat hat in seiner 593. Sitzung am 14. Oktober 1988 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

- „1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich den Richtlinienvorschlag der EG-Kommission zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit im Bankensektor. Die Liberalisierung dieses Bereichs bildet nach seiner Auffassung einen wichtigen Schritt zur Vollendung eines einheitlichen europäischen Binnenmarktes bis 1992.

Der Vorschlag zur Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie steht in einem engen inhaltlichen Zusammenhang zu den Vorschlägen für die Eigenmittellrichtlinie und für die Solvabilitätsrichtlinie.

Zu diesen drei Richtlinienvorschlägen wird deshalb folgendes vermerkt:

Der Bundesrat begrüßt die internationalen Bemühungen um eine Koordinierung der bankaufsichtlichen Normen seitens der Bank für internationalen Zahlungsausgleich. Auf diese Weise ist sichergestellt, daß die Finanzmärkte ihre volkswirtschaftlich wichtige Funktion einer reibungslosen Abwicklung der internationalen Kapitalbewegungen erfüllen können. Der Bundesrat begrüßt ebenfalls die Bemühungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, ihre Vorschläge in wesentlichen Fragen den weltweit erarbeiteten Standards anzupassen. Nur so kann verhindert werden, daß die mit der Errichtung des europäischen Binnenmarktes angestrebte Freizügigkeit der Finanzdienstleistungen zu einer Abschottung der Europäischen Gemeinschaften gegenüber Drittstaaten führt.

Der Bundesrat würde es bedauern, wenn im Zuge der internationalen und der europäischen Angleichung der Bankaufsichtsnormen Bestandteile bewährter deutscher Regelungen aufgegeben werden müßten, obwohl dies durch einen schonenderen internationalen und europäischen Angleichungsmodus vermeidbar wäre. Die mangelnde Durchsetzungskraft deutscher Standards ist im Hinblick auf die Bedeutung der deutschen Volkswirtschaft im internationalen Vergleich bedenklich.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Gedeihen des Finanzplatzes Bundesrepublik Deutschland zu verbessern.

Sofern nach Vollendung des europäischen Binnenmarktes in der Bundesrepublik Deutschland weiterhin an bankaufsichtlichen Normen festgehalten werden soll, welche strenger sind als diejenigen anderer Staaten, ist im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Kreditwirt-

schaft eine umfangreiche Information der Kunden der Kreditwirtschaft über die unterschiedlichen Standards und über die Vorteile der deutschen Standards notwendig. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, rechtzeitig auf geeignete Maßnahmen hinzuwirken bzw. solche vorzubereiten, welche die notwendige Markttransparenz herstellen.

Die Einhaltung internationaler bzw. in Teilen europäischer Standards ist aus Rechtsgründen nur für diejenigen Institute notwendig, welche außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland tätig sind. Zahlreiche kleinere Institute beabsichtigen nicht, grenzüberschreitend tätig zu werden. Im internationalen Vergleich ist die Kreditwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland besonders stark dezentral aufgebaut und weist eine Vielzahl kleiner Institute auf, insbesondere im Sparkassen- und genossenschaftlichen Sektor. Diese Struktur soll nicht unnötigerweise europäischen Harmonisierungen geopfert werden. Deshalb wird die Bundesregierung gebeten, gegenüber den Europäischen Gemeinschaften darauf zu achten, daß die Normen des EG-Rechts die Existenz der kleinen Kreditinstitute nicht gefährden. Dessenungeachtet muß gewährleistet sein, daß die EG-Richtlinien strikt wettbewerbsneutral in deutsches Recht umgesetzt werden.

Sollten in der Rechtsetzung oder im Vollzug Abweichungen von internationalen Standards unumgänglich sein, muß den international tätigen Instituten die Möglichkeit eröffnet werden, die Einhaltung des internationalen Standards mit Hilfe aufsichtsbehördlicher Bestätigung zusätzlich zur Einhaltung der deutschen Aufsichtsnormen nachzuweisen.

Das deutsche Universalbankensystem hat sich bewährt. Regelungen, welche dieses System gefährden, sind abzulehnen.

Im Hinblick auf die künftig notwendigen Anpassungen der deutschen Aufsichtsnormen an die auf internationaler bzw. europäischer Ebene koordinierten Bestimmungen bittet der Bundesrat die Bundesregierung, Änderungen aufsichtlicher Anforderungen grundsätzlich nicht vorzeitig vorzunehmen.

Die Bundesregierung wird gebeten, sich bei den weiteren Beratungen der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie für eine Änderung folgender Einzelpunkte einzusetzen:

2. In Artikel 1 wird der Begriff des Kreditinstitutes aus der Richtlinie 77/780/EWG unverändert übernommen. Dieses könnte nach dem Vorschlag dazu führen, daß Unternehmen, welche entweder nur Einlagen annehmen oder nur Kredite gewähren, diese Dienste in allen Mitgliedstaaten anbieten können, ohne einer besonderen Aufsicht zu unterliegen, wenn sie im Herkunftsland einer solchen Aufsicht nicht unterliegen. Die Bundesregierung wird gebeten, sich dafür einzusetzen, daß der Begriff des Kreditinstituts auch solche Unternehmen erfaßt, welche nur

Aktiv- oder nur Passivgeschäfte betreiben. Es sollte daher geprüft werden, ob in Artikel 1 ein erweiterter Begriff des Kreditinstitutes eingeführt werden kann, der sich an § 1 des Kreditwesengesetzes anlehnt.

3. Das in dem Artikel 3 vorgesehene Anfangskapital von 5 Millionen ECU, das nach Artikel 8 auch nach der Gründung grundsätzlich nicht unterschritten werden darf und zudem ab 1997 für alle Kreditinstitute gelten soll, wird die Gründung neuer Kreditinstitute erschweren und den erforderlichen Bestandsschutz für kleinere Kreditinstitute beeinträchtigen. Da die vorgesehene Höhe der Eigenmittel allenfalls für Kreditinstitute hingenommen werden kann, die außerhalb ihres Sitzlandes tätig werden wollen, sollte in dem Richtlinienvorschlag klargestellt werden, daß diese Bestimmung grundsätzlich keine Anwendung findet auf ausschließlich national tätige Kreditinstitute. Die in Artikel 3 Abs. 2 vorgesehenen Ausnahmen treffen auf bestimmte Kreditinstitute nicht zu und erfordern einen unverhältnismäßig hohen bürokratischen Aufwand.
4. Die in Artikel 4 vorgeschlagene Überprüfung der Identität und der Zuverlässigkeit der Anteilseigner stellt einen sachlich nicht gerechtfertigten Eingriff in das grundgesetzlich geschützte Eigentum der Anteilseigner dar. Insbesondere die Zuverlässigkeitsprüfung ist zur Herstellung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit bankaufsichtlich nicht notwendig; im Gegenteil, sie kann u. U. als Mittel zu restriktiven Maßnahmen mißbraucht werden, zumal die Folgen eines negativen Ergebnisses der Prüfung in dem Richtlinienvorschlag nicht genannt sind. Eine Anteilseignerkontrolle ist ausschließlich eine Frage des Wettbewerbs- und Fusionsrechts. Die bankspezifischen Gesichtspunkte sind nicht durch eine Überprüfung der Anteilseigner, sondern ggf. durch genauere Vorschriften über das Verhältnis von Anteilseigner und Kreditinstitut zu berücksichtigen.

Die Vorschrift des Artikels 4 ist außerdem abzulehnen, weil durch sie gerade kleineren Kreditinstituten die Beschaffung zusätzlichen Eigenkapitals erschwert wird. Die Bundesregierung wird gebeten, sich für eine Streichung des Artikels 4 einzusetzen.

5. Die in Artikel 9 Nr. 3 Satz 2 vorgesehene Sanktion, die Ausübung des Stimmrechts von Aktionären mit einer qualifizierten Beteiligung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden aussetzen zu lassen, ist verfassungsrechtlich bedenklich. Die materielle Bankenaufsicht sollte keinesfalls auf Aktionäre und Gesellschafter ausgedehnt werden.
6. Die in Artikel 10 vorgesehene Beschränkung der qualifizierten Beteiligung von Kreditinstituten an Nichtbanken auf 10 % der Eigenmittel und des Gesamtbetrages dieses Anteilsbesitzes auf insgesamt 50 % der Eigenmittel des Kreditinstitutes geht wesentlich weiter als die bewährte und praktikable Regelung nach § 12 Abs. 1 des

Kreditwesengesetzes. Dies würde sich ungünstig auf die Struktur des deutschen Universalbankensystems auswirken und den Bestandsschutz für die bestehenden Anlagen nachhaltig beeinträchtigen, zumal nach Artikel 20 die Schwellenwerte für die Beteiligungsgrenzen von der EG-Kommission geändert werden können.

7. Die in Artikel 12 insbesondere in Nummer 3 vorgesehene Durchbrechung des Prinzips der Sitzlandkontrolle ist in dieser Form nicht gerechtfertigt. Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist unklar. Sie birgt die Gefahr einer unnötigen und aufwendigen Doppelkontrolle durch Aufnahme- und Herkunftsland. Außerdem muß sie zu schädlichen Unklarheiten über das Verhältnis zur Börsenaufsicht des Aufnahmelandes führen.

Die Bundesregierung wird gebeten, für eine Aufklärung über den Zweck und die Reichweite der Vorschrift zu sorgen und evtl. darauf hinzuwirken, daß statt der vorgeschlagenen Fassung eine klare Abgrenzung zwischen Banken- und Börsenaufsicht getroffen wird. Die Effizienz der Börsenaufsicht durch den Sitzstaat der Börse muß gewahrt bleiben. Sie erstreckt sich nicht nur auf die Überwachung von Marktrisiken. Auch insoweit ist eine Klarstellung notwendig. Umgekehrt ist sicherzustellen, daß die Solidität und Solvenz eines Kreditinstitutes einschließlich des Wertpapiergeschäfts nur einheitlich vom Sitzland des Unternehmens allein beaufsichtigt werden.

8. — Durch Artikel 16 Nr. 1 des Richtlinienvorschlages könnte in das Regionalprinzip der deutschen Sparkassen eingegriffen werden.

Die gegenwärtige Fassung läßt die Interpretation zu, daß der Landesgesetzgeber und/oder der Satzungsgeber die Errichtung von Niederlassungen oder Filialen kommunaler Sparkassen im europäischen Ausland nicht untersagen kann.

Sollte diese Bestimmung des Richtlinienvorschlages in Kraft treten, wäre auf Dauer das innerdeutsche Regionalprinzip — unter anderem mit der Begründung einer Begrenzung der Gewährträgerhaftung — kaum noch durchzuhalten.

Um sicherzustellen, daß das für die Erfüllung der den Sparkassen zugewiesenen besonderen Aufgaben unverzichtbare Regionalprinzip unberührt bleibt, sollte in Artikel 16 Nr. 1 ein Zusatz in dem Sinne aufgenommen werden, daß gesetzliche oder satzungsmäßige Bestimmungen, die in einem Mitgliedstaat die Tätigkeit dort errichteter öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute im Interesse der Erfüllung der gestellten Aufgaben oder zur Begrenzung der Haftung öffentlicher Trägerkörperschaften regional oder sachlich beschränken, unberührt bleiben.

- Artikel 16 des Richtlinienvorschlages sollte auch eine nähere Definition hinsichtlich der in der Präambel erwähnten Finanzierungs-

techniken enthalten, insbesondere inwieweit diese dort angesprochene Ausübung der im Herkunftsland gebräuchlichen Finanzierungstechniken auch die Finanzierungstechniken von Spezialkreditinstituten betrifft.

Es ist noch ungewiß, ob die Zweite Bankrechtskoordinierungsrichtlinie durch eine Hypothekarrichtlinie oder weitere andere Richtlinien ergänzt wird. Der Bundesrat geht davon aus, daß die Tätigkeit der deutschen Bausparkassen von der Richtlinie erfaßt ist.

9. Hinsichtlich der Regelungen des Artikels 7 (Voraussetzung der Gegenseitigkeit bei Gründung oder bei Aufkauf von Kreditinstituten durch Drittlandsunternehmen) und des Artikels 18 (Mitteilungspflicht für Tätigkeiten im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs) bittet der Bundesrat, im weiteren Verfahren zu prüfen, ob diese Bestimmungen mit Blick auf die tatsächlichen Verhältnisse und den erreichten Harmonisierungsstand erforderlich sind.
10. Bei dem in Artikel 19 Nr. 3 enthaltenen Begriff „Gründe des Allgemeinwohls“ besteht die Gefahr von Land zu Land unterschiedlicher Interpretationsmöglichkeiten. Es sollte daher die Einfügung einer Vorschrift erwogen werden, wonach die jeweiligen Aufsichtsbehörden bereits vor der Zulassung des Unternehmens in einem anderen Mitgliedstaat die Vereinbarkeit der dort beabsichtigten Tätigkeiten mit dem dort verwandten Begriff des Allgemeinwohls überprüfen.
11. Gegen das in Artikel 20 vorgesehene vereinfachte Anpassungsverfahren bestehen Bedenken. Es gibt der EG-Kommission ein deutliches Übergewicht gegenüber dem Rat der EG. Veränderungen, wie z. B. bei der Bestimmung des Mindestkapitals oder der relevanten Begrenzungen und Schwellenwerte, sollten nicht durch eine von der EG-Kommission initiierte Durchführungsvorschrift durchgeführt werden können. Vielmehr sollte es eines Rechtsaktes bedürfen, der mit qualifizierter Mehrheit des Rates verabschiedet wird.
12. Der Bundesrat geht davon aus, daß die Bundesregierung bei der weiteren Behandlung dieser Richtlinie auf einen Verfahrensablauf in Brüssel hinwirken wird, der dem Bundesrat Stellungnahmen gemäß Artikel 2 EEAG ermöglicht.

III. Ausschlußempfehlung

Die Koalitionsfraktionen haben bei der Beratung der drei Richtlinienvorschläge folgenden Entwurf eines Entschließungsantrags vorgelegt:

„Der Deutsche Bundestag begrüßt die Arbeiten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Errichtung des gemeinsamen Binnenmarktes im Bereich des Kreditwesens. Die vorgesehenen Entwürfe zur Richtlinie über die Eigenmittel und zur Solvabilitätsausstattung der Kreditinstitute sowie zur Zweiten

Bankrechtskoordinierungsrichtlinie sind ein wichtiger Schritt, um dieses Ziel zu erreichen.

Weltweit sollten möglichst gleiche Wettbewerbschancen für die Kreditinstitute bestehen. Daher ist es erforderlich, bei der Beratung der Eigenmittelrichtlinie und der Solvabilitätsrichtlinie die Empfehlungen des Ausschusses für Bankenbestimmungen und -überwachung vom Juli 1988 über die internationale Annäherung der Eigenkapitalmessung und der Eigenkapitalanforderungen zu berücksichtigen.

Dem im Entwurf zur Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie vorgesehenen Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der Aufsicht über die Kreditinstitute durch die einzelnen Mitgliedstaaten wird zugestimmt. Der Entwurf enthält jedoch eine Reihe von Regelungen, die aus Bankaufsichtsgründen entweder nicht erforderlich sind, wie z. B. die Überwachung von einflußreichen Anteilseignern an Kreditinstituten oder die Begrenzung der Beteiligungen an Nichtbanken, oder zu weit gehen, wie die Forderung nach einer dauerhaften Mindesteigenkapitalausstattung.

Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf, unter Berücksichtigung der genannten Gesichtspunkte in den Verhandlungen in Brüssel zu versuchen, in den Richtlinien angemessene Regelungen im Sinne dieser Vorstellungen für eine wirksame Bankenaufsicht zu erreichen.“

Die SPD-Fraktion hat im Finanzausschuß dargelegt, daß sie den ersten beiden Absätzen und Satz 1 des dritten Absatzes des von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Entwurfs einer Beschlußempfehlung zustimmen könne ebenso wie der am Ende des Absatzes 3 festgehaltene Aussage, daß die Forderung der Kommission nach einer dauerhaften Mindesteigenkapitalausstattung zu weit gehe. Nicht mittragen konnte sie dagegen die in Absatz 3 enthaltene Auffassung der Koalitionsfraktionen, daß die Überwachung von einflußreichen Anteilseignern von Kreditinstituten und die Begrenzung von Beteiligungen von Kreditinstituten an Nichtbanken nicht erforderlich seien. Andererseits hat die SPD-Fraktion im Ausschuß vorgeschlagen, den von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten Entwurf einer Beschlußempfehlung um die Aussagen zu ergänzen, daß der Kommissionsvorschlag einer Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie

- Devisenrisiken nur unzureichend berücksichtige,
- eine klare Feststellung über die Regeln für Kunden der Finanzinstitutionen im Sinne der host country rules, zumindest für die private Kundschaft, vermissen lasse und
- daß in der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie die Festlegung der Haupttätigkeiten, die ohne weiteres in einem anderen Mitgliedstaat durch ein Finanzinstitut ausgeübt werden können, als Mitgliedstaaten-Wahlrecht ausgestaltet werden solle, da es nicht Pflicht aller Mitgliedstaaten werden dürfe, das in Artikel 16 Abs. 2 dargestellte System in nationales Recht zu übernehmen.

Diese Vorschläge der SPD-Fraktion zur Abänderung des von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Entwurfs einer Beschlußempfehlung wurden von der

Mehrheit der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der SPD-Fraktion bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt. Dabei hat allerdings die CDU/CSU-Fraktion erklärt, aus ihrer Ablehnung der Gesamtheit der SPD-Änderungswünsche könne nicht geschlossen werden, daß sie auch die host country rules ablehne.

Bei der Abstimmung über den von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Entwurf einer Beschlußempfehlung wurde dieser mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der beiden Oppo-

sitionsfraktionen angenommen. Die Fraktion DIE GRÜNEN hat ihre Ablehnung der Richtlinienvorschläge damit begründet, daß es unzweckmäßig sei, aus der Vielzahl der Richtlinienvorschläge zum Binnenmarkt einzelne Vorlagen gesondert zu diskutieren.

Eine von den Koalitionsfraktionen angeregte Ergänzung der schließlich verabschiedeten Beschlußempfehlung wurde im Ausschuß nicht mehr vertieft diskutiert.

Bonn, den 30. November 1988

Dr. Wiczorek

Berichterstatter

